

BAND

5

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache in Belgien

Beiträge zu den Akademischen Sitzungen vom 27. November
und 18. Dezember 2015 im Plenarsaal des
Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Band 5

Die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache in Belgien

Beiträge zu den Akademischen Sitzungen vom 27. November
und 18. Dezember 2015 im Plenarsaal des
Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen



Impressum

Herausgeber: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Stephan THOMAS, Greffier

Platz des Parlaments 1

B-4700 EUPEN

Tel. +32 (0)87 31 84 00

www.pdg.be

ISBN 978-3-9817449-4-1

D/2018/13.679/1

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2018
Alle Rechte vorbehalten.

Druck: Kliemo, Eupen

Inhaltsverzeichnis

Veranstaltungsprogramm	5
Redebeiträge	7
Karl-Heinz Lambertz, <i>Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	9
Oliver Paasch, <i>Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	19
Referate	31
Die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Föderalstaat	
Stephan Thomas, <i>Greffier des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	33
Aspekte der inhaltlichen Autonomiegestaltung in den Rechtstexten der Deutschsprachigen Gemeinschaft	
Pascal Werner, <i>Fachbereichsleiter im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	61
Gebrauch der deutschen Sprache in Gesetzgebungsangelegenheiten	
Gaby Modard-Girretz, <i>Dienstleiterin im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	75
Deutsche Rechtsterminologie in Belgien	
Leonhard Neycken, <i>Stv. Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	89
Meinungsaustausch	95
Synthese des Meinungsaustauschs mit Vertretern des Justizwesens	
Stephan Thomas	97
Autorenverzeichnis	109

Veranstaltungsprogramm

27. November 2015

Der Status der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die sich daraus ergebenden Folgen für die Rechtsordnung

Begrüßung durch den Parlamentspräsidenten Karl-Heinz Lambertz

Referat zur Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
im belgischen Föderalstaat,
Stephan Thomas, Greffier des Parlaments

Referat zur inhaltlichen Ausgestaltung der Autonomie
in den Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Pascal Werner, Leiter des Fachbereichs „Lokale Behörden und Kanzlei“
im Ministerium

Meinungsaustausch

Schlussworte des Ministerpräsidenten Oliver Paasch

18. Dezember 2015

Das Statut der deutschen Sprache in der Rechtsordnung Belgiens

Begrüßung durch den Parlamentspräsidenten Karl-Heinz Lambertz

Grußworte des Ministerpräsidenten Oliver Paasch

Referat zum Gebrauch der deutschen Sprache in Gesetzgebungsangelegenheiten,
Gaby Modard-Girretz, Leiterin des Dienstes „Expertise und Publikationen“
im Parlament

Referat zur deutschen Rechtsterminologie in Belgien,
Leonhard Neycken, Stellvertretender Generalsekretär des Ministeriums

Meinungsaustausch

Schlussworte des Parlamentspräsidenten Karl-Heinz Lambertz

Redebeiträge

Karl-Heinz Lambertz

Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Sitz des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat eine hundert-jährige Geschichte, die 1915 nach Beginn des Ersten Weltkrieges, damals noch zu deutscher Zeit, mit der Grundsteinlegung begann. Dieses Haus hat äußerst bewegte Zeiten erlebt, die in einer hochinteressanten Broschüre festgehalten sind. Dieses Gebäude ist eine konzentrierte Inkarnation, eine zu Stein gewordene Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Alles beginnt mit der Idee, hier ein Kaufmannserholungsheim zu bauen, das dann ein Lazarett und schließlich ein Sanatorium, eine Lungenheilstätte, geworden ist. Es wurde unter seltsamen Bedingungen von Deutschland an Belgien verkauft, um dann erneut deutsches Eigentum zu werden. Zwei nationalsozialistische Organisationen haben sich sogar darüber gestritten, wer denn dieses Haus betreiben dürfe. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges ist das Haus wieder nach Belgien verkauft worden. Die Kaufunterlagen mit dem Preis des Hauses sind irgendwann verschwunden und man hat sie bisher noch nicht gefunden. Als Lungenheilstätte hat dieses Haus prominente Besucher beherbergt: den Künstler Christian Dotremont, dessen Werke in einer Sammlung der König-Baudouin-Stiftung enthalten sind, den in Polen sehr bekannten Schriftsteller Marian Pankowski sowie den Rechtsanwalt Michel Graindorge, der eine bemerkenswerte Laufbahn eingeschlagen hat. Dieses Haus ist inzwischen ein offenes Haus, in dem nicht nur das Parlament tagt – das ist natürlich seine Hauptaufgabe –, sondern in das auch sehr viele Gäste kommen. 2014 waren es 3.500 Besucher.

Der Besuch der Repräsentanten der höchsten belgischen Gerichte bildet eine Welt-premiere, deren Idee bei einem Gespräch anlässlich des Begräbnisses von Königin Fabiola geboren wurde. Der Verfassungsgerichtshof, der Kassationshof und der Staatsrat, die drei Spitzen unseres Gerichtswesens, haben heute irgendwann am Nachmittag Brüssel verlassen, um sich 134 Kilometer gen Osten zu bewegen und in Eupen anzukommen. Das ist für viele eine Reise in eine andere Welt. Und es ist auch so, dass die Entfernung von Eupen nach Brüssel vielen sehr viel kürzer vorkommt als die Entfernung von Brüssel nach Eupen. Aber eigentlich liegt Eupen ganz nahe bei Brüssel. Ich habe einmal in der russischen Republik Tatarstan erklären müssen, woher ich kam, und habe dann gesagt, dass ich aus Eupen bei Aachen stamme. Da hat man mich komisch angeschaut. Dann habe ich meine Her-

kunft anders zu erklären versucht und gesagt, dass Eupen 140 Kilometer östlich von Brüssel liegt. Darauf hat mir mein Gesprächspartner geantwortet: „Ach so, aus einem Vorort von Brüssel!“ Die Bemerkung habe ich zuerst mit einem Schmunzeln kommentiert. Auf dem Rückflug habe ich einmal tiefer darüber nachgedacht und dabei ist mir bewusst geworden, wie viel Wahrheit in dieser Aussage steckt. Wenn wir uns als Deutschsprachige Gemeinschaft mit unserer Hauptstadt Eupen als Vorort von Brüssel verstehen, dann eröffnen sich völlig neue Perspektiven, etwa für den Kongressstandort „Kloster Heidberg“, aber auch für all die Dinge, welche die Deutschsprachige Gemeinschaft als einen der belgischen Gliedstaaten mit dem gesamten belgischen Bundesstaat verbinden.

Die heutige Veranstaltung bietet eine willkommene Gelegenheit, sich kennenzulernen, sich zu begegnen und den drei obersten Gerichten unseres Landes die Deutschsprachige Gemeinschaft mit einigen ihrer Besonderheiten etwas näher zu bringen. Mit diesen Gerichten unterhält die Deutschsprachige Gemeinschaft in vollem Respekt der in der Verfassung festgeschriebenen Gewaltenteilung vielfältige Beziehungen.

Der Verfassungsgerichtshof wacht darüber, dass die Kompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht infrage gestellt, verletzt oder überschritten werden. Bisher ging es nur um das Verletzen. Zweimal hat der Verfassungsgerichtshof wichtige Entscheidungen getroffen, vor Kurzem in Sachen „Airbag-Dekret“ der Wallonischen Region und vor etwas längerer Zeit nach einer Vorfrage des Staatsrates in Sachen Anwendung der deutschen Sprache als Landessprache in Belgien. Letzteres war ein richtungsweisendes Urteil, dessen Umsetzung allerdings immer noch weitgehend toter Buchstabe geblieben ist.

Mit dem Kassationshof haben wir am liebsten möglichst wenig zu tun, nicht weil wir die Richter, Staatsanwälte und Generalanwälte dort nicht mögen, sondern weil jedes Mal, wenn der Kassationshof einschreitet, irgendeine andere Gerichtsbarkeit ihre Arbeit nicht ganz korrekt gemacht oder zumindest das Recht nicht richtig ausgelegt hat. Das ist für die Deutschsprachige Gemeinschaft, für ihr Parlament und ihre Regierung eine relativ marginale Angelegenheit, für das hiesige Gericht Erster Instanz jedoch von allergrößter Bedeutung. Für den Erhalt dieses Gerichtes haben wir uns ja vor noch nicht allzu langer Zeit im Rahmen der Neuordnung des belgischen Gerichtswesens sehr intensiv einsetzen müssen. Die Urteile dieses Gerichtes landen nur sehr selten vor dem Kassationshof. Das spricht für die Qualität der dort bzw. in Lüttich geleisteten Arbeit.

Mit der Verwaltungsabteilung des Staatsrates haben wir immer dann Kontakt, wenn Bürger der Meinung sind, dass sie sich gegen Entscheidungen der DG-Behörden wehren müssen. Das gehört zum Rechtsstaat und ist sehr wichtig. Wir haben sogar dafür gesorgt, dass der Weg zum Staatsrat sehr schnell eingeschlagen

werden kann, indem wir die Prozeduren hier vor Ort möglichst einfach gestalten. Unser größter Partner ist natürlich die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die unser Wirken als Gesetz- oder Erlassgeber in hervorragender Weise systematisch begleitet. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat beim Verabschieden von Rechtstexten immer sehr großen Wert auf die Meinung des Staatsrates gelegt. Diese Zusammenarbeit ist auch deshalb so gut, weil man beim Staatsrat dafür gesorgt hat, dass die deutsche Sprache korrekt zum Zuge kommt.

Über die Deutschsprachige Gemeinschaft insgesamt wird in Belgien eher selten juristisch nachgedacht und berichtet. Aber es geschieht doch hin und wieder: Vor einigen Tagen ist eine weitere Ausgabe des *Courrier hebdomadaire* des CRISP über die Auswirkungen der Sechsten Staatsreform auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erschienen. Diese Ausgabe schließt sich der allerersten Veröffentlichung des CRISP über die Deutschsprachige Gemeinschaft an, die damals noch „Deutsche Kulturgemeinschaft“ hieß. Sie stammte aus der Feder des ehemaligen Rechtsberaters des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft, der mittlerweile erster Präsident des Staatsrates geworden ist. Vor einigen Jahren wurde ein Referenzwerk über die Deutschsprachige Gemeinschaft veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein dickes blaues Buch, das Frau Katrin Stangherlin herausgegeben hat. Dieses Werk ist bereits zu einem Standardwerk geworden, das 2014 um einen Aktualisierungsband erweitert wurde. Sicherlich wird es irgendwann in der Zukunft nochmals einiges zu aktualisieren geben.

Was ist die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens? Sie ist sicherlich nicht der Nabel der Welt, auch nicht der Nabel Belgiens, wenn Belgien denn überhaupt einen Nabel hat. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist schlicht und einfach einer der belgischen Gliedstaaten, ein Teil des belgischen Bundesstaates – nicht mehr, aber auch nicht weniger – und das möchte sie auch in Zukunft bleiben. Sie möchte ihre Position nicht nur verteidigen und konsolidieren, sondern auch weiter ausbauen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat rund 77.000 Einwohner, die auf einem Gebiet von 854 km² leben, das in neun Gemeinden aufgeteilt ist, in dem rund 21.000 Menschen in etwa 2.200 Unternehmen sozialversicherungspflichtig arbeiten und wo es derzeit rund 6.000 Selbstständige sowie 2.300 Arbeitslose gibt.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ein Kind der Geschichte. Im Jahr 1919 gliederte der Versailler Vertrag die 1815 Preußen zugeordneten Ostkantone Belgien an. Wir nähern uns inzwischen dem hundertjährigen Jubiläum dieser Zugehörigkeit. Wenn der Versailler Vertrag damals anders ausgesehen und man etwa Vorschläge gewisser Verhandlungspartner umgesetzt hätte, ein Gebiet Deutschlands, das bis zum Rhein ging, Belgien anzugliedern, dann sähe der belgische Bundesstaat heute ganz anders aus und dann wäre das Land Nordrhein-Westfalen bedeutend kleiner, als es jetzt ist.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist aber noch aus einem anderen Grund ein Kind der Geschichte. Ihre heutige Rechtsstellung wäre ohne die Föderalisierung Belgiens nicht denkbar. Man hätte für diese Gemeinschaft niemals ein Parlament und eine Regierung nur deshalb vorgesehen, weil es eine nette deutschsprachige Minderheit im Osten Belgiens gibt. Die große Chance für die Deutschsprachige Gemeinschaft lag in dem Prozess der Umwandlung Belgiens von einem dezentralisierten Einheitsstaat hin zu einem Bundesstaat, der auf einem spezifischen, sehr zentrifugalen und dissoziativen Modell basiert. Diese Entwicklung beginnt kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges: *«Il existe un malaise qui affecte la vie nationale et dont la conscience grandit dans la Belgique entière. En opposant Wallons et Flamands, il pourrait compromettre à la longue l'unité belge. Les régions d'expression française représentent aujourd'hui pour des raisons parfois différentes le même sentiment de crise ou d'infériorité qui a ému depuis longtemps les Belges d'expression flamande. Les racines de ce malaise doivent être recherchées.»* Dieser Text könnte vor 5, 10 oder 15 Jahren geschrieben worden sein. In Wirklichkeit stammt er aus einem Parlamentsdokument vom 21. Mai 1946, nämlich dem *exposé des motifs* des Gesetzesentwurfs zur Schaffung des *Centre de Recherche pour la solution nationale des problèmes sociaux, politiques et juridiques dans les diverses régions du pays*, das sogenannte Harmel-Zentrum. Dieses Zentrum hat 1958, zwölf Jahre nach seiner Einsetzung, einen 400-seitigen Bericht hinterlegt, in dem den Ostkantonen genau acht Zeilen gewidmet sind. Und was da steht, ist sehr unbefriedigend, weil man für dieses Gebiet irgendeine Lösung innerhalb der Provinz Lüttich vorschlägt.

Seitdem hat sich vieles verändert. Die Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eigentlich auch die Geschichte des belgischen Bundesstaates. Man kann von Etappe zu Etappe verfolgen, wie sich die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterentwickelt hat. Die Autonomie begann 1973 mit einem ziemlich hybriden Statut ohne Gesetzgebungshoheit, aber mit einem direkt gewählten Rat. Die Deutschsprachige Gemeinschaft war die erste, die auf gliedstaatlicher Ebene in Belgien über ein direkt gewähltes Parlament verfügte. Die anderen Kulturräte setzten sich damals noch aus den nationalen Parlamentariern der jeweiligen Sprachgruppen zusammen. Bei jeder der bisherigen sechs Staatsreformen wurde auch die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgebaut.

Im Hinblick auf diese Rechtsstellung sind eigentlich immer drei Fragen zu beantworten: Erstens, wie sieht die Autonomie aus? Zweitens, wie ist die gesetzlich garantierte Vertretung der deutschsprachigen Minderheit in Belgien in den Gremien garantiert, die Entscheidungen fällen, die nicht in die Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen: Im Europaparlament, im belgischen Parlament oder – solange die Wallonische Region noch für das Gebiet deutscher

Sprache zuständig ist – im Parlament der Wallonischen Region? Drittens, wie ist die deutsche Sprache in Belgien als Landes- und Amtssprache geschützt?

Die Rechtsstellung der deutschen Sprache und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staatsgefüge hat nicht nur mit Gesetzen, sondern auch mit Verwaltungshandeln und mit Symbolen zu tun. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft war es ein entscheidender Fortschritt, als der belgische König 2014 zum ersten Mal an der Versammlung der Staatsoberhäupter der deutschsprachigen Staaten Europas teilgenommen hat. Dadurch wurde ganz offiziell vom Staatsoberhaupt mit Zustimmung der Regierung ein starkes Zeichen gesetzt und zum Ausdruck gebracht, dass sich Belgien auch als ein deutschsprachiger Staat versteht. Das ist von allerhöchster Symbolik und das hat dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sehr dabei geholfen, in den Kreis der Landesparlamente der deutschsprachigen Staaten Europas aufgenommen zu werden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über drei Alleinstellungsmerkmale: Erstens, sie ist eine nationale Minderheit im Sinne der Europaratskonvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Der Schutz unserer Gemeinschaft als belgischer Gliedstaat geht jedoch weit über das hinaus, was in dieser Konvention als Standard festgehalten ist, auch wenn Belgien diese Konvention nicht ratifiziert hat. Zweitens ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Kleingliedstaat, *une petite entité fédérée*. Manche meinen sogar, sie sei zu klein. Kleine und große Gliedstaaten gibt es in vielen Bundesstaaten. In Deutschland sind Bremen und Nordrhein-Westfalen von sehr unterschiedlicher Größe. In Kanada sind die Prince-Edward-Inseln mit 120.000 Einwohnern sehr viel kleiner als die Provinz Ontario mit 12 Millionen Einwohnern. Und selbst in der Schweiz, die ja im Wesentlichen aus kleinen Kantonen besteht, von denen die Hälfte territorial und acht einwohnermäßig kleiner sind als die Deutschsprachige Gemeinschaft, ist der Unterschied zwischen dem kleinsten Kanton Appenzell Innerrhoden mit 12.000 Einwohnern und dem größten Kanton Zürich mit 1,2 Millionen Einwohnern ähnlich groß wie in Belgien der Unterschied zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Region Flandern. Die Grenzlage bildet das dritte Alleinstellungsmerkmal. Ostbelgien ist eine Grenzregion *par excellence* mit Staatsgrenzen zu Deutschland – zu zwei deutschen Bundesländern: Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz –, zu Luxemburg und zum Königreich der Niederlande. Außerdem gibt es eine innerbelgische Sprachengrenze zur Französischen Gemeinschaft. Wer Belgien ein wenig kennt, der weiß, dass die Probleme an den Sprachengrenzen manchmal sehr viel delikater und schwieriger zu lösen sind als diejenigen an den Staatsgrenzen.

Die staatsrechtliche Stellung und die diesbezüglichen institutionellen Forderungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben viel damit zu tun, dass der belgische Bundesstaat mit seinen Gemeinschaften und Regionen über zwei ver-

schiedenartige Gliedstaaten verfügt, die darüber hinaus auch noch asymmetrisch organisiert sind. Diese asymmetrische Zweigliedrigkeit gibt es nur in Belgien. Das ist etwas ganz Besonderes, weil man es mit der Quadratur des Kreises zu tun hat. Warum gibt es in Belgien eigentlich Gemeinschaften und Regionen? Der Grund ist ganz einfach: Ohne diese Zweigliedrigkeit hätte es nie einen belgischen Bundesstaat gegeben, weil man nur so aus dem Dilemma der unvereinbaren Standpunkte zwischen Flamen und Frankofonen zur Region Brüssel-Hauptstadt herausgekommen ist. Was die Flamen dieser Region zur autonomen Gestaltung überlassen wollen, gilt als regionale Zuständigkeit, während die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Brüssel sowohl von der Französischen als auch von der Flämischen Gemeinschaft wahrgenommen werden. Man hat sehr schnell festgestellt, dass diese Zweigliedrigkeit zwar für die Geburt des belgischen Bundesstaates unumgänglich war, aber für sein Erwachsenwerden ein großes Hindernis bedeutet, das zu einem definitiven Handicap werden könnte, wenn man es nicht irgendwann beseitigt oder irgendwie neutralisiert. Ohne Anpassungen kann dieses Verteilen von gliedstaatlichen Zuständigkeiten auf zwei verschiedene Ebenen in der Praxis nicht funktionieren. Die Flamen haben sehr schnell die Organe ihrer Gemeinschaft und Region fusioniert. Das regelt den größten Teil der Probleme. Auf der frankofonen Seite wollte man das nicht, weil sonst die Region Brüssel nicht so ohne Weiteres entstanden wäre. Diese wurde erst 1989 geboren. Die Französischsprachigen haben andere Synergien geschaffen. Die Parlamentsmandate werden in Personalunion wahrgenommen. Außerdem kann man gleichzeitig Minister in der Französischen Gemeinschaft sowie in der Wallonischen Region oder in der Region Brüssel sein. Zudem sind eine ganze Reihe von Zuständigkeiten, insbesondere Berufsbildung, soziale Angelegenheiten sowie fast alle neuen Zuständigkeiten aus der Sechsten Staatsreform für die Gemeinschaften, von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel übertragen worden. Auf diese Weise versucht man, auch auf frankofoner Seite kohärente Politik zu gestalten.

Genau das ist auch das Problem der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Den Deutschsprachigen wurde 1970 verwehrt, gleichzeitig Gemeinschaft und Region zu sein, was eigentlich am besten zu ihrer Situation gepasst hätte. Stattdessen hat man sie zur Gemeinschaft gemacht und für die regionalen Zuständigkeiten der Wallonischen Region zugeschlagen, was aus ihrer Sicht ziemlich willkürlich und auf keinen Fall auf ihre Situation maßgeschneidert ist. Bei jeder institutionellen Geschlechtsveränderung, wenn eine Gemeinschaftszuständigkeit in eine regionale Zuständigkeit umgewandelt wird, so wie das mit dem Denkmalschutz und dem Tourismus geschehen ist, verliert die Deutschsprachige Gemeinschaft von heute auf morgen eine Zuständigkeit, die man ihr nicht abnimmt, weil man ihr Böses will, sondern weil man das für die Region Brüssel besser findet. Wenn im Gebiet deutscher Sprache Synergien zwischen Gemeinschaftszuständigkeiten und regio-

nen Zuständigkeiten geschaffen werden sollen, dann müssen die Wallonen in manchmal schwierigen Verhandlungen davon überzeugt werden, besonderen Lösungen für das Gebiet deutscher Sprache zuzustimmen. Das ist in etwa so, wie wenn der Schwanz mit dem Hund wedeln soll. Das klappt nie so richtig. Hinzu kommt, dass ab dem Zeitpunkt, wo die Französische Gemeinschaft immer mehr Zuständigkeiten abgibt, während die Deutschsprachige Gemeinschaft gleichzeitig eine Reihe von Zuständigkeiten von der Wallonischen Region übernimmt, diese Asymmetrie sich zunehmend zu einem komplizierten gordischen Knoten entwickelt. Wenn man die wallonische Regierungserklärung aus dem Jahr 2014 liest, wird man feststellen, dass 19 der 31 Kapitel dieser Erklärung nicht im deutschen Sprachgebiet anwendbar sind, weil sie Zuständigkeiten betreffen, die entweder die Wallonische Region von der Französischen Gemeinschaft übernommen oder aber die Wallonische Region schon an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen hat. In Seiten sind das 41 von 121 Seiten (34 %). Das kann auf Dauer nicht funktionieren, und das ist der wichtigste Grund, weshalb die Deutschsprachige Gemeinschaft alle Zuständigkeiten mit jeweils angemessenen Finanzmitteln oder Finanzierungsmöglichkeiten übernehmen will, die der belgische Bundesstaat den Gliedstaaten übertragen hat oder noch übertragen wird. Diese grundsätzliche Positionierung hat mit zwei Dingen zu tun: erstens mit dem Wunsch, kohärente Politik betreiben und zweitens mit der Unmöglichkeit, wegen der Asymmetrie im Alltag wirklich vernünftig Politik gestalten zu können. Zu diesem Ziel führen zwei Wege: Entweder gibt es irgendwann eine weitere Staatsreform, die das alles klärt, auch wenn es bei solchen Staatsreformen meistens vorrangig um ganz andere Dinge als um die Deutschsprachige Gemeinschaft geht. Oder aber der 1983 geschaffene und 1994 zum ersten Mal beschrittene Weg der Anwendung von Artikel 139 der Verfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft auf dem Verhandlungsweg wird konsequent fortgesetzt, so wie es bisher bereits sechsmal geschehen ist. Beide Wege führen zum Ziel und müssen deshalb freigehalten und genutzt werden.

Seit sie über ein Parlament mit Gesetzgebungshoheit und eine eigene Regierung verfügt, strebt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine maßgeschneiderte Politikgestaltung an. Autonomie ist kein Selbstzweck. Sie muss einen Mehrwert für die Menschen haben und den bestehenden Besonderheiten Rechnung tragen. Diesen Weg hat die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 1984 konsequent beschritten und dabei einen Grundsatz berücksichtigt, der oft bei der Wahrnehmung autonomer Zuständigkeiten verkannt wird: Autonomie bedeutet nicht unbedingt, immer alles selbst zu machen. Autonomie bedeutet, entscheiden zu können, was geschehen soll. Ob die Umsetzung in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit der Gemeindeebene oder mit Partnern jenseits der Sprach- oder Staatsgrenzen stattfindet, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Das muss im Einzelfall im Hinblick auf das Objekt und die Thematik geklärt werden. Insbesondere für kleine Gemein-

wesen erweist sich die Zusammenarbeit oftmals als der bessere und kostengünstigere Weg.

Neben Ausmaß und Gestaltung der Autonomie spielt die gesetzlich garantierte Vertretung eine wichtige Rolle bei der Bewertung der Rechtsstellung der deutschsprachigen Minderheit in Belgien. Diese Vertretung ist durch einen eigenen Wahlkreis für die Wahl zum Europaparlament gewährleistet. Außerdem bezeichnet das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Mitglied des belgischen Senates. Im Wallonischen Parlament und in der Kammer verfügen die Deutschsprachigen jedoch nicht über eine gesetzlich garantierte Vertretung. Während erstere nach einer Übertragung aller regionalen Zuständigkeiten an die Deutschsprachige Gemeinschaft überflüssig würde, bleibt die Forderung nach der Vertretung in der Abgeordnetenkammer auch langfristig von grundsätzlicher Bedeutung. Ihre Umsetzung muss jedoch die Hürde des von der Verfassung vorgeschriebenen Prinzips der Verhältniswahl überwinden, was die Schaffung eines eigenen Wahlkreises mit einem Sitz problematisch macht. Vertreten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls im Konzertierungsausschuss sowie im Europäischen Ausschuss der Regionen bei der EU und im Kongress der Gemeinden und Regionen beim Europarat.

Im Kontext der garantierten Vertretung stellt sich ebenfalls die Frage der Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an Entscheidungen über die Veränderung ihrer Rechtsstellung. Die Mitsprache der Gliedstaaten bei solchen Veränderungen sowie allgemein bei der Gesetzgebung auf föderaler Ebene gilt im vergleichenden Verfassungsrecht als ein Kriterium dafür, ob ein Staat ein Bundesstaat ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist Belgien kein vollkommener Bundesstaat. Aber diese Art von Mitbestimmung haben auch die Flamen, die Wallonen und die Brüsseler nicht, zumindest nicht juristisch. Sie haben sie politisch über die Sprachgruppen im föderalen Parlament. Es ist durchaus denkbar, dass bei der Weiterentwicklung des belgischen Bundesstaatsmodells für die Mitsprache in diesen Fragen auch institutionelle Lösungen gefunden werden. Das ist auch ein Grund dafür, dass die von gewissen Kreisen erhobene Forderung nach einer Abschaffung des Senats problematisch ist, denn jeder Bundesstaat hat eine zweite Kammer mit echten Mitspracherechten für die Vertreter der Gliedstaaten. Wer den Senat abschaffen will, der muss sich den Vorwurf gefallen lassen, in Wirklichkeit den belgischen Bundesstaat abschaffen zu wollen.

Für die Rechtsstellung der Deutschsprachigen ist von großer Bedeutung, dass Deutsch in Belgien Landes- und Amtssprache ist. Dies bedeutet natürlich nicht, dass man jetzt überall – egal wann und wo – die deutsche Sprache benutzen kann. Das ist alles sehr genau geregelt und es ist Aufgabe der Gerichte, dafür zu sorgen, dass alle, die zum Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet sind, dies auch

tun. Eine große Rolle spielen dabei der Staatsrat, regelmäßig auch die ordentlichen Gerichte und in ganz entscheidendem Maße der Verfassungsgerichtshof, der 1994 ein richtungsweisendes Urteil gefällt hat.

Am 25. Januar 2016 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Änderung am Dekret über die Aufgaben des Ombudsmanns der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet, durch die diesem neben seinen klassischen Tätigkeiten auch die Aufgabe einer zentralen Anlaufstelle für alle Klagen und jegliche Kritik in Bezug auf den unkorrekten Gebrauch der deutschen Sprache durch Behörden in Belgien übertragen wurde.

Der Gebrauch der Sprachen ist in Belgien frei, sagt die Verfassung. Das stimmt natürlich, aber es gibt einige Bereiche, wo der Sprachengebrauch verpflichtend vorgeschrieben ist. Neben den Unterrichtsangelegenheiten, für welche die Deutschsprachige Gemeinschaft inzwischen per Verfassungsänderung selbst zuständig geworden ist, gilt dies insbesondere für Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten. Die Gesetzgebung in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten kann generell als zufriedenstellend bezeichnet werden. Es gibt natürlich immer noch etwas zu verbessern, wie z. B. beim Kassationshof, wo nicht in deutscher Sprache verhandelt wird. Bei den Gesetzgebungsangelegenheiten ist es etwas schwieriger, denn diese werden erst dann wirklich zufriedenstellend geregelt sein, wenn der belgische Staat sich genauso verhalten muss wie die Wallonische Region und alle Texte mit normativem Inhalt erst dann in Kraft treten lässt, wenn sie mit einer deutschen Übersetzung im Staatsblatt erschienen sind. Das ist noch kein geltendes Recht auf föderaler Ebene. Allerdings hat es in der Vergangenheit und in der Gegenwart immer wieder Erfolge gegeben. Der leider viel zu früh verstorbene Senator Berni Collas hat eine Gesetzesinitiative ergriffen, die zu dem aktuell gültigen System der offiziellen Übersetzung von Gesetzen und Erlassen geführt hat. Senator Miesen hat die Geschäftsordnung des Senates dahin gehend abändern lassen, dass dort seit Kurzem ganz offiziell Texte in deutscher Sprache hinterlegt werden können.

Welche Texte bestehen in Belgien als authentische Rechtstexte in deutscher Sprache? Diese Zahl ist überschaubar. Es sind natürlich alle Texte der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der hiesigen Gerichte sowie die belgische Verfassung und alle Urteile – bzw. richtiger gesagt, alle Entscheide – des belgischen Verfassungsgerichtshofes. Wie steht es um die Übersetzungen? Während die Wallonische Region alle Dekrete und Verordnungen vor Inkrafttreten mit einer deutschen Übersetzung veröffentlichen muss, gilt auf föderaler Ebene ein Verfahren, das lediglich zur nachträglichen Übersetzung ausgewählter Texte führt. Trotz der engagierten Arbeit des dem Innenministerium angegliederten Übersetzungsdienstes in Malmedy besteht ein bedeutender Rückstand. Es handelt sich um ein riesi-

ges Feld bzw. eine Titanenarbeit. Es gibt mittlerweile interessante Bestände an Übersetzungen, die in Datenbanken verfügbar und teilweise auch in Buchform veröffentlicht worden sind. Eine völlig befriedigende Lösung wird es allerdings erst ab dem Tag geben, an dem auch auf föderaler Ebene alle Texte mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden müssen. Bis dahin ist es wahrscheinlich noch ein langer Weg – auch wenn eigentlich nicht einzusehen ist, warum die für die Wallonie gültige Regelung nicht auf den belgischen Staat übertragbar sein sollte.

Ein Kernproblem der Übersetzung betrifft die Terminologie, von deren Präzision die Qualität der Rechtssprache abhängt. Es ist erfreulich, dass die Verantwortung für die deutsche Rechtsterminologie belgischen Rechtes inzwischen an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden ist. Für diese ist mittlerweile ein Ausschuss zuständig, der bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt ist. Er leistet eine sehr wertvolle und wichtige Arbeit, denn nur mit einer koordinierten, wissenschaftlich fundierten und auch im Vergleich zur deutschen Rechtssprache Deutschlands, Österreichs, der Schweiz oder auf EU-Ebene korrekt formulierten Terminologie entsteht eine qualitativ hochstehende Rechtssprache. Diese sollte übrigens auf allen Ebenen verbindlich sein. Zurzeit ist diese Verbindlichkeit nur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft juristisch richtig abgesichert. Sie müsste per Gesetz auf die Wallonische Region und den belgischen Staat ausgedehnt werden.

Das eigentliche Problem beim Sprachengebrauch liegt jedoch auf der Ebene der praktischen Anwendung. Die geltende Gesetzgebung wird oft missachtet, unvollständig angewendet oder administrativ ausgehebelt. Die Begeisterung, sie korrekt anzuwenden, hält sich bei vielen wallonischen und föderalen Behörden in Grenzen. Die zu leistende Arbeit wird in Anbetracht der begrenzten Anzahl Deutschsprachiger in Belgien von vielen als zu aufwendig angesehen. Der zunehmende Einsatz digitaler Kommunikationsmittel hat die Situation noch verschärft. Der Teufel liegt, wie so oft, im Detail und hat viele Tricks im Ärmel. Die Verlagerung von Verwaltungssitzen außerhalb des deutschen Sprachgebietes ist in diesem Zusammenhang ein beliebtes Mittel. Auch wenn die Dinge mit Augenmaß und gesundem Menschenverstand anzugehen sind, gibt es einen bedeutenden Handlungsbedarf, dem mit der Bemerkung «*Vous comprenez quand même le français*» auf keinen Fall Genüge getan ist.

Ohne den Schlussfolgerungen der Tagung vorgereifen zu wollen, lässt sich abschließend festhalten, dass die Rechtsstellung der Deutschsprachigen in Belgien auch im internationalen Vergleich ein beachtliches Niveau erreicht hat und der Weg zu zusätzlichen Verbesserungen ziemlich genau vorgezeichnet ist.

Oliver Paasch

Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Ehrengäste!

Ich schließe mich den Analysen des Parlamentspräsidenten zur protokollarischen Reihenfolge hier in diesem Saal an und wiederhole sie nicht. Sie alle sind unsere Ehrengäste. Ich bedanke mich ausdrücklich beim Parlamentspräsidenten dafür, dass er die fantastische Idee verwirklicht hat, gemeinsam mit Ihnen an zwei Tagen die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Entstehen von Dekreten und das Statut der deutschen Sprache in Belgien zu diskutieren.

Diese Idee ist tatsächlich im Anschluss an das Begräbnis von Königin Fabiola entstanden – ich habe das damals live miterlebt.

Das Anliegen dieser Tagungen ist für uns deutschsprachige Belgier von ganz zentraler Bedeutung. Für uns geht es hier im Grunde um nichts anderes als um Gleichberechtigung.

Gleichberechtigung in der Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, also bei der Möglichkeit, genau wie Flamen, Wallonen und Brüsseler selbst und eigenverantwortlich über wichtige Angelegenheiten entscheiden zu können.

Gleichberechtigung auch bei der Anerkennung der eigenen Sprache.

Beim Statut der deutschen Sprache in Belgien geht es darum, dass die deutschsprachigen Belgier in Verwaltungs-, Gerichts- und Gesetzgebungsangelegenheiten gleichberechtigt behandelt werden, dass sie also zu alledem, genau wie Flamen und Frankofone, einen nicht-diskriminierenden Zugang in ihrer Muttersprache erfahren.

Wenn das nicht gewährleistet ist, können die deutschsprachigen Belgier ihre Rechte und auch ihre Pflichten in unserem Land nicht korrekt und gleichberechtigt wahrnehmen.

Deshalb legen wir als Regierung großen Wert darauf, dass die Sprachengesetzgebung auf allen Ebenen eingehalten wird, dass z. B. auch die dritte Gewalt in

unserem Staat die deutschsprachigen Belgier in korrektem Deutsch behandelt und ihnen einen Zugang in ihrer Muttersprache gewährleistet. Da hat es viele Fortschritte gegeben, auf die mehrere Referenten eingegangen sind.

Heute kann man trotz aller immer noch zu beklagenden Defizite in der Umsetzung der Sprachengesetzgebung doch feststellen, dass Belgien im europäischen Vergleich seine deutschsprachige Minderheit sehr vorbildlich behandelt hat. Dafür hat es, gerade auch in jüngster Zeit, einige nicht zu unterschätzende Zeichen gegeben.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft – viele wissen das nicht – ist Mitglied im Rat für deutsche Rechtschreibung, genau wie Kollegen aus Österreich, aus der Schweiz und aus Südtirol. Wir dürfen also über die Zukunft der deutschen Sprache mitentscheiden – ganz grundsätzlich, nicht nur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sondern im gesamten deutschsprachigen Europa.

Von symbolisch wichtiger Bedeutung ist sicherlich auch die Tatsache, dass Seine Majestät, der König, mittlerweile seit zwei Jahren an den Treffen der Staatshäupter deutschsprachiger Staaten in Europa teilnimmt. Das ist eine wichtige Anerkennung für den Stellenwert der deutschen Sprache, aber auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft ganz grundsätzlich in unserem Land.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass das nächste informelle Gipfeltreffen der deutschsprachigen Staatshäupter auf Einladung unseres Königs am 8. September 2016 hier in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens stattfinden wird. Welch eine Wertschätzung für die deutschsprachigen Belgier!

Und dennoch ist die Frage nach der Anerkennung der deutschen Sprache in Belgien sehr komplex.

Komplex ist das Thema schon, wenn man mit der Frage beginnt, seit wann die deutsche Sprache überhaupt in Belgien rechtlich anerkannt ist. Eigentlich kann man sagen, von Anfang an; denn Artikel 23 der Verfassung von 1831, heute Artikel 30, sah von Beginn an die Sprachenfreiheit für alle Bürger vor. Zu den in Belgien gesprochenen Sprachen gehörte damals schon Deutsch.

Das Gesetz vom 19. September 1831 sah dann vor, dass nur Französisch als authentische Sprache gebraucht wird, dass aber auch Übersetzungen in Niederländisch und Deutsch angefertigt werden können.

Das Gesetz vom 28. Februar 1854 wiederum sieht nur noch Französisch und Niederländisch vor. Deutsch wurde vorerst ausgeklammert.

Der Königliche Erlass vom 4. Oktober 1925 sieht dann wieder verschiedene Übersetzungen in deutscher Sprache für Neu-Belgien im Rahmen der Baltia-Verwaltung vor.

Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt den Sprachgebrauch im Gerichtswesen und sieht bereits de facto das spätere deutsche Sprachgebiet vor. Dieses Gesetz wird ja heute noch in abgeänderter Form verwendet.

Danach hat es viele für uns sehr wichtige Etappen gegeben.

Natürlich sind die koordinierten Gesetze vom 8. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für uns von fundamentaler Bedeutung, das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen, dann von 1991 die Übersetzung der belgischen Verfassung in die deutsche Sprache und die schon vom Parlamentspräsidenten erwähnten Collas-Gesetze aus dem Jahr 2007.

Komplex ist auch die Frage nach der verpflichtenden Anwendung der deutschen Sprache vor Gericht, in Verwaltungsangelegenheiten und in der Gesetzgebung. Aber darauf gehe ich heute nicht ein, weil ich mir im Vorfeld die Referentenliste sehr genau angeschaut habe. Und auf dieser Liste stand – das ist natürlich keine große Überraschung – der Parlamentspräsident selbst.

Da habe ich mir vor lauter Ehrfurcht gedacht, zu diesem Thema kann ich nichts Gewinnbringendes mehr beitragen; denn wenn mein ehemaliger Professor für deutsche Rechtsterminologie, Karl-Heinz Lambertz, hier zu genau diesem Thema spricht, dann halte ich mich lieber zurück. Mehr als er kann ich zu diesem Thema nicht beitragen.

Ja, ich gehöre zu jenen bereits erwähnten Opfern des Parlamentspräsidenten, die in seinem Rechtsterminologieunterricht an der UCL während anderthalb Stunden erklärt bekamen, worin der Unterschied zwischen constitution und grondwet besteht.

Einen Bereich der Sprachengesetzgebung möchte ich dennoch hervorheben.

In einem Bereich ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nämlich selbst für die Regelung des Sprachgebrauchs zuständig.

Durch Verfassungsänderung vom 20. Mai 1997 wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Kompetenz zur Regelung des Sprachgebrauchs im Unterrichtswesen übertragen. Wir dürfen also für das Unterrichtswesen selbst per Dekret sprachliche Vorgaben machen. Das haben wir am 19. April 2004 auch getan, als

wir das alte Gesetz vom 30. Juli 1963 aufgehoben und durch ein eigenes Dekret ersetzt haben – ein Dekret, das wir im Nachhinein mehrfach abgeändert und, wie ich finde, auch verbessert haben.

Wir haben diese Kompetenz in diesem für unsere Zukunft, gerade auch für unsere sprachliche Zukunft, so zentralen Bereich wie dem Bildungswesen genutzt, erstens um dauerhaft den Fortbestand der deutschen Sprache in Belgien abzusichern, indem wir dafür sorgen, dass Deutsch an unseren Schulen als Unterrichtssprache weiter vermittelt wird.

Zweitens haben wir diese Kompetenz genutzt, um die Mehrsprachigkeit zu fördern. Wir haben beispielsweise die Einrichtung von bilingualen Kindergärten und Primarschulen ermöglicht.

Wir haben darüber hinaus beschlossen, dass in allen Kindergärten während mindestens 200 Minuten pro Woche Aktivitäten in französischer Sprache stattzufinden haben. Und wir haben unseren Sekundarschulen ermöglicht, 50% aller Sachfächer in französischer Sprache zu erteilen.

Die Europäische Union hat in mehreren Studien festgestellt, dass keine Region in ganz Europa so früh mit dem Fremdsprachenunterricht beginnt wie die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, dass in keiner Region außer Malta so viele Fremdsprachenstunden erteilt werden wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, und dass nirgendwo in Europa so viele Sachfächer in einer Fremdsprache unterrichtet werden wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Die Ergebnisse, die wir in diesem Bereich erzielen, sind sicherlich immer noch verbesserungswürdig. Wir müssen noch mehr tun, um die Mehrsprachigkeit zu fördern.

Sicher ist aber auch, dass wir dank dieser Sprachengesetzgebungskompetenz überhaupt erst in die Lage versetzt worden sind, entsprechende Regelungen zu beschließen und einen wirklichen Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit zu leisten, also neben der deutschen Sprache auch andere Sprachen zu fördern.

Wir haben unsere Autonomie, unsere Eigenständigkeit genutzt, eben nicht, um uns von anderen zu isolieren, sondern um Mehrwerte für die Menschen zu schaffen, die in unserer Gemeinschaft leben, und um unsere Identität als gleichsam selbstbewusste und weltoffene deutschsprachige Belgier im Herzen Europas zu stärken.

Womit ich bei zwei Fragen angekommen bin, die eine besondere Beachtung verdienen, wenn wir über unsere Rechtsstellung in Belgien sprechen.

Erstens: Wo liegt eigentlich der Mehrwert unserer Autonomie, der Mehrwert dieser Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien, für die Menschen, die hier leben?
Zweitens: Wie kann es einer so kleinen Gemeinschaft überhaupt gelingen, so viele so wichtige Zuständigkeiten auszuüben?

Mit diesen beiden Fragen möchte ich mich im Folgenden kurz befassen.

Der Mehrwert unserer Autonomie liegt auf der Hand.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt die Arbeitslosigkeit weit unter dem nationalen Landesdurchschnitt. So liegt beispielsweise die Jugendarbeitslosigkeit hier bei 14,1%. In der Wallonischen Region liegt sie bei über 33%.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Ostbelgien ist trotz vieler internationaler Krisen, die auch uns betreffen, durchaus positiv. Es gibt hier 2.000 sehr dynamische und oftmals sehr kleine Unternehmen. Die Qualität ostbelgischer Handwerksprodukte und Dienstleistungen wird landesweit, zum Teil sogar international sehr geschätzt. Und die meisten dieser Unternehmen – das wissen viele gar nicht – arbeiten nicht in der Landwirtschaft, sondern sind in der verarbeitenden Industrie angesiedelt.

Und auch der Tourismus spielt hierzulande eine immer größere Rolle. Ostbelgien – ich hoffe, Sie haben das auch schon persönlich erlebt – ist ein attraktiver Tourismusstandort. Jedes Jahr besuchen 155.000 Touristen die Deutschsprachige Gemeinschaft. Alleine im letzten Jahr hatten wir 390.000 Übernachtungen. Das ist beachtlich für eine so kleine Gemeinschaft. Das liegt sicherlich auch daran, dass wir über hochinteressante Freizeitangebote, über zwei moderne Kulturzentren, demnächst über vier Schwimmbäder, über zahlreiche Vereinslokale und über gut ausgestattete Sportanlagen verfügen.

Die Betreuungsquote für Kleinkinder liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 40% weit über dem nationalen und noch weiter über dem internationalen Durchschnitt.

Nirgendwo in der gesamten OECD ist die Bildungsgerechtigkeit so groß wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Das behaupten jedenfalls die Autoren der PISA-Studien. Nirgendwo in der gesamten OECD hängen also die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen so wenig von ihrer sozialen Herkunft oder vom Geldbeutel ihrer Eltern ab wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Das Vereinsleben gilt hierzulande ebenfalls als besonders lebendig. Die allermeisten deutschsprachigen Belgier – mir sind nur wenige Ausnahmen bekannt – sind in einem der mehr als 800 Vereine engagiert, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. die Gemeinden gefördert werden.

Die größte Bildungseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist übrigens die Musikakademie mit 1.250 Schülerinnen und Schülern. Nirgendwo in Belgien interessieren sich im Proporz zur Bevölkerung so viele junge Menschen für eine musikalische Ausbildung wie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Und das wiederum ist für unsere Musikvereine von ganz großer Bedeutung. Regelmäßig gewinnen talentierte Musiker aus Ostbelgien nationale und internationale Preise.

Ähnliches gilt übrigens auch für den Sport. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat schon Rallye-Vizeweltmeister und auch renommierte Fußballprofis hervorgebracht, übrigens sowohl in der ersten belgischen als auch in der ersten deutschen Liga. Bis vor Kurzem spielte sogar eine Ostbelgierin in der deutschen Frauen-Fußballnationalmannschaft. Auch in anderen Sportarten wie etwa dem Handball, dem Basketball und dem Schachsport erzielen ostbelgische Mannschaften regelmäßig tolle Erfolge.

Und wie Ihnen wahrscheinlich am besten bekannt ist, nehmen überproportional viele deutschsprachige Belgier an belgischen und internationalen Gerichten Spitzenpositionen ein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich behaupte, dass das alles kein Zufall ist. Zu behaupten, dass wir das alles der Autonomie verdanken, das wäre übertrieben und anmaßend; schließlich haben die Menschen hierzulande fast alles selbst geschaffen. Aber unsere Autonomie hat zweifelsohne dazu beigetragen, dass es sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – vergleichsweise jedenfalls – gut leben und auch gut arbeiten lässt. Unsere Autonomie hat dazu beigetragen, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, denn unsere Autonomie ist letztlich nichts anderes als ein Instrument, das wir nutzen, um Mehrwerte für die Bevölkerung in unserer Gemeinschaft zu schaffen.

In den letzten Jahrzehnten haben wir unsere Autonomie genutzt, um maßgeschneiderte Angebote für die spezifischen Bedürfnisse der deutschsprachigen Belgier zu erarbeiten. Wie Sie eben bereits gehört haben, haben wir unsere Autonomie auch immer wieder genutzt, um Bürokratie abzubauen, komplizierte Strukturen zu vereinfachen und auf eine sehr pragmatische Art und Weise Synergien zu ermöglichen, z. B. in der Gemeindefinanzierung, beim Adoptionsrecht, in den Gehaltsstrukturen des Unterrichtswesens, durch die Zusammenlegung aller Hochschulen, durch die Zusammenlegung aller PMS-Zentren oder auch durch netzübergreifende Absprachen zur Gestaltung der Schullandschaft in Ostbelgien, um Doppelangebote zu vermeiden. So verzichtet die Deutschsprachige Gemeinschaft – das ist einzigartig in Belgien – als Träger des Gemeinschaftsunterrichtswesens zum Beispiel darauf, im Süden unserer Gemeinschaft technische Schulen zu orga-

nisieren. Wir dürften das, wir tun es aber nicht. Wir haben das dem freien katholischen Unterrichtswesen schlicht überlassen. Und umgekehrt verzichtet das freie katholische Unterrichtswesen darauf, hier im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eigene technische Schulen zu organisieren. Sie dürften das, machen es aber nicht. Sie überlassen es freiwillig dem Schulträger Deutschsprachige Gemeinschaft.

Bei der Auszahlung der Kinderzulagen, für die wir ja aufgrund der Sechsten Staatsreform zuständig geworden sind, werden wir nun einen ähnlich pragmatischen Weg beschreiten. Wir werden etwas tun, was anderswo in Belgien mit Sicherheit völlig unvorstellbar ist: In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird es in absehbarer Zeit im Bereich der Kinderzulagen nur noch eine einzige Zahlkasse geben: die Deutschsprachige Gemeinschaft. Mein Kollege Antonios Antoniadis berichtete gestern in einer Regierungssitzung darüber, dass er versucht habe, seinem flämischen Amtskollegen das zu erläutern. Der Kollege habe ihm das jedoch nicht geglaubt und verlangt, dass wir ihm – wenn es einmal so weit sei – davon einen Beweis schicken sollten.

Ohne unsere Autonomie, meine sehr verehrten Damen und Herren, wären die Verwaltungs- und Entscheidungswege hierzulande sehr viel aufwendiger, sehr viel teurer, sehr viel komplizierter und sehr viel nervenraubender. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in den letzten Jahrzehnten 600 Dienstleistungen aufgebaut, die nichts anderes bezwecken, als den Menschen – und um die geht es ja – zu dienen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten alle Senioren eine wunsch- und bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung aus einer Hand. In der Behindertenpolitik gilt die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 25 Jahren belgienweit als Vorreiter. Die Angebotspalette an individuellen Wohnformen und Wohnressourcen für Menschen mit einer Behinderung, über die wir verfügen, gibt es so außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht. In anderen Landesteilen gibt es riesige Wartelisten für die Unterbringung von Menschen mit einer Behinderung.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist auch die einzige Gemeinschaft in Belgien, die massiv in ein duales Ausbildungssystem investiert, das wir seinerzeit aus Deutschland, aus Preußen übernommen haben. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden im Schnitt zehnmal mehr Lehrlinge ausgebildet als im restlichen Landesteil. In der kleinen Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es mehr anerkannte Ausbildungsbetriebe (800) als in der gesamten Region Brüssel-Hauptstadt, die ja nun doch etwas größer ist als unsere Gemeinschaft. 95 % aller Absolventen einer mittelständischen Lehre finden innerhalb von sechs Wochen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Arbeitsplatz. Keine andere Gemeinschaft,

kein anderes Ausbildungssystem erreicht auch nur annähernd eine vergleichbare Integrationsquote auf dem Arbeitsmarkt. Nirgendwo sonst im Land werden beispielsweise gemeinsam mit dem Mittelstand und dem Hochschulwesen triale Bachelorstudiengänge angeboten. Das gibt es nur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Nirgendwo sonst im ganzen Land gibt es gemeinsame Campi für alle technischen Ausbildungsinstitute, für das Arbeitsamt, für die mittelständische Ausbildung, für die technischen Schulen, wie wir das jetzt hier im Norden möglich gemacht haben und demnächst auch in St. Vith tun werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ohne unser Autonomiestatut würden andere, z. B. Brüssel oder Namür, darüber entscheiden, welche Sprache in unseren Schulen gesprochen werden darf, welcher Kunstrasenplatz hier bezuschusst wird, ob wir ein Kulturzentrum brauchen, ob und wo hier Kinderkrippen eingerichtet werden dürfen, ob und wo wir Seniorenheime brauchen. Ich bin froh, dass wir hier in diesem Parlament, in diesem Raum selbst darüber entscheiden können, was hierzulande gebraucht wird, und dass wir selbst die auf unsere Bedürfnisse zugeschnittenen Dienstleistungen entwickeln können, weil niemand unsere Bedürfnisse besser kennt als wir hier vor Ort. Um unsere Politik gestalten zu können, haben wir einen Kompass, einen Masterplan, ein Regionales Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2025 entwickelt. Es bildet die Grundlage dafür, kohärent, über mehrere Legislaturperioden hinweg und oftmals parteiübergreifend Politik gestalten zu können. Wir achten sehr darauf, dass wir uns nicht verzetteln, sondern immer auch in Gesamtkonzepten denken.

Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit, unsere Politik in einem sehr direkten Dialog mit den Betroffenen zu entwickeln. Dank unserer Kleinheit können wir durch Dialog und durch Partizipation sicherstellen, dass unsere Gesetze, unsere Erlasse, unsere Rundschreiben nicht an den Bedürfnissen der Menschen vorbei geschrieben werden oder mit dem Etikett „in der Praxis nicht umsetzbar“ in Schubladen verschwinden. Unsere Beschlüsse sind bürger- und praxisnah, d. h., sie sind umsetzbar. Und im Gegensatz zu dem, was man anscheinend mancherorts erlebt, schafft unsere Rechtsordnung keine neuen Probleme, nein, sie löst bestehende Probleme und sie bemüht sich, potenziellen Problemen vorzubeugen.

Die Entscheidungsträger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind also sehr nah dran an der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen. Vorgestern hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beispielsweise während drei Stunden mit allen neun Bürgermeister über die anstehenden Herausforderungen in unserer Gemeinschaft ausgetauscht. Ich frage Sie: Wer kann schon von sich behaupten, dass er alle seine Bürgermeister, alle Bürgermeister, für die er zuständig ist, regelmäßig an einem einzigen Tisch versammeln kann? Unsere Autonomie ist

also von konkretem Mehrwert für die deutschsprachigen Belgier und für dieses Statut sind wir unserem Land sehr dankbar.

Nun ist uns aber durchaus bewusst, dass viele Menschen nicht nachvollziehen können, wie wir diese Zuständigkeiten ausgestalten können und warum wir – wie der Parlamentspräsident eben sagte – sogar noch zusätzliche Zuständigkeiten einfordern.

Die mit unserer Kleinheit verbundenen Nachteile – das behaupte ich jedenfalls – können wir allesamt durch eine enge Kooperation mit anderen Gliedstaaten in Belgien und mit anderen Regionen in Europa ausgleichen. Und genau das tun wir. Belgien ist unglaublich reich: reich an Sprachen, reich an Kulturen, reich an Herangehensweisen – man könnte auch sagen –, reich an Best-Practice-Modellen. Wir können in Belgien sehr viel erreichen, wenn wir bereit sind, diese Vielfalt nicht als ein Problem, sondern als einen großen Reichtum, eine große Chance zu begreifen. Es sollte unsere gemeinsame Aufgabe sein, die fantastischen Möglichkeiten unseres Landes auch tatsächlich zu nutzen, indem wir aufeinander zugehen und die wechselseitige Bereitschaft aufbringen, jeweils die Stärken des anderen zu erkennen und daraus zu lernen. Genau das tut die Deutschsprachige Gemeinschaft jeden Tag in Belgien und sogar darüber hinaus. Seit vielen Jahren bringen wir uns in europäische Netzwerke ein: erstens, um von anderen zu lernen; und zweitens, um geeignete Kooperationspartner zu finden. Dafür gibt es viele Belege.

Abschließend möchte ich Ihnen ein Beispiel für unsere Vorgehensweise erläutern, um Ihnen vor Augen zu führen, wie es gelingen kann, den Nachteil der Kleinheit durch Kooperation in Europa auszugleichen. Ich möchte Ihnen das am Beispiel der externen Evaluation von Schulen verdeutlichen.

Wie wahrscheinlich der eine oder andere hier weiß, gehört zu einem integrierten Qualitätssicherungssystem in der Bildung die externe Evaluierung von Schulen. Nun verfügen wir in der Deutschsprachigen Gemeinschaft aber nicht über entsprechende Fachleute und Institute und so stellten wir uns vor einiger Zeit die Frage: Ja, was machen wir denn, um unsere Schulen extern zu evaluieren? Zunächst sind wir einem europäischen Netzwerk für die externe Evaluation von Schulen beigetreten, dem österreichische und deutsche Bundesländer, Südtirol, das eben bereits erwähnte Schottland, die Niederlande, Malta und Luxemburg angehörten. Wir haben uns viele Modelle angeschaut und sind nach reiflicher Überlegung wie viele andere Experten zu der Schlussfolgerung gekommen, dass das beste System zur Evaluierung von Schulen das System der Niederlande ist. Also sind wir – das ist ja nicht sehr weit, wir haben sogar einige Meter gemeinsame Grenze – in die Niederlande gereist und haben dort erfahren, dass die Flämische Gemeinschaft Belgiens ebenfalls schon in den Niederlanden war, sich für dasselbe Modell inte-

ressierte und dabei war, das niederländische Modell zu übernehmen und an die belgische Verfassung, die in Unterrichtsfragen nicht ganz einfach ist, anzupassen. Also sind wir aus den Niederlanden zurückgekommen und haben sofort Kontakt mit unseren flämischen Freunden aufgenommen. Sie waren natürlich sofort bereit, uns ihr Modell, Tausende Seiten, wirklich Tausende Seiten Dokumentation, Interpretation und Formulare, ja sogar Weiterbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber haben wir uns sehr gefreut, aber es gab ein Problem. All das gab es nur in niederländischer Sprache. All diese Tausenden von Seiten zu übersetzen, das wäre unglaublich teuer und in Bezug auf die Weiterbildung für die Lehrer sogar völlig unmöglich gewesen. Dann haben wir über dieses europäische Netzwerk erfahren, dass sich das deutsche Bundesland Hessen ebenfalls für das flämische Modell zur Evaluierung von Schulen interessiert. Und da wir über unsere Netzwerkarbeit seit Langem über sehr gute Kontakte zu den Hessen verfügen, haben wir das flämische Modell vor Ort in Wiesbaden überprüft. Und tatsächlich, das deutsche Bundesland Hessen hatte bereits all diese Tausenden von Seiten vom Niederländischen ins Deutsche übersetzt. Und das deutsche Bundesland Hessen hat uns dann kostenlos das gesamte ursprünglich niederländische, von den Flamen auf die belgische Wirklichkeit angepasste Modell in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Und mit Hilfe von flämischen Experten haben wir dann auf der Grundlage der hessischen Dokumente die externe Evaluation nach niederländischem Vorbild in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeführt.

Richtig spannend wurde es jedoch erst einige Monate später. Irgendwann wurden wir von unserem benachbarten deutschen Bundesland Rheinland-Pfalz kontaktiert und um einen Kontakt zum flämischen Bildungsministerium gebeten. Man interessiere sich für deren Modell zur externen Evaluierung von Schulen. Weil wir sowohl zu den Flamen wie zu den Rheinland-Pfälzern seit Langem gute Kontakte pflegen, haben wir diesen Kontakt natürlich vermittelt. Wir konnten Brücke sein. Und kurze Zeit später – *c'est véridique* – habe ich dann in Rheinland-Pfalz gemeinsam mit einem flämischen Unterrichtsexperten über die externe Evaluation nach niederländischem Vorbild referiert. Und gezeigt haben wir den Rheinland-Pfälzern die deutsche PowerPoint-Präsentation aus Hessen. Auf der Präsentation war sogar noch das Logo des Landes Hessen zu erkennen.

Rheinland-Pfalz und später auch Nordrhein-Westfalen – das kann man überprüfen – haben dieses Modell dann tatsächlich übernommen. Und das ist sehr interessant für uns, denn seitdem können wir unsere Fachleute für die externe Evaluation von Schulen in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz ausbilden lassen. Das ist für uns näher als Hessen.

Ich denke, meine sehr verehrten Damen und Herren, solche Beispiele – ich könnte noch die Einrichtung von Schulmediotheken nennen – sind schöne Beispiele in-

ternationaler Zusammenarbeit. Das ist gelebtes Europa im Alltag. Und dank dieser sehr konsequenten Bereitschaft, von anderen zu lernen, mit anderen zusammenzuarbeiten, sind wir nicht nur in der Lage, den Nachteil unserer Kleinheit auszugleichen, sondern sogar den Vorteil unserer Kleinheit – den es ja auch gibt – auszuspielen. Der Vorteil unserer Kleinheit besteht in den kurzen Verwaltungswegen, im direkten Bürgerdialog. Als kleine Gemeinschaft sind wir in der Lage, notwendige Reformen sehr viel schneller als andere und oftmals auch im Konsens mit allen Betroffenen umzusetzen und damit Modellregion für andere zu sein.

In unserer kleinen Gemeinschaft kann man die Umsetzung von Theorien, von innovativen Konzepten sehr gut testen. Man kann hier sehr schnell überprüfen, ob große Theorien auch tatsächlich in der Praxis umsetzbar sind. Insofern können wir auch Labor für andere, auch für die Wissenschaft, sein. Viele Universitäten nutzen diese Möglichkeit, so z. B. die Universität von Lüttich, die UCL in Louvain-la-Neuve, die Universität von Dortmund oder auch die Universität in Ingolstadt. All diese Universitäten und einige mehr interessieren sich für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Die Katholische Universität Löwen und die Universität zu Köln haben beispielsweise vor Kurzem einen Kooperationsvertrag geschlossen, in dem sie vereinbaren, im Januar hier in Eupen ein gemeinsames deutsch-belgisches wissenschaftliches Institut zu eröffnen.

Wir sind dankbar dafür, unseren belgischen und auch unseren europäischen Partnern über diesen Weg etwas zurückgeben zu können. Wir sind gerne bereit, eine Brücke zu sein, eine Brücke zwischen einerseits unseren belgischen Freunden und andererseits unseren Partnern im deutschsprachigen Europa. Ich denke, das ist ganz im Sinne des europäischen Geistes und damit auch ausdrücklich in unserem Interesse.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Referate

Die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Föderalstaat¹

Stephan Thomas

Greffier des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft²

1. Einleitung

Im vorliegenden Beitrag werden die Merkmale beschrieben, die die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Föderalstaat kennzeichnen. Dabei liegt der Fokus einerseits auf den Besonderheiten des Autonomiestatuts im Vergleich zum Statut der anderen Gliedstaaten und andererseits auf den Neuerungen, die durch die 6. Staatsreform eingeführt wurden.

Der erste Teil beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen des Autonomiestatuts. Dabei werden auch die Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Deutschsprachigen beleuchtet. Im zweiten Teil stehen die einzelnen Komponenten des Autonomiestatuts, d. h. das Grundgebiet, die Befugnisse, die Organe und die Finanzen, im Mittelpunkt.

2. Rechtsgrundlagen des Autonomiestatuts und Mitbestimmungsrechte

2.1. Die Rechtsgrundlagen des Autonomiestatuts

Wie in zahlreichen anderen Föderalstaaten auch bildet die föderale Verfassung die Grundlage des Autonomiestatuts der Gliedstaaten: Im Artikel 1 wird Belgien als Föderalstaat definiert, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt. Artikel 2 listet die Gemeinschaften des Landes auf, darunter – neben

1 Der vorliegende Beitrag ist die überarbeitete und aktualisierte Niederschrift des am 27. November 2015 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom Autor gehaltenen Referats. Der Text stellt eine Aktualisierung und Ergänzung des Beitrags „Rechtsgrundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ dar, den der Autor 2010 im Werk A. Begeat-Neuschäfer (Hrsg.), *Belgien im Fokus*, Band 3, *Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens – eine Bestandsaufnahme*, Frankfurt am Main, 2010, auf den Seiten 59-86 veröffentlicht hat.

2 Die hiernach geäußerten Meinungen binden lediglich den Autor und keinesfalls die Behörde, die er vertritt.

der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft – auch die Deutschsprachige Gemeinschaft.³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden im Titel 3 der Verfassung festgelegt.⁴

Allerdings beschränkt sich der Verfassungsgeber darauf, die Grundlagen festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung des Autonomiestatuts überlässt er dem föderalen Gesetzgeber. Letzterer hat sich dieser Aufgabe im Wesentlichen durch die Verabschiedung der Gesetze vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft⁵ und vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft⁶ entledigt.

An dieser Stelle ist bereits ein wesentlicher Unterschied zu den übrigen Gliedstaaten Belgiens festzustellen. Während die föderalen Gesetze zur Ausgestaltung des Autonomiestatuts der drei Regionen und der beiden anderen Gemeinschaften mit einer Sondermehrheit im föderalen Parlament⁷ verabschiedet werden müssen, genügt für die Gesetze zur näheren Regelung des Statuts der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine einfache Mehrheit im föderalen Parlament.

3 Der andere Typus der Gliedstaaten, die Regionen, wird in Art. 3 der Verfassung aufgezählt: Wallonische Region, Flämische Region und Brüsseler Region.

4 Im Wesentlichen in den Art. 115 §1 Abs. 2 und 116-120 (Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Parlaments), den Art. 121 §1 Abs. 2 und 122-126 (Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Regierung) sowie den Art. 38, 130-133 und 139-140 (Zuständigkeiten).

5 Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt (nachfolgend mit B.S. abgekürzt) vom 18. Januar 1984, jedoch seitdem zahlreiche Male abgeändert (zuletzt durch das Gesetz vom 25.12.2016, B.S. vom 10.01.2017); nachfolgend als Gesetz vom 31.12.1983 bezeichnet.

6 Veröffentlicht im B.S. vom 20. Juli 1990, jedoch seitdem zahlreiche Male abgeändert (zuletzt durch das Sonderdekret vom 30.05.2016, B.S. vom 06.07.2016); nachfolgend als Gesetz vom 06.07.1990 bezeichnet.

7 Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und des Senats sind in eine niederländische und eine französische Sprachgruppe aufgeteilt. Die deutschsprachigen Abgeordneten bilden hingegen keine eigene Sprachgruppe, die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung aus dem deutschen Sprachgebiet werden sogar von Rechts wegen der französischen Sprachgruppe zugeordnet. Die Verabschiedung eines Sondergesetzes setzt gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verfassung voraus: 1. die Mehrheit der Mitglieder in jeder Sprachgruppe ist anwesend, 2. die Mehrheit der Mitglieder in jeder Sprachgruppe stimmt zu und 3. die Gesamtzahl der Ja-Stimmen aus beiden Sprachgruppen erreicht mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen.

2.2. Die Mitbestimmungsrechte

2.2.1. Die „konstitutive Autonomie“

Der Umstand, dass das Autonomiestatut auf föderaler Ebene festgelegt wird, hat zur Folge, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft – übrigens genauso wie die anderen Gliedstaaten Belgiens – nur über eine „embryonale“⁸ institutionelle Autonomie verfügt. So kann sie beispielsweise ihre Autonomie nicht im Rahmen einer eigenen Verfassung organisieren.

Allerdings hat der Verfassungsgeber den föderalen Gesetzgeber dazu ermächtigt, die Aspekte in Bezug auf die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlaments und der Regierung zu benennen, die das Parlament im Rahmen einer sogenannten konstitutiven Autonomie eigenständig regeln darf.⁹ In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Befugnis erst 2014 im Zuge der 6. Staatsreform zugestanden wurde, genau wie dem Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt.¹⁰ Die anderen Gemeinschaftsparlamente und das Parlament der Wallonischen Region verfügen hingegen bereits seit 1993 über eine derartige Autonomie. Im Grundsatz ist das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft somit nunmehr in Sachen konstitutive Autonomie dem Wallonischen und dem Flämischen Parlament gegenüber gleichgestellt.¹¹

Die Liste der Bereiche, die der föderale Gesetzgeber auf dieser Grundlage in die Eigenverantwortung der Gliedstaatenparlamente übertragen hat, bleibt allerdings relativ beschränkt: Im Rahmen der konstitutiven Autonomie kann das Parlament das Verfahren zur Wahl seiner Abgeordneten beispielsweise nur marginal verändern.¹² In Bezug auf seine Zusammensetzung kann das Parlament die Anzahl seiner Mitglieder verändern, zusätzliche Kriterien für seine Zusammenstellung

8 Vgl. S. Thomas, *Rechtsgrundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft*, op.cit., S. 60.

9 Art. 118 §2 und 123 §2 der Verfassung.

10 Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014, veröffentlicht im B.S. vom 31.01.2014.

11 Tatsächlich gibt es einen geringfügigen Unterschied: Im Gegensatz zum Wallonischen und Flämischen Parlament kann das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht die Regelung zur Listenverbindung zwischen Wahlkreisen anpassen (vgl. Art. 28quater und 29sexies §2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen; nachfolgend als Sondergesetz vom 08.08.1980 bezeichnet).

12 Im Wesentlichen: Anpassung der Wahlkreise und der Ansiedlung der Hauptwahlvorstände (Art. 11 §§1bis-quater des Gesetzes vom 06.07.1990), Anpassung der Minimumanzahl von Unterschriften für einen Wahlvorschlag (Art. 22 desselben Gesetzes), Angleichung des Vorschlagsverfahrens für Ersatzkandidaten an das Verfahren für die effektiven Kandidaten (Art. 20bis desselben Gesetzes), Anpassung des Devolutiveffekts für Listenstimmen (Art. 45 desselben Gesetzes).

verabschieden, die Assoziierung von beratenden Mandataren regeln¹³, zusätzliche Unvereinbarkeiten einführen und das Nachrückverfahren im Rahmen der Ernennung von Parlamentariern zu Ministern anpassen.¹⁴ Die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Arbeitsweise des Parlaments betreffen im Wesentlichen den Beginn, das Ende und die Dauer der Sitzungsperioden, die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Wahl des Präsidiums und dessen Aufgaben, die Anwesenheits-, Rede- und Stimmrechte der Minister im Parlament, die Ernennungsmodalitäten des Grefiers sowie die Anpassung des Petitionsrechts.¹⁵ In Bezug auf die Regierung kann das Parlament die Anzahl Minister festlegen, zusätzliche Unvereinbarkeiten in Bezug auf das Ministeramt einführen, die Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament sowie deren interne Arbeitsweise regeln.¹⁶ Bisher hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einmal von der zuerkannten konstitutiven Autonomie Gebrauch gemacht und ein entsprechendes Sonderdekret verabschiedet.¹⁷

2.2.2. Die Vertretung in föderalen Entscheidungsorganen¹⁸

Wie in Punkt 2.1. festgestellt, wird das Autonomiestatut der Deutschsprachigen Gemeinschaft vornehmlich durch die Verfassung bzw. durch föderale Gesetze bestimmt, an deren Ausarbeitung und Verabschiedung die Abgeordnetenkommission, der Senat und die Föderalregierung beteiligt sind. Eine Form der Mitbestimmung kann folglich auch durch eine entsprechende Vertretung in diesen Entscheidungsorganen erzielt werden.

13 Diese Befugnis ist bemerkenswerterweise erst nach der 6. Staatsreform mit Verabschiedung des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 (veröffentlicht im B.S. vom 10.01.2017) eingeführt worden, nachdem Unklarheit darüber bestand, ob die durch die konstitutive Autonomie abgedeckte allgemeine Befugnis des Parlaments, seine Zusammensetzung anzupassen, auch die Veränderung der Regeln über die Assoziierung von beratenden Mandataren umfasst (vgl. dazu die Dokumente des Senats 6-254/1-6 und der Abgeordnetenkommission 54-1987/1-4).

14 Art. 8 §1, 10bis und 10ter des Gesetzes vom 31.12.1983.

15 Art. 45 des Gesetzes vom 31.12.1983.

16 Art. 45, 49 und 50 des Gesetzes vom 31.12.1983.

17 Sonderdekret vom 30. Mai 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 sowie des Gesetzes vom 06.07.1990 (veröffentlicht im B.S. vom 06.07.2016). Das Sonderdekret führt eine Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat als Parlamentsmitglied und dem Amt als Bürgermeister ein, ändert das Datum für den Beginn der Sitzungsperioden ab, sieht ein Parlamentspräsidium vor, das für die gesamte Legislaturperiode gewählt ist, und reduziert die Anzahl Unterschriften von ausscheidenden Parlamentsmitgliedern, die für die Hinterlegung von Kandidatenlisten erforderlich sind, von drei auf zwei.

18 Für eine ausführliche Erörterung vgl. K. Muylle, *La représentation de la Communauté germanophone au sein des institutions fédérales: entre la logique de la participation et celle de la protection d'une minorité*, in: K. Stangherlin (éd.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, Bruxelles, 2005, S. 245-286.

In dieser Hinsicht muss allerdings festgestellt werden, dass die Situation der Deutschsprachigen nicht vergleichbar mit derjenigen der frankofonen und flämischen Bevölkerung ist, deren Vertretung nicht nur abgesichert ist¹⁹, sondern auch gleichzeitig die Grundstruktur des belgischen Staatsaufbaus bildet. In der vom Volk direkt gewählten Abgeordnetenversammlung hängt die Präsenz von Mandatären aus dem deutschen Sprachgebiet in Ermangelung einer gesetzlich abgesicherten Vertretung von der Bereitschaft der frankofonen Parteien ab, einen deutschsprachigen Kandidaten an aussichtreicher Stelle in dem sich über die gesamte Provinz Lüttich erstreckenden Wahlkreis zu platzieren. Im 60 Mitglieder umfassenden Senat droht dem vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Senator das Schicksal eines Einzelkämpfers. Hinzu kommt, dass die kollektiven Schutzmechanismen, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses für die flämischen und frankofonen Parlamentarier vorgesehen wurden, nicht für die deutschsprachigen Abgeordneten oder Senatoren gelten.²⁰ Auf Exekutivebene ist die Situation vergleichbar: Bei der Zusammenstellung der Föderalregierung ist keine garantierte Vertretung der Deutschsprachigen vorgesehen²¹ und das Mitentscheidungsrecht des Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Konzertierungsausschuss²² ist – zumindest rechtsverbindlich – auf die Interessenkonflikte mit Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft begrenzt.²³

2.2.3. Begutachtung von föderalen Gesetzes- und Erlassinitiativen

Um die soeben geschilderte marginale Vertretung der Deutschsprachigen im föderalen Parlament auszugleichen, hat der föderale Gesetzgeber eine andere Form der Mitbestimmung vorgesehen: Alle Gesetzes- und Erlassinitiativen, die auf eine Änderung des Grundlagengesetzes vom 31. Dezember 1983 abzielen, müssen vorab dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Begutachtung vor-

19 Vgl. Fußnote 7.

20 Zum Schutz ihrer Interessen muss bei Verabschiedung eines Sondergesetzes die Zustimmung der in der Fußnote 7 erwähnten französischen und niederländischen Sprachgruppe vorliegen. Darüber hinaus können die Sprachgruppen das sogenannte Alarmglockenverfahren (Art. 54 der Verfassung) einleiten oder eine Befragung des Staatsrats beantragen (Art. 2 §3 der am 12.01.1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat), wenn sie ihre Interessen gefährdet sehen.

21 Art. 99 Abs. 2 der Verfassung.

22 Gemäß Art. 31/1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ist der Konzertierungsausschuss „die zentrale Stelle für die Konzertierung, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, um unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsame oder individuelle Ziele zu verwirklichen“. Er setzt sich aus Vertretern der einzelnen Regierungen Belgiens zusammen und ist insbesondere für die Beilegung von Interessenkonflikten zuständig.

23 Art. 31 §3 des ordentlichen Gesetzes vom 09.08.1980. In der Praxis hat sich nunmehr allerdings eingebürgert, dass der deutschsprachige Ministerpräsident an allen Sitzungen des Konzertierungsausschusses teilnimmt.

gelegt werden.²⁴ Allerdings hat das vom Parlament abgegebene Gutachten keinen rechtsverbindlichen Charakter, die Föderalregierung oder das föderale Parlament kann sich also ohne Angabe von Gründen über die Meinung des Parlaments hinwegsetzen.

2.2.4. Anmeldung von Interessen- und Kompetenzkonflikten

Eine wirkungsvollere Möglichkeit des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sich in das föderale Gesetzgebungsverfahren einzuschalten, besteht darin, einen sogenannten Interessenkonflikt anzumelden, um eine ernsthafte Benachteiligung durch eine im föderalen Parlament anhängige Gesetzesinitiative abzuwenden.²⁵ Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt in dieser Hinsicht über dieselben Rechte wie die übrigen Parlamente des Landes. Die Anmeldung eines Interessenkonflikts hat zur Folge, dass das laufende Gesetzgebungsverfahren auf föderaler Ebene ausgesetzt und eine Konzertierung zwischen föderalem und Gemeinschaftsparlament erzwungen wird. Kommt keine Einigung zustande wird der Senat bzw. anschließend der Konzertierungsausschuss (vgl. Punkt 2.2.2.) eingeschaltet. Letztlich kann eine Lösung des Konflikts aber nur im Konsens erreicht werden bzw. kann – im Falle eines anhaltenden Dissenses – die Verabschiedung der beanstandeten Gesetzesvorlage nicht zwingend unterbunden werden.

Nachdem ein föderales Gesetz verabschiedet worden ist, verfügt das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft – genauso wie die übrigen Gliedstaatenparlamente – *in fine* über das Recht, beim Verfassungsgerichtshof dessen Nichtigkeit zu erwirken, was allerdings voraussetzt, dass die Grundrechte der Bürger (insbesondere das Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgebot), die Regeln zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Föderalstaat, Regionen und Gemeinschaften oder aber das Prinzip der föderalen Loyalität verletzt wurden.²⁶

24 Art. 78 des Gesetzes vom 31.12.1983. Aufgrund dieser Bestimmung gilt dasselbe für die Initiativen, die eine Änderung der auf das deutsche Sprachgebiet anwendbaren Gesetze und Erlasse bezwecken, die den Sprachengebrauch für Verwaltungsangelegenheiten, für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie für die gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Akte und Unterlagen der Unternehmen betreffen.

25 Art. 143 der Verfassung sowie Art. 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen. Interessenkonflikte können darüber hinaus auch zwischen den einzelnen Gliedstaatenparlamenten eingeleitet werden. Die Anstrengung eines Interessenkonflikts setzt allerdings eine ¾-Mehrheit im Parlament voraus. Darüber hinaus kann ein Interessenkonflikt nur ein einziges Mal in Bezug auf dieselbe Initiative angestrengt werden. Interessenkonflikte können auch auf Ebene der Regierungen in Bezug auf Erlassinitiativen eingeleitet werden. Das Verfahren ist vergleichbar.

26 Art. 142 der Verfassung sowie Art. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

3. Die wichtigsten Komponenten des Statuts: Das Grundgebiet, die Zuständigkeiten, die Organe und die Finanzen

3.1. Das Grundgebiet²⁷

Im Unterschied zur Wallonischen und zur Flämischen Region wird das Grundgebiet der Gemeinschaften nicht explizit definiert, sondern anhand des territorialen Wirkungsbereichs der von ihren Parlamenten verabschiedeten Gesetze – die sogenannten Dekrete (vgl. Punkt 3.3.1.3.) – umschrieben. Gemäß Artikel 130 §2 der Verfassung haben die vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Dekrete Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet. Letzteres findet zwar in Artikel 4 der Verfassung Erwähnung, wird aber erst in einem föderalen Gesetz wirklich definiert.²⁸ Demnach umfasst das deutsche Sprachgebiet die ost-belgischen Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith. Dies entspricht übrigens exakt den Gemeinden, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 als diejenigen ausgewiesen werden, auf deren Gebiet die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat also ein eindeutig abgestecktes Grundgebiet und eine präzise identifizierbare Bürgerschaft. In dieser Hinsicht unterscheidet sie sich von den beiden anderen Gemeinschaften, für die es aufgrund der Besonderheit Brüssels weitaus schwieriger ist, den personenbezogenen Wirkungsbereich zu bestimmen.²⁹

27 Vgl. dazu auch die ausführlicheren Erläuterungen in S. Thomas, *Rechtsgrundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft*, op.cit., S. 61.

28 Art. 5 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

29 Die Flämische und die Französische Gemeinschaft sind im Grundsatz beide für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig. Da die belgische Staatsstruktur aber keine „Subnationalitäten“, d. h. eine offizielle Zuordnung der Bevölkerung in eine niederländische, französische oder deutsche Sprachgruppe, kennt, ist es in Brüssel nicht möglich, die Personen zu identifizieren, für die die flämische bzw. die französische Gemeinschaft zuständig wäre. Der Verfassungsgeber hat sich daher dazu entschieden, die Zuständigkeit der beiden Gemeinschaften im zweisprachigen Gebiet Brüssel anhand der Einrichtungen zu definieren, die aufgrund ihrer Tätigkeiten (kulturelle Angelegenheiten und Unterricht) oder ihrer Organisation (personenbezogene Angelegenheiten) ausschließlich der Flämischen oder der Französischen Gemeinschaft zugeordnet werden können (vgl. Art. 127 und 128 der Verfassung). Für die Einrichtungen, die auf diese Weise nicht zugeordnet werden können bzw. für die Angelegenheiten, die die Brüsseler direkt betreffen, ist – je nach Bereich – entweder der Föderalstaat, die Region Brüssel-Hauptstadt oder die gemeinsame Gemeinschaftskommission zuständig, vgl. dazu J. Vande Lanotte, G. Goedertier, Y. Haeck, J. Goossens, T. De Pelsmaecker, *Belgisch Publiekrecht*, Deel 2, Brugge, 2015, S. 1157-1160.

Anhand von drei Beispielen wird die Tragweite dieser Besonderheit deutlich:

1. Gemäß Artikel 170 §2 der Verfassung verfügen alle drei Gemeinschaften über das Recht, Steuern einzuführen. Unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips ist es für die Flämische und die Französische Gemeinschaft aufgrund der beschriebenen Schwierigkeit, die Steuerpflichtigen im zweisprachigen Sprachgebiet Brüssel präzise identifizieren zu können³⁰, jedoch de facto unmöglich, Steuern einzuführen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann hingegen aufgrund des eindeutig identifizierbaren Wirkungsbereichs Steuern einführen, selbst wenn dieses Recht in der Praxis stark eingeschränkt wurde (vgl. dazu Punkt 3.4.1.).
2. Im Zuge der 6. Staatsreform ist die Zuständigkeit für die Familienleistungen aufgrund ihres „personenbezogenen Charakters“ vom Föderalstaat an die Gemeinschaften übertragen worden (vgl. Punkt 3.2.1.). Aufgrund der Unmöglichkeit den personenbezogenen Wirkungsbereich der Flämischen und Französischen Gemeinschaft im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zu identifizieren, hat der föderale Gesetzgeber für dieses Gebiet eine andere Lösung finden müssen und diese Kompetenz an die Gemeinsame Gemeinschaftskommission übertragen.³¹ Während die Deutschsprachige Gemeinschaft die neue Zuständigkeit auf ihrem gesamten Grundgebiet ausüben kann, sind die beiden anderen Gemeinschaften für einen Teil ihres Grundgebiets – das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt – nicht zuständig.
3. Im Rahmen derselben Staatsreform hat man den drei Regionen die Möglichkeit eröffnet, auf ihrem Territorium unter gewissen Voraussetzungen Volksbefragungen durchzuführen.³² Den Gemeinschaften wurde diese Befugnis hingegen mit Hinweis auf die beschriebenen Schwierigkeiten in Bezug auf den personenbezogenen Wirkungsbereich verwehrt.³³ Aufgrund ihres klar abgesteckten Territoriums hätte eigentlich nichts dagegen gesprochen, diese Möglichkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls zu eröffnen, zumal sie – folgt man den diesbezüglichen parlamentarischen Vorarbeiten³⁴ – derartige Volksbefragungen in Bezug auf die Zuständigkeiten, deren Ausübung sie inzwischen von der Wallonischen Region übernommen hat (vgl. Punkt 3.2.2.), durchführen könnte.

30 Vgl. Fußnote 29.

31 Vgl. dazu H. Verschueren, in: J. Velaers, J. Vanpraet, Y. Peeters, W. Vandenbruwaene (eds.), *De zesde staats hervorming: instellingen, bevoegdheden en middelen*, Antwerpen – Cambridge, 2014, S. 428-432.

32 Art. 39bis der Verfassung.

33 *Parlamentsdok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2372/3, S. 9.

34 *Parlamentsdok.*, Kammer, 2012-2013, Nr. 53-2966/1, S. 5.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft unterscheidet sich noch durch einen weiteren Aspekt von den beiden anderen Gemeinschaften: Ihr Grundgebiet setzt sich in seiner Gesamtheit aus sogenannten Gemeinden mit Sprachenerleichterungen zusammen.³⁵ In den beiden anderen Gemeinschaften trifft dies nur auf einige wenige Gemeinden entlang der sogenannten Sprachgrenze zu. Zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen Sprachminderheiten³⁶ hat der Verfassungsgeber die Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten, im Unterrichtswesen und gewisser Aspekte der Unternehmensverwaltung³⁷ beim föderalen Gesetzgeber belassen.³⁸ Für die übrigen Gemeinden des niederländischen und französischen Sprachgebiets wurde diese Zuständigkeit an die Gemeinschaften übertragen. Mit Ausnahme der soeben erwähnten Sprachengrenzgemeinden und der Gemeinden des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt³⁹ können die Flämische und die Französische Gemeinschaft den Sprachengebrauch folglich weitgehend autonom regeln. Auf die Deutschsprachige Gemeinschaft trifft dies hingegen nicht zu, da ihr gesamtes Grundgebiet aus Gemeinden mit Sprachenerleichterungen besteht. Hier bleibt also der föderale Gesetzgeber zuständig; dies gilt im Übrigen auch für den Sprachengebrauch der eigenen Verwaltungsbehörden.⁴⁰ Der Verfassungsgeber ist der Logik, wonach der Schutz von Sprachminderheiten eine föderale Angelegenheit ist, allerdings in einem Punkt nicht treu geblieben: Durch die Verfassungsänderung vom 20. Mai 1997 wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit zur Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen übertragen.⁴¹ Betrachtet man nur die Gemeinden mit Sprachenerleichterungen, gehen die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft folglich weiter als diejenigen der beiden anderen Gemeinschaften, die in diesen Gemeinden über keinerlei Zuständigkeit in Sachen Sprachengebrauch verfügen.

35 Art. 8 Nr. 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

36 Der Schutz betrifft in erster Linie die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern. Darüber hinaus sind aber auch die verwaltungsinterne Kommunikation, die Kommunikation mit anderen Behörden und die Spracherfordernisse der Beamten Gegenstand dieser Gesetzgebung.

37 Es handelt sich um die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie um die gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen (Art. 129 §1 Nr. 3 der Verfassung).

38 Art. 129 und 130 der Verfassung.

39 Aus der Formulierung von Art. 129 §2 der Verfassung kann abgeleitet werden, dass der föderale Gesetzgeber ebenfalls weiterhin zuständig ist für die Gemeinden des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt (vgl. Urteil des Schiedsgerichtshofs, Nr. 15 und 16 vom 25.03.1986; veröffentlicht im B.S. vom 17.04.1986).

40 Art 68-72 des Gesetzes vom 31.12.1983.

41 Art. 130 §1 Nr. 5 der Verfassung.

3.2. Die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

3.2.1. Die Gemeinschaftsbefugnisse

Mit Ausnahme der soeben beschriebenen Sonderregelung in Bezug auf den Sprachgebrauch nimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft dieselben Zuständigkeiten wahr wie die beiden anderen Gemeinschaften.

Artikel 130 §1 der Verfassung listet diese Zuständigkeiten auf:

1. Die „kulturellen Angelegenheiten“ betreffen im Wesentlichen den Schutz der Sprache, die schönen Künste und die Kunstausbildung, das Kulturerbe, die Museen, die Bibliotheken, die audiovisuellen und auditiven Mediendienste sowie die Unterstützung der Schriftpresse, die Jugend- und Erwachsenenbildung, den Sport und die Freizeitgestaltung sowie die berufliche Fortbildung.⁴² Im Rahmen der 6. Staatsreform ist im Wesentlichen die Zuständigkeit für die duale Ausbildung hinzugekommen.
2. Die personenbezogenen Angelegenheiten⁴³ umfassen grob umschrieben die Gesundheitspolitik und den Personenbeistand, wobei der Föderalstaat im Grundsatz für alle Aspekte zuständig bleibt, die direkt die soziale Sicherheit und deren Finanzierung betreffen.⁴⁴ Dennoch sind die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zuge der 6. Staatsreform auf beachtliche Weise ausgedehnt worden:

Auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik wurde die bisherige Zuständigkeit für die Politik der Pflegeleistungen erweitert auf psychiatrische bzw. Altenpflege- und Rehabilitationsanstalten, auf die Zulassung und Kontingentierung der Gesundheitspflegeberufe und auf die primäre Gesundheitspflege. Hinzu kam darüber hinaus die Zuständigkeit für die Infrastruktur der Krankenhäuser und der technisch-medizinischen Dienste. Schließlich wurden die bisherigen Ausnahmen zur Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge und die Präventivmedizin aufgehoben.

42 Art. 130 §1 Nr. 1 der Verfassung sowie Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 4 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

43 Art. 130 §1 Nr. 2 der Verfassung sowie Art. 4 §2 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 5 §1 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

44 Art. 6 §1 VI Abs. 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 08.08.1980. Eine Ausnahme bildet die Zuständigkeit für die Familienleistungen, die Mobilitätshilfen und die Rehabilitationspflege, die bisher aus dem föderalen Topf der sozialen Sicherheit finanziert und im Rahmen der 6. Staatsreform an die Gemeinschaften übertragen wurde.

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in Bezug auf den Personenbeistand umfassen die Familienpolitik, die Sozialhilfepolitik, die Aufnahme und Integration von Einwanderern, die Behindertenpolitik, die Seniorenpolitik, den Jugendschutz und die Sozialhilfe für Gefangene. Durch die 6. Staatsreform kamen die Finanzierung von Mobilitätshilfen für Behinderte, die Festlegung und Vollstreckung von Jugendschutzmaßnahmen und der erste juristische Beistand hinzu.

Seit der 6. Staatsreform ist die Gemeinschaft darüber hinaus zuständig für die Justizhäuser und die Dienste, die die elektronische Überwachung von Straffälligen durchführen, für die Familienleistungen (Kindergeld) und die Filmkontrolle im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger.

3. Die durch die 6. Staatsreform unangetastet gebliebene Zuständigkeit für das Unterrichtswesen ist – abgesehen von drei in der Verfassung aufgeführten Ausnahmen – allumfassend und beinhaltet die Organisation des Unterrichts, die Festlegung der Unterrichtsinhalte und die Ausgabe von Diplomen, die Pädagogik, das Dienstrecht des Personals, die Finanzierung des Unterrichtswesens, die Schulinfrastruktur und den Schülertransport.⁴⁵
4. Die Zuständigkeit für die innerbelgische und internationale Zusammenarbeit bezieht sich direkt auf die in den unter Nummern 1-3 angeführten Punkten.⁴⁶ Sie blieb durch die 6. Staatsreform unangetastet.

Während die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Zuständigkeiten für das Unterrichtswesen direkt aus der Verfassung ableitet, wurde für die anderen Zuständigkeiten der föderale Gesetzgeber eingeschaltet, um diese Angelegenheiten näher zu definieren.⁴⁷ Bemerkenswert ist dabei, dass sich der föderale Gesetzgeber dieser Aufgabe durch Zuhilfenahme der sogenannten Referenztechnik entledigt hat: Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 legt die Zuständigkeiten nicht selbst fest, sondern verweist auf die einschlägigen Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980, das diese Zuständigkeiten für die beiden anderen Gemeinschaften definiert. Damit wird im Grundsatz eine absolute Parallelität zwischen den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und denjenigen der beiden anderen Gemeinschaften gewährleistet: Sobald sich etwas an der Liste der Gemeinschaftszuständigkeiten im Sondergesetz ändert, ist diese Anpassung automatisch auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar. Das kann sich positiv auswirken, wie bei der Übertragung von Zuständigkeiten des Föderalstaats an die

45 Art. 130 §1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 127 §1 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung.

46 Art. 130 §1 Nr. 4 der Verfassung sowie Art. 5, 55 und 55bis des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit den Art. 5§2, 6 §3bis, 16, 92bis, 92bis/1 und 92ter des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

47 Art. 130 §2 der Verfassung.

Gemeinschaften. Das kann aber auch negative Folgen haben, beispielsweise dann, wenn bestimmte Angelegenheiten von der Liste der Gemeinschaftszuständigkeiten in die Liste der Regionalzuständigkeiten überführt werden.⁴⁸ Im Zuge der 3. und 6. Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft auf diese Weise praktisch über Nacht zwei ihrer Zuständigkeiten – den Denkmal- und Landschaftsschutz einerseits und den Tourismus andererseits – verloren.⁴⁹ In beiden Fällen musste der Mechanismus von Artikel 139 der Verfassung bemüht werden, um im Nachgang eine Rückübertragung dieser Zuständigkeiten von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu erreichen (vgl. dazu auch Punkt 3.2.2.).⁵⁰

3.2.2. Die übertragenen Regionalzuständigkeiten

Artikel 139 der Verfassung eröffnet die Möglichkeit, die Ausübung von regionalen Zuständigkeiten ganz oder teilweise von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen. Dazu verabschieden die jeweiligen Parlamente gleichlautende Dekrete, deren Gegenstand und Tragweite vorab von den jeweiligen Regierungen ausgehandelt wurden.⁵¹

Dieser Transfer von Zuständigkeiten zwischen Wallonischer Region und Deutschsprachiger Gemeinschaft kommt also ohne Dazutun des föderalen Verfassungsgebers und ohne Sondermehrheiten zustande. Es „genügt“, wenn sich die beiden Partner einigen und dazu gleichlautende Dekrete verabschieden. Im internationalen Vergleich stellt dieser Mechanismus sicherlich eine Besonderheit dar, im belgischen Staatsaufbau ist er als logische Folge der Überlappung des Grundgebiets von Gemeinschaften und Regionen in gewisser Weise hingegen zur „Normalität“ geworden: Die Verfassung lässt vergleichbare Zuständigkeitsübertragungen auch zwischen den anderen Gliedstaaten zu und diese Möglichkeiten wurden

48 Bisher ist der umgekehrte Fall, d. h. die „Vergemeinschaftung“ von ursprünglich regionalen Zuständigkeiten, noch nicht aufgetreten.

49 Durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 wurde der „Denkmal- und Landschaftsschutz“, der bis dato eine Zuständigkeit der Gemeinschaften war, in den Zuständigkeitsbereich der Regionen übertragen (veröffentlicht im B.S. vom 13.08.1998). Gleiches gilt für den „Tourismus“, der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 regionalisiert wurde (veröffentlicht im B.S. vom 31.01.2014).

50 Bei der Rückübertragung des Zuständigkeitsbereichs Tourismus wurde übrigens nicht nur die im Zuge der 6. Staatsreform „verloren gegangene“ Zuständigkeit übertragen, sondern auch der Aspekt „Niederlassungsbedingungen im Rahmen des Tourismus“, für den die Regionen bereits vor dieser Reform zuständig waren, vgl. *Parlamentsdok.*, PDG, 2013-2014, Nr. 213/1.

51 Vgl. zu den Einzelheiten dieses Transfermechanismus S. Thomas, *Les relations entre la Communauté germanophone et la Région wallonne*, in: K. Stangherlin, op.cit., S. 447-480.

inzwischen auch mehrfach genutzt.⁵² Als Ergebnis dieser Übertragungen haben sich die einzelnen Gliedstaaten Belgiens im Laufe der Staatsreformen asymmetrisch entwickelt.⁵³

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten – es vergingen immerhin knapp 11 Jahre, ehe Artikel 139 zum ersten Mal zur Anwendung gelangte – wurden auf diesem Wege bisher insgesamt 6 Mal Befugnisse von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen: Am 1. Januar 1994 der Denkmal- und Landschaftsschutz⁵⁴, am 1. Januar 2000 die Beschäftigung und die Ausgrabungen⁵⁵, am 1. Januar 2005 die Finanzierung und Aufsicht der untergeordneten Behörden⁵⁶, am 1. Januar 2009 die Aufsicht über die Interkommunalen⁵⁷, am 1. Juli 2014 der Tourismus⁵⁸ und am 1. Januar 2015 die Regelung der Grundgesetzgebung der untergeordneten Behörden.⁵⁹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die angeführten Befugnisse allesamt vollumfänglich übertragen wurden, d. h. die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde in Bezug auf die übertragenen Bereiche für die Gesetzgebung, für deren Ausführung im Wege von Erlassen und Verordnungen, für die Finanzierung und für die administrative Betreuung zuständig.⁶⁰

3.3. Die Organe der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden von einem eigenen Parlament und einer eigenen Regierung wahrgenommen. Im Rahmen der vorlie-

52 Art. 138 der Verfassung für Zuständigkeitsübertragungen von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonischen Region bzw. an die Französische Gemeinschaftskommission sowie Art. 137 der Verfassung und Art.1 §1 des Sondergesetzes vom 08.08.1980 für die Übertragung von Zuständigkeiten der Flämischen Region an die Flämische Gemeinschaft.

53 Eine von den Parlamenten gemeinsam erstellte Broschüre zu den jeweiligen internationalen Zuständigkeiten veranschaulicht diese Asymmetrie auf anschauliche Weise, vgl. J. Clément (Hrsg.), *Die belgischen Parlamente und ihre internationalen Zuständigkeitsbereiche*, Brüssel, 2017.

54 Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 23.12.1993 (B.S. vom 12.02.1994) sowie Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.01.1994 (B.S. vom 16.03.1994). Hierbei handelt es sich um eine Rückübertragung (vgl. Punkt 3.2.1.).

55 Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 06.05.1999 (B.S. vom 03.09.1999) sowie Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 (B.S. vom 29.09.1999).

56 Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 27.05.2004 (B.S. vom 16.06.2004) sowie Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 01.06.2004 (B.S. vom 19.10.2004).

57 Dekret des Wallonischen Parlaments vom 30.04.2009 (B.S. vom 16.02.2009) und Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.04.2009 (B.S. vom 22.06.2009).

58 Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27.03.2014 (B.S. vom 10.04.2014) und Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.03.2014 (B.S. vom 24.04.2014). Hierbei handelt es sich um eine Rückübertragung (vgl. Punkt 3.2.1.).

59 Dekret des Wallonischen Parlaments vom 28.04.2014 (B.S. vom 04.06.2014) und Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 05.05.2014 (B.S. vom 18.07.2014).

60 Die Dekrete zur Übertragung der Befugnisse enthalten daher auch einen Teil, der die Übertragung entsprechender Finanzmittel und – in einigen Fällen – von entsprechendem Personal regelt.

genden Abhandlung werden lediglich die Besonderheiten dieser Organe im Vergleich zu den Organen der anderen Gliedstaaten beschrieben.

3.3.1. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft⁶¹

3.3.1.1. *Zusammensetzung des Parlaments*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt sich aus 25 direkt von den wahlberechtigten Bürgern des deutschen Sprachgebiets gewählten Abgeordneten zusammen.⁶² Im Unterschied zu den anderen Regional- und Gemeinschaftsparlamenten hat das föderale Gesetz die Assoziierung von weiteren Mandataren vorgesehen, die den Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit beratender Stimme beiwohnen können.⁶³ Bei diesen sogenannten beratenden Mandataren handelt es sich um „deutschsprachige“ Mitglieder bestimmter anderer parlamentarischer Versammlungen, deren territoriale Zuständigkeit sich auf das deutsche Sprachgebiet erstreckt.⁶⁴ Formal gehören die beratenden Mandatare dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht an; sie verfügen daher weder über ein Stimmrecht noch über ein Initiativ- oder Kontrollrecht. Der föderale Gesetzgeber war jedoch vom Mehrwert ihrer Assoziierung überzeugt; daher dürfen sie sich im Parlament zumindest an den Debatten und Aussprachen aktiv beteiligen.

3.3.1.2. *Arbeitsweise des Parlaments und Statut der Parlamentarier*

Die Arbeitsweise des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist im Grundsatz vergleichbar mit derjenigen anderer Parlamente. Im Unterschied zu den anderen belgischen Parlamenten finden die Sitzungen der Fachausschüsse, die die gesetzgeberische Arbeit vorbereiten, jedoch in der Regel unter Ausschluss

61 Was die Möglichkeiten der Selbstbestimmung in puncto Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise angeht, vgl. Punkt 2.2.1.

62 Art. 116 und 117 der Verfassung, Art. 8 des Gesetzes vom 31.12.1983 sowie das Gesetz vom 06.07.1990.

63 Art. 8 §4 des Gesetzes vom 31.12.1983. Zur Frage, ob das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Regelung im Rahmen der konstitutiven Autonomie abändern kann, vgl. Fußnote 13.

64 Es handelt sich dabei um „deutschsprachige“ Mandatare aus dem Europäischen Parlament, der Abgeordnetenkammer, dem Senat, dem Wallonischen Parlament und dem Lütticher Provinzialrat. Voraussetzung der Assoziierung ist, dass die Mandatare den Verfassungseid bei Amtsantritt ausschließlich oder an erster Stelle in Deutsch geleistet und ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben. Unter diesen Voraussetzungen können theoretisch auch französischsprachige beratende Mandatare den Sitzungen des Parlaments beiwohnen.

der Öffentlichkeit statt.⁶⁵ Eine weitere Besonderheit im Vergleich zu der sonst in Belgien üblichen Praxis⁶⁶ betrifft die Bezeichnung des Präsidenten und des Präsidiums: Präsident und Präsidiumsmitglieder werden seit 2016 einerseits für die gesamte Dauer einer Legislaturperiode gewählt, sie können aber andererseits auch jederzeit im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums abgewählt werden. Ein weiterer Unterschied ist in Bezug auf das Finanzstatut der Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzustellen: Aufgrund des Umstands, dass diese ihr Mandat – im Gegensatz zu ihren Kollegen aus den anderen Parlamenten und abgesehen vom Präsidenten und vom Gemeinschaftssenator – nebenberuflich ausüben, fällt ihre Entschädigung deutlich niedriger aus.

3.3.1.3. *Befugnisse des Parlaments*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt alle klassischen Aufgaben einer parlamentarischen Versammlung wahr. Es verabschiedet Gesetze, die sogenannten Dekrete⁶⁷, legt den Haushaltsplan fest und genehmigt die Rechnungen⁶⁸, bezeichnet und kontrolliert die Regierung⁶⁹, artikuliert politische Standpunkte zu den Themen, die für die Deutschsprachige Gemeinschaft von Bedeutung sind, gibt Gutachten zu föderalen Gesetzesinitiativen ab (vgl. Punkt 2.2.3.) und nimmt eine Reihe von Bezeichnungen vor, darunter die des Gemeinschaftssenators (vgl. auch Punkt 2.2.2.).⁷⁰

In Bezug auf die letztgenannte Befugnis ist eine Besonderheit hervorzuheben: Im Unterschied zu den anderen Regional- und Gemeinschaftsparlamenten darf das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht autonom über das finanzielle Statut seines Gemeinschaftssenators entscheiden. Bemerkenswerterweise schreibt Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung vor, dass der vom Parlament der

65 Vgl. Art. 7 der am 30.05.2016 verabschiedeten Geschäftsordnung.

66 Vgl. Art. 24 der am 30.05.2016 verabschiedeten Geschäftsordnung. In den anderen belgischen Parlamenten findet hingegen üblicherweise zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode eine Wahl bzw. eine Bestätigung des Präsidenten und des Präsidiums statt. Der Mechanismus des konstruktiven Misstrauensvotums ist in Bezug auf Präsident und Präsidium in anderen belgischen Parlamenten gänzlich unbekannt.

67 Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 17 und 19-21 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

68 Art. 176 der Verfassung und Art. 60 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 50-52 des Sondergesetzes vom 16.01.1989.

69 Art. 122 der Verfassung, Art. 44 und 51 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 37, 40 und 70-72 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

70 Art. 67 §1 Nr. 5 und 68 §1 Abs. 6 der Verfassung.

Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Senator eine Entschädigung erhält, die derjenigen der vom Wallonischen Parlament bezeichneten Senatoren entspricht.⁷¹

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebungshoheit sei erwähnt, dass die vom Parlament verabschiedeten Dekrete in der deutschen Originalfassung zusammen mit einer französischen und einer niederländischen Übersetzung veröffentlicht werden müssen.⁷² Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines niederländischen Textes ist bemerkenswert, da die in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorgesehenen Spracherleichterungen im Grunde nur zum Schutz der Französischsprachigen eingerichtet wurden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Statut des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft von demjenigen der anderen Regional- und Gemeinschaftsparlamente, denen lediglich die Verpflichtung auferlegt wurde, ihre Gesetzestexte in der Originalsprache und in der Sprache der zu schützenden Minderheit zu veröffentlichen.⁷³

Schließlich sei erwähnt, dass die 6. Staatsreform eine Neuerung in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren eingeführt hat: Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente dürfen fortan „gemeinsame Dekrete“ verabschieden, um gemeinsame Verwaltungen oder Dienststellen zu gründen, gemeinsam die eigenen Befugnisse auszuüben oder aber ganz allgemein gemeinsame Initiativen zu entwickeln.⁷⁴

3.3.2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft⁷⁵

3.3.2.1. *Zusammensetzung, Arbeitsweise und Statut der Regierungsmitglieder*

In Bezug auf die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Regierung kommen im Grundsatz identische Regeln wie für die Regierungen der anderen

71 Vgl. auch dazu Punkt 3.4.1.1.4.: Die parlamentarischen Vorarbeiten zu Art. 34 des Gesetzes vom 19.04.2014 lassen den Schluss zu, dass diese Regelung eingeführt wurde, um einerseits die finanzielle Gleichstellung des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichneten Senators mit den übrigen Senatoren zu gewährleisten und andererseits die Zahlung eines Ausgleichs in entsprechender Höhe zu rechtfertigen (vgl. *Parlamentsdok.*, Kammer, 2013-2014, Nr. 53-3273/5, S. 18).

72 Art. 47 des Gesetzes vom 31.12.1983. Gleiches gilt im Übrigen für die von der Regierung verabschiedeten Erlasse, vgl. Art. 53 des Gesetzes vom 31.12.1983.

73 Art. 55 des Sondergesetzes vom 08.08.1980 sowie Art. 33 des Sondergesetzes vom 12.01.1989 über die Brüsseler Institutionen.

74 Art. 55bis des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 92bis/1 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

75 Was die Möglichkeiten der Selbstbestimmung in puncto Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise angeht, vgl. Punkt 2.2.1.

Gemeinschaften und Regionen zur Anwendung.⁷⁶ Im Unterschied zu einigen anderen Regional- und Gemeinschaftsregierungen des Landes⁷⁷ dürfen die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein weiteres Ministeramt in einer anderen Regierung wahrnehmen.⁷⁸ In der Praxis gibt es einen weiteren Unterschied zu den anderen Regierungen des Landes: Wie bei den Parlamentariern liegen die Bezüge der Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft deutlich unter denjenigen der Minister der anderen Regierungen.

In Bezug auf die Arbeitsweise der Regierung ist besonders hervorzuheben, dass die Gemeinschafts- und Regionalparlamente die vom föderalen Gesetzgeber festgelegten Regeln, die auf einer weitgehenden Organisationsautonomie der Regierungen beruhen, im Rahmen der konstitutiven Autonomie abändern, ersetzen, ergänzen oder auch aufheben können.⁷⁹ Theoretisch könnte das Parlament also weite Teile der Arbeitsweise der Regierung selbst festlegen, was unter Umständen als Beeinträchtigung des Prinzips der Gewaltenteilung angesehen werden könnte.

3.3.2.2. *Befugnisse der Regierung*

Die Befugnisse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind vergleichbar mit denjenigen der übrigen Regierungen Belgiens: aktive Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Verabschiedung von Gesetzen⁸⁰, Initiativrecht in Bezug auf die Erstellung der Haushaltspläne und Rechnungen⁸¹, Ausführung der Dekrete und der Haushaltspläne im Wege von Erlassen und Verordnungen⁸², Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach außen⁸³ und bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.⁸⁴

76 Art. 11bis und 122-125 der Verfassung, Art. 10ter, 49, 50 und 51 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 60 und 62 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

77 Minister der Brüsseler Regionalregierung können ihr Amt mit einem Ministerposten in der Flämischen Regierung oder der Regierung der Französischen Gemeinschaftsregierung kombinieren. Dasselbe gilt für Minister der Regierung der Französischen Gemeinschaftsregierung, die gleichzeitig Mitglied der Wallonischen Regionalregierung sein dürfen (vgl. dazu A. Alen, K. Muylle, *Handboek van het belgisch Staatsrecht*, Mechelen, 2011, S. 369-370).

78 Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 31.12.1983.

79 Für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vgl. Art. 45 des Gesetzes vom 31.12.1983.

80 Art. 132 der Verfassung, Art. 7 und 51 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 17 und 21 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

81 Art. 51 des Gesetzes vom 31.12.1983.

82 Art. 7 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 20 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

83 Art. 167 der Verfassung, Art. 5, 51 und 55bis des Gesetzes vom 31.12.1983 sowie Art. 16, 81, 92bis und 92ter des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

84 Art. 51 des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 82 des Sondergesetzes vom 08.08.1980.

3.4. Das Finanzstatut der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Grundlagen des Finanzstatuts der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind in der Verfassung verankert, die weiteren Modalitäten sind im föderalen Gesetz zur Organisation der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgehalten.⁸⁵ Nachfolgend wird in erster Linie das Finanzierungssystem eingehender beschrieben, das durch die 6. Staatsreform grundlegend verändert wurde.

3.4.1. Die Einnahmen

In Bezug auf die Einnahmen verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft nur über eine sehr begrenzte Autonomie. Tatsächlich ist die Erschließung eigener Finanzquellen – angesichts der eher theoretisch angelegten Steuerbefugnis⁸⁶ – nur anhand von Anleihen, Gebühren, Geldbußen oder Zinserträgen möglich. Im Wesentlichen finanziert sich die Deutschsprachige Gemeinschaft aus Zuwendungen des Föderalstaats und der Wallonischen Region, deren Berechnungsweise gesetzlich bzw. dekretal festgelegt ist. Daneben kann sie noch auf einige kleinere Einnahmequellen, wie Europäische Fördergelder, Immobiliengeschäfte, Schenkungen usw., zurückgreifen.

3.4.1.1. Die vom Föderalstaat zugewiesenen Mittel⁸⁷

3.4.1.1.1. Allgemeiner Rahmen

Die mit Abstand größte Einnahmequelle stellen die vom Föderalstaat zugewiesenen Mittel dar.⁸⁸ Im Zuge der 6. Staatsreform wurde das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft grundlegend reformiert. An die Stelle des eigens für die Deutschsprachige Gemeinschaft entwickelten Systems, das im Wesentlichen auf einer jährlich vom föderalen Parlament zu verabschiedenden Dotation

85 Im Wesentlichen Art. 170 §2 und 173 (Steuerbefugnis), Art. 176 (Finanzierungssystem) und 180 (Befugnis des Rechnungshofs) der Verfassung sowie die Art. 56-60sexies des Gesetzes vom 31.12.1983.

86 Auf der Grundlage von Art. 170 §2 Abs. 2 der Verfassung hat der föderale Gesetzgeber die Steuerbefugnis der Gemeinschaften stark eingeschränkt. So dürfen diese keine Steuern auf die Materien erheben, die schon vom Föderalstaat besteuert werden. Dasselbe gilt für die von den Regionen erhobenen Steuern in Bezug auf Wasser und Abfälle, vgl. Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 über die in Art. 110 §§1 und 2 der Verfassung festgelegten steuerlichen Befugnisse sowie Art. 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989. Ferner dürfen die von der Gemeinschaft eingeführten Steuern nicht gegen das Prinzip der ökonomischen Einheit des Landes verstoßen und auf diese Weise den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Gliedstaaten einschränken.

87 Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen im *Parlamentsdok.*, PDG, 2013-2014, Nr. 206/4.

88 Für das Haushaltsjahr 2017, circa 76% aller Einnahmen, vgl. *Parlamentsdok.*, PDG, 2016-2017, Nr. 9-HH2015-2017/9, S. 3-4.

beruhte, tritt nun ab dem Haushaltsjahr 2015 das für die beiden anderen Gemeinschaften geltende Finanzierungssystem. Allerdings ist festzustellen, dass es – im Gegensatz zu den beiden anderen Gemeinschaften⁸⁹ – nach wie vor keinen Zusammenhang zwischen der Höhe der zugewiesenen Mittel und dem Steueraufkommen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt. Vielmehr orientieren sich die übertragenen Mittel nach wie vor an der wirtschaftlichen Entwicklung in ganz Belgien⁹⁰ und am festgestellten Bedarf.⁹¹ Zudem wurden die Mechanismen zur Sicherstellung der Solidarität zwischen Föderal- und Gliedstaaten ausgebaut.⁹²

3.4.1.1.2. Zugewiesene Steuermittel

Den größten Teil der Föderalmittel bilden die Zuwendungen aus den Steuererträgen: Auf der Grundlage der durch die 6. Staatsreform eingeführten Neuregelung erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft ab dem Haushaltsjahr 2015 einen Teil aus den gesamtbelgischen Erträgen der Steuer der natürlichen Personen und der Mehrwertsteuer. Wie bereits bemerkt wird dieser Teil nicht aufgrund des tatsächlichen Steueraufkommens im deutschen Sprachgebiet berechnet, sondern – unter Berücksichtigung einiger Korrekturen – auf der Grundlage der nach dem bisherigen System berechneten Dotation für das Jahr 2015.⁹³ Die so berechnete Summe

89 Art. 47/2 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16.01.1989 bestimmt, dass der Gesamtertrag aus der Steuer der natürlichen Personen zwischen Flämischer und Französischer Gemeinschaft auf der Grundlage der in beiden Gemeinschaften lokalisierbaren Erträge aufgeteilt wird. Die Erträge auf dem zweisprachigen Gebiet der Region Brüssel werden zu 80% an die Französische Gemeinschaft und zu 20% an die Flämische Gemeinschaft übertragen. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht das Gesetz keinen derartigen Bezug auf die im deutschen Sprachgebiet lokalisierbaren Erträge vor.

90 Dies geschieht im Wesentlichen durch die Kopplung der zugewiesenen Mittel an die Entwicklung der durchschnittlichen Verbraucherpreise und an das Realwachstum des Bruttoinlandsprodukts.

91 Zu diesem Zweck werden die übertragenen Mittel an die Bevölkerungsentwicklung (Einwohner unter 18 Jahre bzw. Einwohner über 80 Jahre) angepasst.

92 Die Deutschsprachige Gemeinschaft muss sich demnach (über eine Minderung der zugewiesenen Erträge aus der Steuer der natürlichen Personen) an der Sanierung der Staatsfinanzen beteiligen und an den Kosten der Alterung der Gesellschaft (über eine eingeschränkte Koppelung der Dotationen an das Realwachstum). Darüber hinaus entrichtet sie einen sogenannten Verantwortlichkeitsbeitrag zur Finanzierung der Pensionen ihrer Beamten.

93 Art. 56 Nr. 3, 58octies-58undecies des Gesetzes vom 31.12.1983.

Der Ertrag aus den Steuern der natürlichen Personen wird wie folgt berechnet: 50% der bisherigen allgemeinen Dotation, 50% des Ausgleichs für die Rundfunk- und Fernsehgebühren, ein einmaliger Betrag von 303.702 Euro zur Ausübung der Zuständigkeit Sozialökonomie sowie ein einmaliger Betrag von 2.160.000 Euro. Hinzu kommt ein weiterer einmaliger und nichtindexierter Betrag in Höhe von 3.038.832 Euro, der dem Betrag entspricht, den der Föderalstaat der Deutschsprachigen Gemeinschaft bisher für die Finanzierung von Wiedereingliederungsprogrammen von Arbeitsuchenden übermittelte.

Der Ertrag aus der Mehrwertsteuer wird wie folgt berechnet: 50% der bisherigen allgemeinen Dotation, 50% des Ausgleichs für die Rundfunk- und Fernsehgebühren und ein einmaliger Betrag von 1.363.361 Euro für den Fonds für kollektive Ausrüstungen und Dienstleistungen in der außerschulischen Betreuung sowie den Fonds für Laufbahnunterbrechungen im öffentlichen Dienst.

wird darüber hinaus jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Verbraucherpreise, an 91% des Realwachstums des Bruttoinlandsprodukts und – was den Ertrag aus der Mehrwertsteuer betrifft – an die Entwicklung der Anzahl Einwohner unter 18 Jahre (Schüler) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeglichen. Schließlich wird von der errechneten Summe noch ein sogenannter Verantwortlichkeitsbeitrag abgezogen, der zur Kofinanzierung der Pensionen der Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft dient.⁹⁴

3.4.1.1.3. Einzeldotationen und Übergangsmechanismus

Darüber hinaus erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft – parallel zu den beiden anderen Gemeinschaften – eine Reihe von Einzeldotationen, die zur Finanzierung der „neuen“, im Zuge der 6. Staatsreform übertragenen Zuständigkeiten dienen.⁹⁵ Generell ist die Berechnungsweise der vorerwähnten Dotationen für alle Gemeinschaften gleich. Weil sie nicht über derartige Einrichtungen verfügt, erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft allerdings im Unterschied zu den beiden anderen Gemeinschaften weder eine Dotation für die Infrastruktur von Universitätskrankenhäusern noch zur Finanzierung sogenannter interuniversitärer Anziehungspole.⁹⁶ Im Einzelnen handelt es sich bei diesen Zuwendungen um:

- eine Dotation zur Finanzierung der Familienleistungen, die auf der Grundlage der Anzahl Einwohner zwischen 0 und 18 Jahre in der jeweiligen Gemeinschaft berechnet wird⁹⁷,
- eine Dotation zur Finanzierung der Seniorenpolitik, die auf der Grundlage der Anzahl Einwohner über 80 Jahre in der jeweiligen Gemeinschaft berechnet wird⁹⁸,

94 Art. 60quater des Gesetzes vom 31. Dezember 1983. Die Pensionen der Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden vom Föderalstaat ausgezahlt.

95 Art. 56 Nr. 4 und 58duodecies des Gesetzes vom 31.12.1983.

96 Art. 47/11 des Sondergesetzes vom 16.01.1989.

97 Art. 58terdecies und 58quaterdecies des Gesetzes vom 31.12.1983. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der besonderen Situation von Grenzpendlern keine Rechnung getragen wurde. In Belgien wohnende Arbeitnehmer, die in einem anderen Land arbeiten und im Regelfall dort Familienleistungen erhalten, wurden bei der Berechnung der Dotation ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund der hohen Zahl an Arbeitsauspendlern ist die Berechnungsgrundlage für die Deutschsprachige Gemeinschaft derzeit in dieser Hinsicht folglich von Vorteil. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Föderalstaat in einer Übergangsphase, die spätestens am 31. Dezember 2019 endet, für die Verwaltung und die Auszahlung des Familienleistungen verantwortlich bleibt und die dafür anfallenden Kosten in Abzug bringen kann.

98 Art. 58quindécies des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 47/7 des Sondergesetzes vom 16.01.1989.

- eine Dotation zur Finanzierung der Gesundheits- und Pflegepolitik, deren Höhe nominal im Gesetz festgelegt wurde⁹⁹,
- eine Dotation zur Finanzierung der Krankenhausinfrastruktur und der medizinisch-technischen Dienste, die auf der Grundlage des Bevölkerungsanteils der jeweiligen Gemeinschaft an der Gesamtbevölkerung berechnet wird¹⁰⁰,
- eine Dotation zur Finanzierung der Justizhäuser, deren Höhe nominal im Gesetz festgelegt wurde.¹⁰¹

Die einzelnen Dotationen werden in der Regel jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Verbraucherpreise und – mit unterschiedlichen Prozentsätzen – teilweise an die Entwicklung des Realwachstums des Bruttoinlandsprodukts angepasst. Für einige dieser Dotationen wird zudem die Entwicklung des demografischen Faktors berücksichtigt, der der Berechnung zugrunde liegt.

In Bezug auf die vorerwähnten Einzeldotationen hat der föderale Gesetzgeber darüber hinaus für eine Übergangszeit von 2015 bis 2034 einen Korrekturmechanismus vorgesehen, der für alle Teilstaaten derselbe ist¹⁰² und darauf abzielt, etwaige Finanztransfers zwischen den verschiedenen Teilstaaten auszugleichen. Dabei wird ein Vergleich gezogen zwischen den Mitteln, die die einzelnen Gliedstaaten für die übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des neu eingeführten Finanzierungsmechanismus erhalten, und den Mitteln, die der Föderalstaat unmittelbar vor Verabschiedung bzw. Inkrafttreten des neuen Finanzierungsgesetzes im jeweiligen Teilstaat für diese Zuständigkeiten aufgewendet hat. Je nach Ergebnis erhalten die Gemeinschaften und Regionen also einen finanziellen

99 Art. 58sexdecies des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 47/8 des Sondergesetzes vom 16.01.1989: Für das Haushaltsjahr 2015 wurde für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Betrag von 5.695.663 Euro festgelegt. Für diese Dotation wurde folglich kein Schlüssel zur Verteilung der Mittel zwischen die Gemeinschaften angewandt. Allerdings wird der zugewiesene Betrag ab dem Jahr 2016 an die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Bevölkerungszahl des deutschen Sprachgebiets und der Bevölkerungszahl Gesamtbelgiens angeglichen.

100 Art. 58septdecies des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 47/9 §§3-5 des Sondergesetzes vom 16.01.1989. Ein Teil der vom Föderalstaat zur Verfügung gestellten Mittel betrifft die Finanzierung der Universitätskrankenhäuser. Um die Kontinuität bis zum Ende der Abschreibung zu gewährleisten, übernimmt der Föderalstaat darüber hinaus in einer Übergangsphase die Finanzierung laufender Infrastrukturprojekte im Auftrag der Gemeinschaften. Die diesbezüglichen Ausgaben werden allerdings von der zugestandenen Dotation abgehalten. Schließlich kann die Gemeinschaft mit dem Föderalstaat ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen, dass eine Zusatzfinanzierung für den Fall vorsieht, dass die Betreuung von Patienten in Krankenhäusern auf Dienste übertragen wird, für die die Gemeinschaft zuständig ist.

101 Art. 58octodecies des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 47/10 Abs. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 16.01.1989.

102 Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: Art. 58novodecies des Gesetzes vom 31.12.1983; für die anderen Gemeinschaften und Regionen: Art. 48/1 des Sondergesetzes vom 16.01.1989.

Zu- oder Abschlag, sodass es unter dem Strich keine „Verlierer“ oder „Gewinner“ gibt.¹⁰³ Den Berechnungen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zufolge wirkt sich der Korrekturmechanismus auf die Deutschsprachige Gemeinschaft negativ aus: Demnach muss sie bis zum Jahr 2024 mit Abschlägen in Höhe von 9,1 Millionen Euro rechnen; allerdings werden diese dann progressiv bis zum Jahr 2034 vollständig abgebaut.¹⁰⁴

3.4.1.1.4. Weitere Zuwendungen

Neben der in Punkt 3.4.1.1.2. angesprochenen Grundfinanzierung übermittelt der Föderalstaat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Reihe von kleineren Beträgen, die auf spezifische Regelungen zurückgehen: Eine erste Summe betrifft die Gewinne der Nationallotterie, von denen die Deutschsprachige Gemeinschaft 0,8428% erhält.¹⁰⁵ Ein weiterer Betrag wurde im Zuge der 6. Staatsreform als Ausgleichszahlung für die Übernahme der Kosten des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichneten Gemeinschaftssenators festgelegt.¹⁰⁶ Schließlich wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen einer Nachverhandlung zur 6. Staatsreform eine Zusatzdotation zugestanden, um fehlende Größenvorteile auszugleichen¹⁰⁷, die aufgrund der Kleinheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur schwer zu erreichen sind.¹⁰⁸

103 Die Zu- oder Abschläge bleiben während einer ersten Phase von zehn Jahren (2015/2016-2024) nominal konstant. In einer zweiten Phase (2025-2034) werden die Ausgleichsbeträge linear um jeweils 1/10 pro Jahr bis auf null verringert.

104 Vgl. die Finanzsimulation zur föderalen Dotation vom 14.10.2016, *Parlamentsdok.*, PDG, 2016-2017, Nr. 9-HH2015-2017/9.

105 Art. 60bis des Gesetzes vom 31.12.1983 in Verbindung mit Art. 62bis des Sondergesetzes vom 16.1.1989.

106 Art. 60ter des Gesetzes vom 31.12.1983: Da der Senat sich seit der Verfassungsänderung aus dem Jahr 2014 vornehmlich aus Senatoren zusammensetzt, die von den Teilstaaten bestimmt werden, müssen Letztere auch deren Entschädigung übernehmen; vorher wurden diese aus dem Haushalt des Senats finanziert. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft wäre dies mit Mehrkosten verbunden gewesen, da der Gemeinschaftssenator bisher im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Entschädigung erhielt. Zum Ausgleich soll der Föderalstaat der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich einen Betrag übertragen, der der Entschädigung des Senators entspricht.

107 Vgl. die Begründung zum entsprechenden Gesetzesentwurf, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2015-2016, Nr. 54-1478/001, S. 4. Zu den genauen Hintergründen dieser Refinanzierung, vgl. *Ausführlicher Bericht*, PDG, 2015-2016, Nr. 17, S. 74-86.

108 Art. 58vicies des Gesetzes vom 31.12.1983, eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 8. September 2016). Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von 3 Millionen Euro für das Jahr 2015 und von 7 Millionen Euro für die darauffolgenden Jahre.

3.4.1.2. Die Zuwendungen der Wallonischen Region

Die Zuwendungen der Wallonischen Region stellen mittlerweile die zweitgrößte Einnahmequelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft dar.¹⁰⁹ Dabei handelt es sich um Mittel zur Finanzierung der Zuständigkeiten, deren Ausübung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurde (vgl. Punkt 3.2.2.). Die Höhe und die Berechnungsgrundlage dieser Mittel, die in der Regel in Form einer Dotation ausgezahlt werden, sind im jeweiligen Übertragungsdekret definiert.

Bei der Berechnung der Finanzmittel hat man sich grob umschrieben entweder an den bisher von der Wallonischen Region getätigten Ausgaben im deutschen Sprachgebiet beziehungsweise am diesbezüglich festgestellten Bedarf orientiert (Denkmal- und Landschaftsschutz, Ausgrabungen, lokale Behörden) oder aber einen Prozentsatz der Mittel zugrunde gelegt, die die Wallonische Region ihrerseits erhalten hat (Beschäftigung). Bei der Rückübertragung der Zuständigkeit für den Tourismus wurden hingegen keinerlei Finanzmittel vorgesehen, da die Mittel zur Finanzierung dieser Zuständigkeit bereits beziehungsweise weiterhin bei der Berechnung der föderalen Dotation an die Deutschsprachige Gemeinschaft berücksichtigt wurden. Schließlich sei erwähnt, dass im Zuge der 6. Staatsreform die auch für die Wallonische Region gegenüber dem Föderalstaat geltenden Verantwortungs- und Solidaritätsmechanismen auf die Finanzierung der an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragenen Befugnisse anwendbar gemacht wurden.

3.4.2. Die Ausgaben

Während die Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Einnahmenseite stark eingeschränkt ist, sind ihre Gestaltungsmöglichkeiten auf der Ausgabe Seite nahezu unbegrenzt. Auf der Grundlage von Artikel 176 Absatz 2 der Verfassung kann das Parlament den Verwendungszweck der Einnahmen vollkommen autonom festlegen. Dies bedeutet auch, dass die historisch an die Übertragung eines Zuständigkeitsbereichs gebundenen Mittel nach diesem Transfer in andere Bereiche investiert werden können. Die 6. Staatsreform hat dieses Prinzip nicht angetastet.

Allerdings wird diese Autonomie durch den europäischen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion begrenzt, der in Artikel 3 §1 einen ausgeglichenen Haushalt vorschreibt. Der Föderalstaat, die

109 Für das Haushaltsjahr 2017, circa 21 % aller Einnahmen, vgl. *Parlamentsdok.*, PDG, 2016-2017, Nr. 9-HH2015-2017/9, S. 3-4.

Gemeinschaften und die Regionen haben in diesem Zusammenhang ein Zusammenarbeitssabkommen abgeschlossen, das für jede Einheit die budgetären Leitlinien zur Einhaltung dieser europäischen Vorgabe festlegt.¹¹⁰

4. Schlussfolgerungen

Die deutschsprachige Minderheit in Belgien hat mit der Zuerkennung eines eigenen Gliedstaats zweifelsohne ein außerordentliches Autonomiestatut erhalten, wie die vorangegangenen Darlegungen zu den Grundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft belegen: klar abgegrenztes Grundgebiet, vollkommen autonome Gestaltungshoheit für zahlreiche, bedeutende Angelegenheiten, eigenes Parlament und eigene Regierung, beachtliche Finanzmittel usw. In diesem Zusammenhang ist nicht unberechtigtweise die Rede von der „bestgeschützten Minderheit Europas“.¹¹¹

Analysiert man die Entwicklung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zuge der Föderalisierung Belgiens, fällt allerdings auf, dass das Autonomiestatut nicht wirklich von den Deutschsprachigen erstritten wurde. Karl-Heinz Lambertz schreibt dazu: „Ohne den Versailler Vertrag mit der in ihm verordneten Angliederung der Ostkantone an Belgien in der ersten Hälfte und ohne die Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wäre das heutige Autonomiestatut der Deutschsprachigen Gemeinschaft nie zustande gekommen“.¹¹² Die meisten Zuständigkeiten wurden der Deutschsprachigen Gemeinschaft – analog zu den beiden anderen Gemeinschaften – vom Föderalstaat übertragen, ohne dass es dazu explizite Forderungen vonseiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben hätte. Auf der anderen Seite lässt die Erfüllung einiger wesentlicher Wünsche, die die Deutschsprachigen zum Teil bereits seit Beginn des Föderalisierungsprozesses in den 1970er-Jahren hegen, auf sich warten. Diese Feststellung trifft größtenteils auch auf die 6. Staatsreform zu: Vermutlich kein Politiker aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft wäre beispielsweise auf die Idee gekommen, spontan die Übertragung der Zuständigkeit für die Familienleistungen oder die Filmkontrolle einzufordern (vgl. Punkt 3.2.1.). Die zum

110 Zusammenarbeitssabkommen vom 13. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen zur Durchführung von Art. 3 §1 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (veröffentlicht im B.S. vom 18.12.2013, 3. Auflage).

111 J.-C. Van Cauwenberghe, *Choisir la Wallonie*, Bruxelles, 2004, S. 239.

112 K.-H. Lambertz, *Die Deutschsprachige Gemeinschaft, eine Schicksalsgemeinschaft*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Vol. 6, Nr. 4, 2013, S. 438.

x-ten Male wiederholten Forderungen nach einer besser abgesicherten Vertretung im föderalen Parlament und nach einer Übertragung der Provinzbefugnisse blieben hingegen auch dieses Mal ungehört¹¹³; lediglich der ebenfalls seit Langem gehegte Wunsch nach Zuerkennung der konstitutiven Autonomie wurde erfüllt (vgl. Punkt 2.2.1.).

Paradoxerweise hat der belgische, durch die beiden großen Sprachgruppen dominierte Föderalisierungsprozess den Deutschsprachigen zwar einerseits ein außerordentlich großzügig ausgestattetes Autonomiestatut beschert, ihnen andererseits jedoch nur sehr geringe Mitbestimmungsrechte zugestanden, wie unter Punkt 2.2. festgestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es in Europa durchaus von der Größe her vergleichbare Minderheiten gibt, die über einen weitaus höheren Schutz ihrer Autonomierechte verfügen: Das Autonomiestatut der finnischen Åland-Inseln darf beispielsweise nicht ohne die Zustimmung des Åländischen Landtags abgeändert werden.¹¹⁴ Das Autonomiestatut der Azoren und Madeiras ist in der portugiesischen Verfassung verankert, wobei die politische und administrative Autonomie der beiden Inseln bei Verfassungsrevisionen zu berücksichtigen ist.¹¹⁵ Das Gesetz über die Autonomie der zu Dänemark gehörenden Färöer Inseln wird als bindendes Abkommen angesehen, das nur nach entsprechender Verhandlung und anschließender Zustimmung des dänischen und des Färöer Parlaments angepasst werden darf.¹¹⁶ Ein ähnlich

113 Vgl. z. B. Resolution des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 1992 zum Ausbau des Autonomiestatuts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Ausführlicher Bericht*, RDG, 1991-1992, Nr. 12 vom 25. Mai 1992, S. 546; Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewertung der augenblicklichen föderalen Staatsstruktur, *Ausführlicher Bericht*, RDG, 1998-1999, Nr. 3 vom 26.10.1998, S. 90; Resolution des Parlaments vom 26.03.2007 an die Föderalregierung und an das föderale Parlament in Bezug auf die Erklärung zur Revision der Verfassung, *Ausführlicher Bericht*, PDG, 2006-2007, Nr. 11 vom 26.03.2007, S. 434; Grundsatzerklärung des Parlaments vom 27. Juni 2011 zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform, *Parlamentsdok.*, PDG, 2010-2011, Nr. 83/2; Begründetes Gutachten des Parlaments vom 23.09.2013 zum Gesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform in Bezug auf die in Art. 77 der Verfassung angeführten Angelegenheiten, *Parlamentsdok.*, PDG, 2012-2013, Nr. 176/3.

114 Sektion 69 des Gesetzes vom 16. August 1991 über die Selbstverwaltung, vgl. *Act on the Autonomy of Åland (1991/1144)*, www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1991/en19911144.pdf (konsultiert am 22.06.2017).

115 Art. 288 Buchstabe o) der portugiesischen Verfassung, vgl. *Constituição da República Portuguesa*, VII Revisão Constitucional [2005], <https://www.parlamento.pt/Legislacao/Paginas/Constituicao-RepublicaPortuguesa.aspx> (konsultiert am 22.06.2017).

116 Vgl. M. Ackén, *Inselautonomien – konstitutionelle und politische Entwicklungen*, in: A. Gamper, P. Bußjäger, F. Karihofer, G. Pallaver, W. Obwexer (Hrsg.), *Föderale Kompetenzverteilung in Europa*, Baden-Baden, 2016, S. 438-440 und 447. Dasselbe gilt übrigens auch für Grönland, wobei der grönländischen Bevölkerung zudem das Recht zugestanden wurde, sich per Referendum von Dänemark abzuspalten (vgl. *ebenda*, S. 440-443 und 447).

starker Schutz wurde schließlich auch für Südtirol vorgesehen, dessen Autonomiestatut nur nach formaler Stellungnahme des Südtiroler Landtags und der Zustimmung der Schutzmacht Österreich angepasst werden darf.¹¹⁷

Die soeben gemachte Feststellung, dass die Mitbestimmungsrechte der Deutschsprachigen relativ beschränkt sind, muss allerdings für die subnationale Ebene, d. h. hinsichtlich der Beziehungen zwischen Wallonischer Region und Deutschsprachiger Gemeinschaft, relativiert werden. Aufgrund des in Punkt 3.2.2. beschriebenen und in Artikel 139 der Verfassung niedergelegten Mechanismus ist die Deutschsprachige Gemeinschaft – zumindest auf dem Papier – ein vollkommen gleichberechtigter Partner, wenn es um die Übertragung von regionalen Zuständigkeiten von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft geht. Realpolitisch besteht allerdings die Herausforderung darin, die wallonische Seite von der Zweckmäßigkeit einer derartigen Operation zu überzeugen.

Die vorangegangenen Schilderungen lassen den Schluss zu, dass die deutschsprachige Minderheit ihr Autonomiestatut nur marginal selbst beeinflussen kann, was angesichts ihrer bescheidenen Größe auch nicht verwundern mag. Vielmehr wird die Entwicklung ihrer Autonomie weiterhin davon abhängen, wie die Flamen und Französischsprachigen die weitere Entwicklung der föderalen Staatsstruktur Belgiens gestalten. Allerdings haben die Deutschsprachigen ein Interesse daran, ihre Vorstellungen und Wünsche möglichst akkurat zu definieren und – wann immer möglich – an geeigneter Stelle vorzubringen. In dieser Hinsicht haben das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Vergangenheit stets Wert darauf gelegt, als autonomer und gleichberechtigter Gliedstaat behandelt zu werden.¹¹⁸ Seit der 2. Staatsreform zu Beginn der 1980er-Jahre hat man diesen Wunsch von föderaler Seite weitgehend berücksichtigt, wobei man sich allerdings darauf beschränkt hat, eine Parallelität zum Autonomiestatut der beiden anderen Gemeinschaften herzustellen. Im Zuge der 6. Staatsreform wurde diese Analogie mit der Zuerkennung der konstitutiven Autonomie und der Angleichung des Finanzierungssystems (vgl. Punkte 2.2.1. und 3.4.1.1.1.) – bis auf einige wenige Ausnahmen – nahezu vollendet. Die Wünsche der Deutschsprachigen in Bezug auf die Zuerkennung regionaler Befugnisse sind hingegen von föderaler Seite seitdem mit Verweis auf den in Artikel 139 der Verfassung festgelegten Mechanismus und die in diesem Rahmen zu führenden Verhandlungen mit der Wallonischen Region unberücksichtigt geblieben. Und von wallonischer Seite war

117 Vgl. C. Perathoner, *Die Südtirol-Autonomie als internationales Referenzmodell? Die internationale Absicherung und die Verallgemeinerungsfähigkeit der Südtiroler Errungenschaften*, in: *europaethica*, Ausgabe 3/4, 2015, S. 105.

118 Vgl. beispielsweise die in der Fußnote 113 bereits erwähnten Dokumente.

man zwar bereit, verschiedene Regionalzuständigkeiten an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen (vgl. Punkt 3.2.2.)¹¹⁹, die Übertragung aller regionaler Zuständigkeiten bzw. die Schaffung einer eigenständigen Region für das deutsche Sprachgebiet können sich die Wallonen – wenn überhaupt – bisher nur im Rahmen einer gesamtstaatlichen Föderalismusreform größeren Ausmaßes vorstellen.¹²⁰

Bemerkenswerterweise hat das Parlament in seiner letzten Grundsatzerklärung zum Autonomiestatut erklärt, dass „die Deutschsprachige Gemeinschaft bereit, gewillt und in der Lage ist, mit jeweils angemessenen Finanzmitteln oder Finanzierungsmöglichkeiten alle Zuständigkeiten wahrzunehmen, die den belgischen Gliedstaaten im Rahmen der Staatsreform bisher übertragen wurden oder in Zukunft übertragen werden“.¹²¹ In Kontinuität zu den bisherigen Stellungnahmen wird damit nochmals der Anspruch unterstrichen, einerseits ein autonomer und gleichberechtigter Bestandteil des belgischen Staatsgefüges zu bleiben, andererseits aber auch – angesichts der zurzeit nicht vorhersehbaren gesamtstaatlichen Entwicklung Belgiens – einen Interpretationsspielraum in Bezug auf das definitive Autonomiestatut zu schaffen. In der vorerwähnten Grundsatzerklärung wird der für institutionelle Fragen zuständige Parlamentsausschuss übrigens damit beauftragt, die Möglichkeiten zur weiteren Übernahme von Zuständigkeiten in einem Belgien zu viert und deren finanzielle und sozioökonomische Auswirkungen zu untersuchen. Auf die Ergebnisse dieser Untersuchung darf man gespannt sein!

119 Die Erklärung der neueingesetzten wallonischen Regierung vom 28. Juli 2017 enthält allerdings die Zusage, die Zuständigkeit für den Wohnungsbau, die Raumordnung und die Energie an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen (vgl. das Dokument des Wallonischen Parlaments 880 (2016-2017) Nr. 1, Seite 5).

120 Vgl. in diesem Sinne beispielsweise entsprechende Aussagen verschiedener wallonischer Abgeordneter: Ch. Collignon (Vorsitzender des PS-Fraktion), *Compte rendu intégral de commission, Séance publique de commission de coopération avec la Communauté germanophone* du 19 mai 2015, Parlement de Wallonie, (2014-2015), Nr. 142, S. 10-11; A. Antoine (Parlamentspräsident), *Compte rendu intégral de commission, Séance publique de commission de coopération avec la Communauté germanophone* du 17 mai 2017, Parlement de Wallonie, (2014-2015), Nr. 186, S. 17.

121 Vgl. Grundsatzerklärung des Parlaments vom 27. Juni 2011 zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform, *Parlamentsdok.*, PDG, 2010-2011, Nr. 83/2.

Aspekte der inhaltlichen Autonomiegestaltung in den Rechtstexten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Pascal Werner

Fachbereichsleiter im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹

1. Der vorliegende Beitrag ist die erweiterte Niederschrift des am 27. November 2015 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehaltenen Referats zum Thema der inhaltlichen Entwicklungen der Rechtsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach „DG“).
2. Diese inhaltliche Entwicklung umfassend zu beschreiben, ist angesichts des anvisierten Zeitraums – die DG verfügt immerhin seit über mehr als 30 Jahren über eine gesetzgeberische Autonomie² – und der Bandbreite der Zuständigkeitsfelder³ kein leichtes Unterfangen.

Es wird bei der vorliegenden Analyse dementsprechend nicht der Anspruch erhoben, den Rechtsrahmen der DG in seiner Vollständigkeit abzudecken. Wir werden uns stattdessen auf ein paar aussagekräftige und aktuelle Beispiele beschränken.

A. Methodik

3. Zunächst gilt es, näher auf das Zustandekommen der Rechtstexte der DG einzugehen. Hiermit sind nicht die Aspekte der formalen Gesetzgebungstechnik („Legistik“) gemeint⁴, sondern vielmehr der Werdegang und die Methodik der inhaltlichen Gestaltung der Rechtstexte der DG.

1 Die hiernach geäußerten Meinungen binden lediglich den Autor und keinesfalls die Behörde, die er vertritt.

2 Art. 130 §2 der koordinierten Verfassung, der am 1. Juni 1983 als Art. 59ter §2 Abs. 2 in die Verfassung von 1831 eingefügt wurde. Siehe ebenfalls Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft *juncto* Art. 19 §2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

3 Es handelt sich hierbei um die in Art. 130 §1 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten sowie die via Art. 139 der Verfassung von der Wallonischen Region übertragene Ausübung von Befugnissen.

4 Siehe hierzu das „Handbuch der Gesetzgebungstechnik“ des Staatsrates, das für die belgischen Gesetzgeber als verbindlich zu betrachten ist (http://www.raadvst-consetat.be/?page=technique_legislative&lang=de). Eine deutsche Übersetzung des Leitfadens besteht nicht.

4. Hierbei sind in einem ersten Schritt die Ausgangsbedingungen näher zu betrachten. Der Beginn der Ausübung einer DG-Zuständigkeit ist, zumindest in der jüngeren Vergangenheit, in der großen Mehrheit der Fälle⁵ zunächst die Annahme einer Art „Erbschaft“. Das Testament, das diese Erbschaft beschert – um bei diesem Vergleich zu bleiben –, befindet sich in Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft⁶:

„[...] die Behörden, die durch die Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, [üben] diese Befugnisse nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange das Parlament oder die Regierung dieser Gemeinschaft diese Regeln nicht abändert oder aufgehoben hat.“

5. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Art juristisches Fallnetz: Wenn die DG durch eine Befugnisübertragung – sei es im Rahmen einer gesamtbelgischen Staatsreform oder nach Verhandlung mit der Wallonischen Region in Anwendung des Artikels 139 der Verfassung – eine neue Zuständigkeit erhält, befindet sie sich nicht im rechtsleeren Raum, den es alsdann durch eigene Rechtsnormen zu füllen gälte.

Sie übernimmt vielmehr automatisch die bestehende Rechtsordnung ihrer Vorgängerin – sei es die Föderalbehörde oder die Wallonische Region – und überführt diesen rechtlichen Besitzstand in einem ersten Schritt unverändert in ihre eigene Rechtsordnung.

Dieses Fallnetz ist selbstverständlich als Mittel der Rechtssicherheit ausgelegt, die im Falle des erwähnten Rechtsvakuums erheblich leiden würde⁷.

5 Tatsächlich kann es natürlich auch (Teilaspekte von) Zuständigkeiten geben, die nicht über einen bereits bestehenden Rechtsrahmen verfügen. Die in diesen Fällen von der DG neu geschaffenen Vorgaben sind somit als nicht „vorbelastet“ zu betrachten; ein Erkennungsmerkmal ist hierbei in der Regel die Abwesenheit von Bestimmungen zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung bestehender Rechtsnormen. Diese Fälle sind jedoch angesichts der in der heutigen Gesellschaft vorherrschenden „Rechtsinflation“, die eine immer breitere Abdeckung aller gesellschaftlichen Aspekte durch Rechtsnormen zur Folge hat, eher selten. *Contra*: siehe z. B. jüngst das Dekret vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten.

6 Das Gegenstück dieser Bestimmung für die anderen Gemeinschaften und Regionen befindet sich in Art. 94 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (auf den auch für die Region Brüssel-Hauptstadt verwiesen wird; Art. 84 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen).

7 *Parlamentsdok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 622/1, S. 10.

6. Andererseits kann diese juristische Absicherung in der Praxis auch eher unbequeme Folgen haben. Die nach einer Befugnisübertragung übernommenen Rechtstexte sind nämlich in vielerlei Hinsicht nicht immer – oder besser gesagt: eher selten bzw. fast nie – hundertprozentig auf die DG zugeschnitten und erweisen sich somit unter Umständen in ihrer unmittelbaren Anwendung als problematisch.
- 6.1. Teils sind die übernommenen Rechtstexte allein schon vom Ansatz her nicht für eine kleine Gebietskörperschaft wie die DG geeignet, da sie zu komplizierte oder bürokratische Mechanismen vorsehen. Hier kann es sich beispielsweise um gesetzlich vorgesehene Anerkennungsverfahren handeln, die als Bezuschussungsvoraussetzung gelten. Diese mögen vielleicht auf Landesebene oder in einer der großen Gemeinschaften bzw. Regionen sinnvoll sein, können sich auf Ebene der DG allerdings als eher unverhältnismäßig und in fine aufgrund des angesichts des Aufwandes geringen Mehrwertes wenig zielführend erweisen; insbesondere dann, wenn es beispielsweise nur einen betroffenen Akteur bzw. potenziellen Zuschussempfänger gibt.⁸
- 6.2. Teils ist die Materie recht unzugänglich bzw. unübersichtlich, da sie sich aufgrund ihrer Komplexität, historischer Entwicklungen oder gar politischer Erwägungen auf eine Vielzahl verschiedener Rechtstexte verteilt, was nicht nur beim Bürger zu Verunsicherung bis Verwirrung führen kann, sondern selbst für die Verwaltung eine Herausforderung darstellt. Dies ist für die DG beispielsweise im Unterrichtswesen der Fall, zu dessen Grundlagen heute immer noch eine beachtliche Anzahl verschiedener Gesetze oder Königlicher Erlasse aus den 1960er-Jahren gehört, die mittlerweile durch eigene Dekrete, Regierungs- und Ministerialerlasse bzw. Rundschreiben abgeändert oder ergänzt wurden.

In manchem Fall – und dies ist ein DG-typisches Problem – kommt erschwerend hinzu, dass die übernommenen Texte nicht immer in deutscher Sprache vorliegen.⁹ Wurden zahlreiche Gesetze durch die zuständige Dienststelle der Föderalverwaltung mittlerweile ins Deutsche übersetzt, so ist dies aufgrund des trotz aller Bemühungen beinahe uneinholbaren Rückstands nur für einen Bruchteil der bestehenden föderalen Verordnungen – deren Wichtig-

8 In diesen Fällen kann es aus dem Blickwinkel der Verwaltungsvereinfachung ggf. angebrachter sein, die Bezuschussung – insofern die Anerkennung nur dieses Ziel verfolgt – abseits eines sogenannten „grundlegenden Rahmens“ (fr. *cadre organique*) über eine Subvention aufgrund des jährlichen Haushaltsdekrets zu organisieren (siehe Art. 57 §2 Abs. 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

9 Zu dieser Problematik wird auf die Beiträge von G. Modard-Girretz und L. Neycken im vorliegenden Werk verwiesen.

keit bei der Umsetzung der Gesetze nicht zu unterschätzen ist – der Fall.¹⁰ Dieser Sachstand erweist sich als doppelt kritisch: Zum einen verfügt der deutschsprachige Bürger vor wie nach der Übernahme der betroffenen Zuständigkeit durch die DG nicht über einen Text¹¹ in seiner Muttersprache. Zum anderen ergibt sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen zum Sprachgebrauch durch die Behörden der DG¹², dass auch Abänderungen von übernommenen föderalen Rechtstexten, die ohne deutsche Übersetzung lediglich in Französisch oder Niederländisch verfügbar sind, in deutscher Sprache authentisch abgefasst werden. Bei der Zurverfügungstellung koordinierter Versionen dieser föderalen Rechtstexte präsentiert sich somit ein französischer/niederländischer Text, in dem vereinzelte Bestimmungen, Sätze, ja sogar einzelne Wörter in deutscher Sprache eingefügt werden. Dass die Lesbarkeit und allgemeine Qualität der Rechtstexte hierunter leidet, versteht sich von selbst. Für den deutschsprachigen Bürger sind dagegen solch babylonische Umstände zumindest eine Herausforderung, wenn nicht gar eine Zumutung.

Abgesehen hiervon gilt es auch festzustellen, dass zahlreiche übernommene Rechtstexte, wenn auch weiterhin rechtsgültig, zumindest nicht mehr zeitgemäß sind. Ohne ins andere Extrem, einen zwanghaften Modernisierungsdrang um der alleinigen Neuerung willen, zu verfallen und diesen manchmal altherwürdigen Rechtsnormen ihren Nutzen, ihre Relevanz oder ihre Durchsetzungskraft abzuspochen, kann dennoch behauptet werden, dass in gewissen Fällen mit dem übertragenen rechtlichen Besitzstand dem heutigen – wenn vielleicht nicht immer erforderlichen, dennoch immerhin geforderten – Regulierungsbedarf nicht Genüge getan wird. So kann anekdotisch auf die DG-eigene Kultusgesetzgebung aus dem Jahr 2008 verwiesen werden, mit der ein Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X¹³ sowie ein Kaiserliches Dekret vom 30. Dezember 1809¹⁴ nach zweihundertjähriger Rechtswirkung aufgehoben wurden.¹⁵

10 Das Problem gilt tatsächlich nur für die Föderalbehörde, da die Wallonische Region gesetzlich verpflichtet ist, für alle ihre Dekrete *und* Erlasse, die auf dem deutschen Sprachgebiet Anwendung finden, dem authentischen französischen Text eine deutsche Übersetzung beizufügen (siehe Art. 55 u. 84 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Unbestrittenes Verbesserungspotenzial besteht auf wallonischer Ebene dagegen bei der Veröffentlichung koordinierter Fassungen ihrer Rechtstexte in deutscher Sprache.

11 Entscheid Nr. 59/94 vom 14. Juli 1994 des Schiedshofes (heute Verfassungsgerichtshof).

12 Art. 47 u. Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

13 Nach dem französischen Revolutionskalender; der 8. April 1802 nach dem gregorianischen Kalender.

14 Unterzeichner dieses Dekrets war „Napoléon, Empereur des Français, Roi d’Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, &c., &c., &c.“.

15 Art. 42 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte.

- 6.3. Manchmal stellen sich aber auch rein praktische Hürden bei der Umsetzung der übernommenen Gesetzgebung. Ein klassisches Beispiel sind hierbei die bestehenden Verfahren, die das Intervenieren eines Akteurs vorsehen, den es in der DG einfach nicht gibt. So sah beispielsweise der föderale Ministerialerlass vom 23. März 2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds vor, dass die „Impulse“-Beihilfen durch den sogenannten Beteiligungsfonds ausgezahlt würden. Bei der Vergemeinschaftung dieser Materie im Rahmen der Sechsten Staatsreform wurde dieser Beteiligungsfonds jedoch im Hinblick auf seine Abschaffung liquidiert.¹⁶ Eine zügige Anpassung des Erlasses erwies sich somit als notwendig, um eine neue Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Beihilfe zu schaffen.¹⁷
7. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen lässt sich somit das typische „Verhaltensmuster“ oder die Methodik erklären, die die DG – aber nicht nur diese, da sich dieses Muster auch bei den anderen belgischen Gebietskörperschaften erkennen lässt – bei der Ausgestaltung ihrer Rechtsordnung an den Tag legt. Dabei handelt es sich um ein beinahe systematisches Vorgehen in zwei Etappen.
- 7.1. Die erste Etappe kann als das „Verdauen“ der (neuen) alten Rechtsordnung bezeichnet werden, indem man die übernommenen Texte grundsätzlich bestehen lässt und eher mit Abänderungen arbeitet – und dies mal vorsichtiger, mal resoluter. Dabei ist das ausgesprochene Ziel die erste Säuberung und administrative Vereinfachung der bestehenden Texte. Beispielsweise werden problematische Verfahrensfragen gelöst oder es wird eine Verschlinkung der Texte bewirkt. Hier kann beispielsweise das sogenannte „Sammeldekret“ im Bereich der Beschäftigung angeführt werden, das nach der Übertragung des größten Teils der Beschäftigungspolitik von der Wallonischen Region an die DG verabschiedet wurde und punktuelle Abänderungen verschiedener ehemals föderaler Bestimmungen im Hinblick auf deren Säuberung und Vereinfachung vornimmt.¹⁸

Dieser Verdauungsvorgang kann sich mitunter als sehr langfristig erweisen und sich über mehrere Jahre erstrecken, bevor zur zweiten Etappe übergegangen wird. Er schließt darüber hinaus nicht das Einbauen innovativer Ansätze aus.

16 Art. 66 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform.

17 So geschehen durch den Erlass der Regierung vom 17. April 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds.

18 Dekret vom 25. April 2016 über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich; siehe ebenfalls die Begründung in: *Parlamentsdok.*, PDG, 2015-2016, Nr. 107/1.

- 7.2. In einem zweiten Schritt kann es dazu kommen, dass die alte Rechtsordnung integral durch einen oder mehrere neue Rechtstexte ersetzt wird, die in der Regel spezifisch und äußerst zielgerichtet auf die Bedürfnisse der DG ausgerichtet sind. Dies war z. B. im Unterrichtswesen bei der Schaffung des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Ka-leido-DG) der Fall, dessen dekretale Grundlage eine Reihe älterer Bestimmungen aus dem Bereich der schulärztlichen Untersuchungen aufhebt und sie durch neue ersetzt.¹⁹

Dabei muss das Rad nicht unbedingt neu erfunden werden: Gute Beispiele lassen sich vielerorts finden, sowohl innerhalb als auch außerhalb Belgiens.

B. Veranschaulichung

8. Die dargelegte Vorgehensweise kann anhand einiger Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit veranschaulicht werden, die man als besonders erwähnenswert betrachten kann, wenn es um pragmatische und maßgeschneiderte Rechtsbestimmungen geht, die die DG im Rahmen ihrer Autonomiegestaltung verabschiedet hat.

Es handelt sich hierbei um Lösungen, die gefunden wurden, um sich nicht nur über die Nachteile der Kleinheit der DG hinwegzusetzen – wie insbesondere die fehlenden Skaleneffekte –, sondern im Gegenteil diese Kleinheit als besonderen Trumpf auszuspielen.

9. **Beispiel 1 – Tourismus:** Als Einstieg bietet sich ein recht radikales Beispiel aus dem Bereich des Tourismus und im Besonderen der Anerkennung der Reiseagenturen an.

Die entsprechende Zuständigkeit besitzt die DG formal erst seit Juli 2014, nachdem sie aufgrund von Artikel 139 der Verfassung von der Wallonischen Region übertragen wurde.²⁰ Die „geerbte“ Gesetzgebung – ein Dekret und

19 Art. 3.10-3.25 sowie 10.1 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

20 Dekret (der Wallonischen Region) vom 27. März 2014 über die Ausübung durch die deutschsprachige Gemeinschaft der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in Sachen Tourismus und Dekret (der DG) vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

ein Erlass der Wallonischen Region²¹ – sah ein Verfahren zur Anerkennung von Reiseagenturen vor, ohne die diese Dienstleistung nicht angeboten werden durfte. Gleichzeitig mussten die Agenturen eine Kautions hinterlegen.

Hier hat die DG – nach dem flämischen Vorbild²², aber weitaus schneller – und nach Rücksprache mit dem Sektor beschlossen, diese Rechtsgrundlage in einem Mal integral abzuschaffen.²³

Die Gründe hierfür sind im Subsidiaritätsprinzip zurückzufinden: Einerseits werden dem Bürger ausreichend Garantien durch den ausführlichen EU-Rechtsrahmen geboten, so wie er durch die Föderalbehörde umgesetzt wurde.²⁴ Eine zwischengeschaltete DG-Gesetzgebung ist dementsprechend nicht zwingend notwendig. Und andererseits ist in der DG laut den in den Parlamentsdokumenten dargelegten Erkenntnissen der Regierung eine gute Selbstregulierung durch den Sektor zu erkennen.²⁵ Entgegen dem Phänomen der „juristischen Inflation“ wurde somit auf eine Überregulierung und weitere Bürokratisierung verzichtet.

10. **Beispiel 2 – Infrastruktur:** In ihren Zuständigkeiten betreibt die DG – wie alle anderen öffentlichen Behörden auch – eine aktive Infrastrukturpolitik, indem erhebliche Geldbeträge für die Bezuschussung von wichtigen Infrastrukturen (Schulbauten, Kulturzentren, Krankenhäuser, usw.) mobilisiert werden.

Die gesetzliche Grundlage für diese Infrastrukturbezuschussungen befindet sich im sogenannten Infrastrukturdekret vom 18. März 2002. Mit diesem Rechtstext wurden alle sektoriellen Infrastrukturzuschüsse in ihren jeweiligen Grundlagentexten aufgehoben und grundsätzlich einem gemeinsamen Verfahren untergeordnet.

Alle Abläufe im Hinblick auf die Gewährung von Infrastrukturzuschüssen werden in der Tat über einen Registrierungskatalog und einen Infrastrukturplan geregelt. Dies bedeutet: einheitliche Verfahren, besserer Überblick, aber

21 Dekret (der Wallonischen Region) vom 22. April 2010 zur Festlegung des Statuts der Reiseagenturen sowie Ausführungserlass vom 27. Mai 2010.

22 Dekret (der Flämischen Region) vom 13. Juli 2012 zur Abänderung und Aufhebung des Dekrets vom 2. März 2007 zur Festlegung des Statuts der Reiseagenturen.

23 So geschehen durch das Dekret vom 26. Januar 2015 zur Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. April 2010 zur Festlegung des Statuts der Reiseagenturen und seines Ausführungserlasses.

24 Gesetz vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz u. Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags.

25 *Parlamentsdok.*, PDG, 2014-2015, Nr. 30/1.

auch bessere Planbarkeit und Vorhersehbarkeit bei der Finanzierung und eine erhebliche administrative Vereinfachung. So wurde nach der Vergemeinschaftung der Finanzierung der Krankenhausinfrastrukturen im Rahmen der Sechsten Staatsreform beschlossen, die zahlreichen und komplexen Rechtsgrundlagen des Föderalstaates, die diesen Bereich bisher regelten, aufzuheben und die Infrastrukturbezuschussung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren über das besagte Dekret abzuwickeln.²⁶

11. **Beispiel 3 – Finanzen:** Wie alle anderen Gemeinschaften und Regionen Belgiens verfügt die DG über eine eigene Haushaltsordnung²⁷, die den Vorgaben des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen entspricht.

Auch die Haushaltsordnung der DG führt ein paar kleine, markante Besonderheiten auf, mit denen der Versuch unternommen wurde, die zweifellos herausfordernde Abwesenheit von Skaleneffekten zu umgehen. Ein sehr viel-sagendes Beispiel ist hier die Bestimmung in Artikel 17 §5 des Dekrets, die die Regierung ermächtigt festzulegen, auf welchen elektronischen Datenverarbeitungssystemen die Buchhaltung aller vom Dekret betroffenen Einrichtungen zu erfolgen hat.

Dies bedeutet konkret, dass das Ministerium, die Dienste mit getrennter Geschäftsführung (inklusive der staatlichen Schulen) sowie die paragesellschaftlichen Einrichtungen angehalten werden können, allesamt dasselbe Buchhaltungsprogramm zu verwenden. Diese einzelnen Systeme sind derart miteinander vernetzt, dass der haushalterische Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren quasi auf Knopfdruck geschehen kann. Auch die unabhängigen Kontrollinstanzen – insbesondere der Rechnungshof – haben einen umfassenden Zugang zu diesem System erhalten und können somit in absoluter Transparenz und in Echtzeit ihre Überwachungsarbeit wahrnehmen.

12. **Beispiel 4 – Unterrichtswesen:** Durch das Phänomen der „kurzen Wege“ und der zwangsläufigen Nähe aller Akteure lassen sich in der DG auch größere Vorhaben planen, die in der Französischen oder der Flämischen Gemeinschaft aufgrund gewisser ideologischer Haltungen oder Empfindsamkeiten recht schwer zu realisieren sind.

²⁶ Art. 47-49 u. 51-62 des Programmdekrets 2016 vom 22. Februar 2016.

²⁷ Dekret vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Schaffung einer Autonomen Hochschule und des schulischen Gesundheitsdienstes Kaleido in der DG können hier als besonders bezeichnende Beispiele genannt werden. Diese beiden Einrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie netzübergreifend aufgestellt sind, d. h. nicht ausschließlich im staatlichen Unterrichtswesen, im sogenannten öffentlich subventionierten Unterrichtswesen oder im katholischen oder freien Unterrichtswesen angesiedelt sind. Dieses klassische Triptychon der belgischen Unterrichtsnetzwerke ist seit den sogenannten Schulkriegen bekanntlich ein „heißes Eisen“ mit großem Konfliktpotenzial.

In der DG wurden drei Hochschulen²⁸ zu einer fusioniert. Auf Ebene der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung deckt Kaleido-DG²⁹ die Arbeit der PMS-Zentren aller Netzwerke, der schulischen Gesundheitsdienste und des ehemaligen Dienstes für Kind und Familie ab. Dass dabei ein immenses Potenzial für Synergieeffekte entsteht, ist selbstredend.

Dass solche netzübergreifende Fusionen nicht alltäglich sind, lässt sich mitunter von der Verfassung selbst ableiten. Es ist im Gegenteil ein solch besonderes Ereignis, dass Artikel 24 §2 des Grundgesetzes in diesem Fall besondere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt, nämlich eine Zweidrittelmehrheit. Durch diese verstärkte demokratische Kontrolle entsteht kein Ungleichgewicht zwischen den ideologischen Tendenzen.

Im Falle der Autonomen Hochschule und bei Kaleido-DG wurde in den jeweiligen Sonderdekreten dieses Gleichgewicht sowohl auf formaler Ebene – wie bei der Zusammensetzung der Verwaltungsräte³⁰ – als auch auf Ebene der philosophischen Überzeugungen gesucht. Die besondere philosophische Grundlage der beiden Einrichtungen erhielt den Namen „artikulierte Pluralität“³¹ – ein Begriff, der nur in der DG zu finden ist.

13. **Beispiel 5 – Gemeinden:** Als letztes Beispiel kann das Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und der ÖSHZ durch die

28 Die Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PHDG), die Pädagogische Hochschule Pater Damian (PHPD) sowie die Krankenpflegehochschule.

29 Formal: „Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“.

30 Art. 7 §1 des Sonderdekrets vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule und Art. 9 §1 des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

31 Art. 24 des Sonderdekrets vom 21. Februar 2005 und Art. 18 des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014.

Deutschsprachige Gemeinschaft erwähnt werden, um zu veranschaulichen, wie effizient, innovativ und unbürokratisch bei der Regulierung vorgegangen werden kann.

Anstoß des Dekrets war die Übernahme der Zuständigkeit „Finanzierung der untergeordneten Behörden“ und die Übertragung des sogenannten Gemeindefonds seitens der Wallonischen Region via Artikel 139 der Verfassung.³²

In einem ersten Schritt wurde eine Übergangsphase eingeleitet, während der die bestehenden Regeln bei der Auszahlung der Gemeindedotation mit leichten Anpassungen beibehalten wurden.³³ Für die öffentlichen Arbeiten wurde ebenfalls eine dekretale Übergangsregelung gefunden.³⁴

Zeitgleich gründete die Regierung eine Arbeitsgruppe mit allen Interessenvertretern, die sich mit einer langfristigen und grundlegenden Reform des bisherigen Systems befassen sollte. Hierbei wurden alle inländischen Modelle der Gemeindefinanzierung durchleuchtet und auch einige ausländische studiert. Dies geschah mit der Unterstützung von namhaften Universitätsprofessoren, die ihrerseits eine gewisse Objektivität bei der Arbeit garantieren konnten.³⁵

Das Resultat dieser Vorarbeit ist ins genannte Dekret vom 15. Dezember 2008 eingeflossen und präsentiert sich wie folgt:

- a) Für die Aufteilung der Gemeindedotation wurde ein transparenter Schlüssel eingeführt, der sowohl objektiv ist als auch die verschiedenen Profile der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der Gelder berücksichtigt.³⁶

32 Dekret der (Wallonischen Region) vom 27. Mai 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und Dekret (der DG) vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

33 Art. 29-33 des Programmdekrets vom 21. März 2005. Die Übergangsmaßnahmen wurden bis 2008 verlängert durch Art. 54 des Programmdekrets vom 25. Juni 2007.

34 Dekret vom 17. März 2008 über die kommunale Wegedotation. Dieses Dekret ersetzte eine Reihe weiterer Bestimmungen, die in den Jahren 2005 und 2006 übergangsweise ins Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 eingefügt wurden.

35 Zum Werdegang des Dekrets vom 15. Dezember 2008: *Parlamentsdok.*, PDG, 2008-2009, Nr. 136/1, S. 1-3.

36 Art. 3-6 des Dekrets vom 15. Dezember 2008.

- b) Bei den öffentlichen Straßenbauarbeiten wurde das bis dahin gültige Zuschussystem integral abgeschafft und durch eine einzigartige zweckgebundene Dotation ersetzt. Dies ermöglichte eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da die Kontrolle der Verwendung der Dotationsmittel im Rahmen der allgemeinen Aufsicht anhand der jährlichen Rechnungslegungen der Gemeinden stattfinden konnte.³⁷
- c) Und schließlich wurde die sogenannte Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken an die Gemeinden übertragen.³⁸ Somit wurde nicht nur die bis dahin bestehende Doppelbezuschussung der Vereine durch die Gemeinden und die Gemeinschaft abgeschafft, sondern auch bestehende Synergieeffekte konsequent ausgebaut und ein immenser Verwaltungsaufwand aufgelöst, ohne dass dies nachteilhaft für den Bürger wäre.

C. Ausblick

14. Die Auflistung der genannten Beispiele sollte dennoch nicht zu der übereilten Einschätzung führen, dass in der DG die Rechtsordnung als lückenlos perfekt bei der pragmatischen und maßgeschneiderten Ausgestaltung der Autonomie zu betrachten ist.

Betrachtet man die Sachlage realistisch, so kann man nur zu der Erkenntnis gelangen, dass die Infragestellung des bestehenden Rechtsrahmens und seine Verbesserung – ohne in Exzess zu verfallen („Verschlimmbesserung“) – ein ständiger Prozess ist, den es achtsam zu verfolgen gilt.

15. Tatsächlich können sich verschiedene Umstände als nachteilhaft für die maßgeschneiderte Autonomiegestaltung erweisen und führen, im Gegenteil, zu einer (weiteren) Verkomplizierung der Rechtsordnung.
- 15.1. So gibt es in vielen Fällen externe Zwänge, die innovative oder maßgeschneiderte Ansätze besonders erschweren. Als Beispiel für diese übergeordneten Rahmenbedingungen, die verpflichtend einzuhalten sind, kann das Phänomen der EU-Richtlinien erwähnt werden, die bei ihrer Umsetzung kaum oder keinen Handlungsspielraum gewähren und eine beinahe wortwörtliche Transposition erfordern. Dies ist beispielsweise für die Richtlinie 2013/37/EU

³⁷ Art. 10 des Dekrets vom 15. Dezember 2008.

³⁸ Art. 11-12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008.

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors der Fall, deren Umsetzung auch in der DG erfolgen musste,³⁹ obwohl dieser Rechtstext in der Realität nachweislich kaum konkrete Anwendungen findet.

Auch die verpflichtete Umsetzung des jüngsten Anti-Doping-Codes der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der eine Vielzahl von Verfahren und Vorgaben enthält, kann kaum mit dem Begriff der Verwaltungsvereinfachung belegt werden.⁴⁰ Angesichts des Aufwandes im Verhältnis zum effektiv betroffenen Zielpublikum in der DG darf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit gestellt werden. Diese ist jedoch für die WADA, die aus ebenfalls nachvollziehbaren Gründen keinerlei Abweichung von ihrem Code toleriert, unerheblich.⁴¹

- 15.2. Auch die unmittelbaren Konsequenzen des belgischen Föderalismusmodells führen in gewissen Fällen zu bemerkenswerten Situationen. So ist die DG beispielsweise verpflichtet, das durch die EU verpflichtete System zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung einzuführen,⁴² da sie laut den Artikeln 170 §2 und 171 der Verfassung als Gebietskörperschaft Steuern erheben kann. Dass es tatsächlich keine eigene DG-Besteuerung gibt, findet hierbei keine Berücksichtigung.

Die komplexe und bisweilen inkohärente Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften Belgiens kann ebenfalls manchmal zu mühseligen Lösungen auf der Rechtsebene führen, die wenig Vereinfachungspotenzial bieten. Beispielsweise könnte das seit 2009 geltende System der Denkmalgenehmigungen⁴³ erheblich vereinfacht werden, wenn die DG neben der bereits übertragenen Zuständigkeit „Denkmalschutz“⁴⁴ –

39 Dekret vom 29. Juni 2015 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Dezember 2006 über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente.

40 Dekret vom 22. Februar 2016 zur Bekämpfung des Dopings im Sport.

41 Frage von Herrn Strougmayr an Frau Ministerin Weykmans „zur ostbelgischen Anti-Doping-Agentur“ vom 1. Dezember 2015, *Bulletin der Interpellationen und Fragen*, PDG, 2015-2016, Nr. 16, S. 39-41.

42 Dekret vom 5. Mai 2014 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, welches der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG dient.

43 Art. 13 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen.

44 Dekret (der Wallonischen Region) vom 23. Dezember 1993 zwecks Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten „Denkmäler und Landschaften“ von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und Dekret (der DG) zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

wie die Wallonische Region auch – gleichzeitig für die Raumordnungspolitik befugt wäre.

- 15.3. Schließlich muss man auch innerhalb der DG in einer selbstkritischen Betrachtung feststellen, dass bei der Lösungsfindung auf Regulierungsebene ein weiteres Optimierungspotenzial in Sachen Verwaltungsvereinfachung und „better regulation“ besteht.
16. Insbesondere in den Angelegenheiten, die ihr jüngst anlässlich der Sechsten Staatsreform und/oder durch Verhandlungen mit der Wallonischen Region übertragen wurden, hat die DG erneut eine Fülle von Rechtsbestimmungen „geerbt“. Hier gilt es somit gemäß dem bewährten Muster zu prüfen, welches Vereinfachungspotenzial sie bieten, und dabei sofern möglich geschickt die eventuellen „Gefahren“ zu umschiffen.

Diese Aufgabe wird in den nächsten Monaten und Jahren eine der größten Herausforderungen sein. Ein zeitnahes „Verdauen“ dieser neuen Zuständigkeiten ist insbesondere im Hinblick auf eine, wenn auch (noch) nicht angekündigte, zumindest zu erwartende Siebte Staatsreform für die DG von höchster Wichtigkeit.

17. Auf das in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erreichte optimistisch zurückblickend kann man der Überzeugung sein, dass sich in den derzeitigen und künftigen Zuständigkeiten äußerst interessante und innovative Ansätze finden werden, die einen maßgerechten Zuschnitt des Rechtsrahmens auf die Realität in der DG erlauben.

In jedem Fall sollte mit dem vorliegenden Beitrag dargelegt werden, dass es eine sehr spannende Angelegenheit sein kann, sich abseits der großen institutionellen Fragen auch *inhaltlich* mit der Rechtsordnung der DG zu beschäftigen.

Gebrauch der deutschen Sprache in Gesetzgebungsangelegenheiten¹

Gaby Modard-Girretz

Dienstleiterin im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Zu Beginn dieses Artikels wird kommentiert, warum es in einer parlamentarischen Demokratie², in der es prinzipiell darum geht, den Willen des Volkes zu ermitteln und die Tätigkeiten des Staates danach auszurichten, von Bedeutung ist, den Gebrauch der deutschen Sprache in Gesetzgebungsangelegenheiten zu schützen, aufrechtzuerhalten, zu festigen und auszubauen. (1.)

In einem folgenden Punkt wird der gesetzliche Rahmen des Sprachengebrauchs in Gesetzgebungsangelegenheiten gesteckt (2.) und anschließend wird die tatsächliche Anwendung auf den verschiedenen Entscheidungsebenen Belgiens näher beleuchtet (3.).

1. Verfügbarkeit der Gesetzestexte in den drei Landessprachen

1.1. Bedeutung

Um zu demonstrieren, warum es von grundlegender Bedeutung ist, dass jeglicher Gesetzestext in der Landessprache der Bürger verfügbar ist, auf die er anwendbar ist, kann eine Vielzahl von Gründen angeführt werden. Einige wesentliche Gründe werden an dieser Stelle erläutert:

Zum einen setzt der Gesetzgeber voraus, dass sich jeder Bürger über die Gesetzeslage kundig macht. Dies geht aus dem altbekannten Grundsatz „nemo censetur ignorare legem“ hervor, der oft frei mit „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ übersetzt wird, im Französischen aber aussagekräftiger mit „nul n'est censé ignorer la loi“ gleichgesetzt wird.³

1 Der vorliegende Beitrag ist die leicht angepasste Niederschrift des am 18. Dezember 2015 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der Autorin gehaltenen Referats.

2 In einer parlamentarischen Demokratie ist es Aufgabe der vom Volk gewählten Vertreter, die Gesetze zu verabschieden.

3 Diese Aussage wurde u.a. durch folgende Artikel inspiriert: Etienne Cerexhe, *Nul n'est censé ignorer la loi*, 8. Mai 2003 in:

<http://www.lalibre.be/debats/opinions/nul-n-est-cense-ignorer-la-loi-51b87dece4b0de6db9a89e15>

Didier Ketels, *Nul n'est censé ignorer la loi*, Oktober, November 2010, in:

<http://www.asm-be.be/fichierpdf/Justine27-7.pdf>.

Zum anderen müssen die Vertreter des Gerichtswesens, Urteile in deutscher Sprache abfassen und verkünden und sich hierbei auf die authentischen Gesetzestexte stützen.⁴

Das gleiche gilt selbstverständlich auch für alle anderen Personen – wie Beamte, die die Rechtstexte anwenden müssen.

Beides ist ein schweres Unterfangen, wenn die anwendbaren Rechtsgrundlagen nicht in deutscher Sprache zugänglich sind.

Tatsächlich sollte gewährleistet sein, dass der Bürger, von dem erwartet wird sich über die ihn betreffenden Gesetze zu informieren, zu jeder Zeit Zugang zu einer verständlichen juristischen Informationen hat.⁵ Es handelt sich hierbei sowohl um eine Frage des gleichberechtigten Zugangs der Bürger zu öffentlichen Informationen im Allgemeinen und zum Gesetz im Besonderen als auch um eine grundlegende Frage der Rechtssicherheit.

Ideal wäre natürlich, wenn Bürger und Gerichtswelt sich auf authentische Versionen der Rechtstexte in deutscher Sprache berufen könnten, also auf Gesetzestexte, die auch in deutscher Sprache abgestimmt, sanktioniert, ausgefertigt und veröffentlicht würden.⁶ Da dies zurzeit in weiten Teilen nicht möglich ist, wie im weiteren Text erläutert wird, ist eine zeitgleiche offizielle Übersetzung der auf die deutschsprachigen Bürger anwendbaren Rechtstexte unabkömmlich, um die Grundrechte der Deutschsprachigen zu wahren.⁷

4 Ein Gesetzestext ist nur in der Sprache „authentisch“, also rechtsverbindlich, in der er abgestimmt, sanktioniert, ausgefertigt und veröffentlicht wurde.

5 Didier Ketels, *Nul n'est censé ignorer la loi*, Oktober, November 2010, in: <http://www.asm-be.be/fichierpdf/Justine27-7.pdf>.

6 Siehe hierzu die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereichten Abänderungsvorschläge zum Vorschlag einer Resolution an die Föderalregierung bezüglich der raschen Übersetzung von Gesetzen, Dekreten, Verfügungen, Erlassen und Verordnungen in die deutsche Sprache, *Parlamentsdok.*, PDG, 2003-2004, Nr. 163/3, S. 3: „Die Ideallösung bestünde natürlich darin, dass das föderale Parlament beziehungsweise die Föderalregierung ihre Texte direkt in deutscher Sprache verabschieden, so dass eine authentische und rechtsverbindliche deutsche Fassung vorliegt (so wie man das für die Verfassung gemacht hat).“

7 In Doktrin und Jurisprudenz werden vielfältige Gründe angeführt, warum eine authentische Fassung der Gesetze nicht eingeführt werden könne/sohle. Siehe:

- Das unter 1.2. erwähnte Urteil vom 14. Juli 1994 des Schiedshofs, wonach es einer Reorganisation der Strukturen und der Arbeitsweise des belgischen föderativen Systems bedürfe, falls man einen authentischen deutschen Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen verlangen würde.
- Patricia Popelier, die behauptet, dass die möglichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachfassungen zu Verständnisproblemen führen würden. Siehe Patricia Popelier, *De wet juridisch bekeken*, Brugge, 2004, S. 262.

1.2. Urteil vom 14. Juli 1994 des damaligen Schiedshofs⁸

Die unter 1.1. angeführte abschließende These stützt sich u. a. auf das wegweisende Urteil 59/94 vom 14. Juli 1994 des damaligen Schiedshofs (inzwischen Verfassungsgerichtshof), das in Reaktion auf eine präjudizielle Frage⁹ des Staatsrats gefasst wurde. In diesem Urteil schlussfolgerte der Schiedshof, dass das Recht eines Einwohners des deutschen Sprachgebiets auf Zugang zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungstexten in seiner Sprache nicht notwendigerweise das Vorhandensein authentischer Texte voraussetzt. Allerdings muss, zwecks Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips und des Diskriminierungsverbots, eine deutsche Übersetzung aller Gesetze und Verordnungstexte in einer angemessenen Frist vorliegen. In der Praxis bedeutet dies, dass für die nach dem 1. Januar 1989 verabschiedeten Gesetzestexte eine systematische und zeitnahe deutsche Übersetzung auf die Veröffentlichung der Originaltexte folgen muss. Für Regeltexte die vor diesem Datum verabschiedet wurden, gilt dem Urteil des Schiedshofs zufolge, dass der Rückstand progressiv unter Berücksichtigung der Bedeutung der Regeltexte aufgearbeitet wird.

Spannend ist da die Frage, wie es nun, mehr als 20 Jahre nach besagtem Verfassungsgerichtshofurteil, in Belgien um den Gebrauch der deutschen Sprache in den Rechtstexten bestellt ist.

In Beantwortung dieser Frage ist es angezeigt, den Sprachengebrauch in den Gesetzgebungsangelegenheiten der verschiedenen Entscheidungsebenen in Belgien zu betrachten.

Doch vorher wird kurz an den gesetzlichen Rahmen des Sprachengebrauchs erinnert.

- B. Collas, der in der Begründung zu seinen Abänderungsvorschlägen zum oben erwähnten Resolutionsvorschlag Folgendes vermerkte: „Eine Systematisierung dieser Lösung (d. h. der Verabschiedung authentischer deutscher Gesetzestexte) scheint allerdings kaum durchsetzbar zu sein, da sie praktisch – auf die deutsche Fassung bezogen – bedeuten würde, dass Texte gutgeheißen werden, die die Autoren nicht verstehen.“ (Siehe *Parlamentsdok.*, PDG, 2003-2004, Nr. 163/3, S. 3)

8 Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30. Juli 1994 auf den Seiten 19623f.

9 Heute „Vorabentscheidungsfrage“.

2. Gesetzlicher Rahmen des Sprachgebrauchs in Gesetzgebungsangelegenheiten

Gemäß Artikel 30 der Verfassung ist der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen frei. Hierbei handelt es sich um ein verfassungsmäßig verankertes Grundrecht, das die Bürger im Umgang miteinander schon seit Staatsgründung genießen. Gesetzlich geregelt werden darf der Sprachgebrauch lediglich für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten.

1962-1963 wurden die territorialen Grenzen für den Sprachgebrauch im Rahmen von Amtshandlungen endgültig festgelegt.¹⁰ Die in den sechziger Jahren verabschiedeten Gesetzestexte bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungs-¹¹ und Gesetzgebungsangelegenheiten¹² basieren folglich auf dem Territorialitätsprinzip.

Durch die Verfassungsänderung vom 24. Dezember 1970 wurde dieses Prinzip in der Verfassung verankert. Seitdem ist das deutsche Sprachgebiet eines der vier offiziellen Sprachgebiete in Belgien.¹³ Dieses Gebiet deckt sich übrigens mit dem Hoheitsgebiet der heutigen Deutschsprachigen Gemeinschaft.¹⁴

Demzufolge ist Deutsch in Belgien sowohl eine Landessprache als auch eine verfassungsmäßig anerkannte Amtssprache, was allerdings nicht bedeutet, dass der deutschen Sprache in Gesetzgebungsangelegenheiten derselbe Status zuteilwird wie dem Französischen oder Niederländischen. Dies wird im folgenden Kapitel (3.) veranschaulicht.

10 Ausschlaggebend für die Einführung der Sprachgrenzen war vor allem die Tatsache, dass der bis dato geltende freie Sprachgebrauch in der Praxis zu einer weitreichenden „Französisierung“ des öffentlichen Lebens geführt hat. Siehe den Artikel *Sprachengesetzgebung*: in: *De Vlaamse Rand*: <http://docu.vlaamserand.be/ned/webpage.asp?WebpageId=545> (letzter Zugriff: 28.06.2016).

11 Koordinierte Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

12 Gesetz vom 31. Mai 1961 über den Sprachgebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten.

13 Siehe Artikel 4 der koordinierten Verfassung, wonach Belgien vier Sprachgebiete umfasst: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

14 Siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie A. Henkes, Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Belgien, Mai 2012, in: http://www.rechtsterminologie.be/PortalData/30/Resources/dokumente/Henkes_-_Die_Entwicklung_einer_deutschen_Rechtssprache_in_Belgien.pdf.

3. Sprachgebrauch in den Gesetzgebungsangelegenheiten auf den verschiedenen Entscheidungsebenen Belgiens

Kernaufgabe dieser Arbeit ist es herauszustellen, inwiefern der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in der vorliegenden Themenstellung tatsächlich auf den verschiedenen Entscheidungsebenen Belgiens berücksichtigt werden, so wie der Schiedshof dies 1994 vorgab (Siehe Punkt 1.2.).

Entsprechend der diesem Manuskript zugrundeliegenden Rede wird in der nachfolgenden Analyse auf die Situation bezüglich der innerbelgischen Gesetzestexte eingegangen und nicht auf die der europäischen bzw. internationalen Normen oder der Erlasse und der Verordnungstexte.

Darüber hinaus konzentriert sich der nachfolgende Text auf die (theoretischen) Möglichkeiten, die deutsche Sprache während des Gesetzgebungsverfahrens zu nutzen. Ob und inwiefern die deutsche Sprache tatsächlich verwendet wird, hängt wesentlich von der Anwesenheit deutschsprachiger Abgeordneter im Föderalen Parlament und im Wallonischen Parlament ab.¹⁵

3.1. Gebrauch der deutschen Sprache auf Gemeinschafts- und Regionalebene

In diesem Punkt wird der Sprachgebrauch im Wallonischen Parlament und im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommentiert. Der Sprachgebrauch der anderen Gemeinschafts- und Regionalparlamente wird nicht erörtert, da die in diesen Einrichtungen verabschiedeten Texte grundsätzlich nicht auf die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sind.

3.1.1. Wallonisches Parlament

Ausschlaggebend sind hier die Artikel 53 und 55 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie die Artikel 6, 41 und 76 der Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments.¹⁶

Aus diesen Artikeln kann man schließen, dass die Amtssprache des Wallonischen Parlaments prinzipiell Französisch ist.

15 K. Muylle, S. Thomas, *Der Gebrauch der deutschen Sprache im Föderalen Parlament und im Wallonischen Parlament*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Vol. 6, Nr. 4, 2013, S. 494-510.

16 Siehe <http://nautilus.parlement-wallon.be/archives/documentation/roi.pdf>.

Während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens genießen die Abgeordneten aus dem deutschen Sprachgebiet allerdings gewisse Sonderrechte¹⁷. So verfügen sie beispielsweise über die Möglichkeit, Dekretvorschläge in deutscher Sprache zu hinterlegen. Sie können überdies beantragen, dass die Dekretinitiativen, die in französischer Sprache hinterlegt wurden, ins Deutsche übersetzt werden. Des Weiteren dürfen sie sich in Ausschüssen und im Plenum in deutscher Sprache ausdrücken, wobei ihre Ausführungen simultan ins Französische übersetzt werden und diese Übersetzungen in die Berichte der Besprechungen aufgenommen werden.

Entscheidend ist aber, dass die Dekrete des Wallonischen Parlaments grundsätzlich nur in französischer Sprache verabschiedet, sanktioniert und ausgefertigt werden.

Nach ihrer Ausfertigung werden die Dekrete des Wallonischen Parlaments, die die deutschsprachigen Bürger betreffen, mit einer Übersetzung in niederländischer und in deutscher Sprache im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die Übersetzung der wallonischen Regeltexte wird durch die Dienste der wallonischen Parlamentsverwaltung und nicht durch die in Malmedy angesiedelte Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres garantiert.

Auf diese Weise ist zwar sichergestellt, dass die deutschsprachigen Bürger zeitgleich mit den französischsprachigen Bürgern Walloniens von den sie betreffenden Regeln Kenntnis nehmen können. Da es aber keine authentische deutschsprachige Fassung der wallonischen Dekrete gibt, muss man indes davon ausgehen, dass ein wallonisches Dekret, das bereits in Kraft getreten ist, auch dann im Gebiet deutscher Sprache anwendbar ist, wenn es nicht auf Deutsch übersetzt wurde. Außerdem ist immer nur der französische Originaltext rechtsverbindlich.

Auch wenn bedauert werden kann, dass es keine authentische Fassung der wallonischen Dekrete in deutscher Sprache gibt, lassen diese Betrachtungen den Schluss zu, dass der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in der Wallonischen Region grundsätzlich entsprechend dem Schiedshofurteil von 1994 befolgt werden.

17 Laut Koen Muylle und Stephan Thomas ist die Frage, ob diese Sonderrechte auch für Abgeordnete gelten, die nicht im deutschen Sprachgebiet wohnen, nicht eindeutig geklärt. Siehe Muylle/Thomas (wie Anm. 15), S. 507.

3.1.2. Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Hier ist die Sach- und die Rechtslage recht einfach zu schildern:

Gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. Juli 1984 ist die Amtssprache im Parlament Deutsch. Dekretinitiativen können folglich nur in deutscher Sprache hinterlegt, behandelt und verabschiedet werden. Mündliche Ausführungen von außenstehenden Gästen, die in einer anderen Sprache gemacht wurden, werden simultan übersetzt und in Deutsch in die Berichte über die Beratungen aufgenommen.

Gemäß den Artikeln 46 und 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft in deutscher Sprache sanktioniert und ausfertigt und anschließend wird der authentische deutsche Text zusammen mit einer Übersetzung ins Französische und Niederländische im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Im Rahmen dieser Analyse werden das Gleichheitsprinzip und das Diskriminierungsverbot demnach auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft befolgt.

3.2. Gebrauch der deutschen Sprache auf föderaler Ebene¹⁸

3.2.1. Verfahren betreffend Verfassungsartikel

Gemäß Artikel 189 der Verfassung wird der Text des belgischen Grundgesetzes in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt.

Die Verfassung wird folglich in den drei Landessprachen verabschiedet und veröffentlicht, was bedeutet, dass es eine authentische deutsche Fassung der belgischen Verfassung gibt. Es kann folglich vorweggenommen werden, dass der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in Verfassungsangelegenheiten prinzipiell entsprechend dem Schiedshofurteil von 1994 befolgt werden.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die deutsche Sprache nicht im gesamten parlamentarischen Verfahren der Verfassungsreform zum Tragen kommt. Demnach haben Kammerabgeordnete zwar das Recht, Vorschläge zur Abänderung der Verfassung in deutscher Sprache einzureichen und vorzustellen,

18 Weiterführende Informationen zu diesem Punkt sind nachzulesen in: Muylle/Thomas (wie Anm. 15), S. 494-510.

da es sich bei der Abgeordnetenkommission jedoch prinzipiell um eine zweisprachige Einrichtung handelt, erfolgt die parlamentarische Behandlung dieser Dokumente und die dazugehörige Berichterstattung allerdings in der Regel in französischer und niederländischer Sprache, die entsprechenden Berichte werden prinzipiell auch nur in diesen beiden Sprachen veröffentlicht. Bei den beiden letztgenannten Sprachen handelt es sich um absolut gleichberechtigte Sprachen, ohne jeglichen Vorrang.

3.2.2. Verfahren betreffend Gesetzestexte

Der Gebrauch der Sprache für die Regeltexte der föderalen Ebene wird im Gesetz vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten festgelegt.

3.2.2.a. Allgemeingültige Regel

Genau wie für die Verfassungstexte gilt auch auf Gesetzesebene die Grundregel, wonach das Niederländische und das Französische im gesamten parlamentarischen Verfahren völlig gleichwertig, also ohne Vorrang einer Sprache gegenüber der anderen, behandelt werden.¹⁹

Alle föderalen Gesetzestexte werden überdies ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache verabschiedet, sodass keine authentische deutsche Fassung der föderalen Gesetze besteht. Allerdings ist eine offizielle deutsche Übersetzung der föderalen Gesetze durch die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (hiernach kurz ZDDÜ) vorgesehen.²⁰ (Siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 3.2.3.)

3.2.2.b. Verfahren in der Abgeordnetenkommission

Weder aus Artikel 2 des Gesetzes von 1961 noch aus Artikel 75 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommission ist eindeutig herauszulesen, ob Gesetzesvorschläge auch in deutscher Sprache hinterlegt (und behandelt) werden dürfen. Da die Formulierung beider Texte allerdings sehr offen gehalten ist, kann man davon ausgehen, dass es kein entsprechendes Verbot gibt.²¹

19 Siehe die Artikel 1 und 7 des Gesetzes von 1961.

20 Dies beeinflusst allerdings nicht die Frage der Rechtsverbindlichkeit der Gesetzestexte. Tatsächlich bedeutet dies, dass ein Gesetz belgienweit ab dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens rechtsverbindlich ist und dies unabhängig davon, ob es bereits eine deutsche Übersetzung dazu gibt oder nicht.

21 Diese Auslegung wurde von einem zuständigen Mitarbeiter der Kommission bestätigt.

Hinterlegt ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete einen Text in deutscher Sprache, wird der entsprechende Text ins Französische und Niederländische übersetzt und nur in diesen beiden Sprachen im offiziellen Parlamentsdokument veröffentlicht. Während der Ausschuss- und Plenardebatten dürfen die Abgeordneten ebenfalls in deutscher Sprache intervenieren, allerdings wird dabei eine Simultanübersetzung ins Französische und Niederländische gewährleistet.

Abgesehen vom Ausführlichen Plenarbericht, der Textpassagen in deutscher Sprache wiedergibt, erscheint in den Kammerdokumenten grundsätzlich nur die Übersetzung in den beiden meistgesprochenen Landessprachen.

3.2.2.c. Verfahren im Senat

Die Geschäftsordnung des Senats war bislang bedeutend einschränkender:

Bis vor Kurzem sah Artikel 54 vor, dass jegliche Initiativen in einer der beiden meistgebrauchten belgischen Sprachen hinterlegt werden müssen. Diese Bestimmung wurde kürzlich gelockert.

Tatsächlich stimmte der Senat am 11. Dezember 2015 einem von Gemeinschaftsenator Alexander Miesen initiierten Abänderungsvorschlag zu, gemäß dem Senatsinitiativen in deutscher Sprache hinterlegt werden dürfen und dank dem diese Initiativen u. a. auch in der Originalsprache veröffentlicht werden dürfen.²²

3.2.3. Übersetzungen seit Inkrafttreten des sogenannten Collas-Gesetzes²³

Wie bereits erwähnt, werden die föderalen Gesetzestexte in jedem Fall ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache verabschiedet. Allerdings sieht Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes von 1961, der durch das sogenannte Collas-Gesetz vom 21. April 2007 eingefügt wurde, vor, dass die ZDDÜ für die offiziellen Übersetzungen der föderalen Gesetze in die deutsche Sprache sorgt. Dabei wendet sie die vom Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie festgelegte Terminologie an.²⁴

22 Siehe *Parlamentsdok.*, Senat, 2014-2016, Nr. 6-222/1-4.

23 Gesetz vom 21. April 2007 zur Regelung der Veröffentlichung in deutscher Sprache der Gesetze, der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

24 Siehe <http://www.rechtsterminologie.be>.

Für die ab dem 1. Januar 2009, Datum des Inkrafttretens des Collas-Gesetzes, verabschiedeten Gesetze soll die Veröffentlichung der deutschen Übersetzungen im Belgischen Staatsblatt binnen einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung der Gesetze in Französisch und Niederländisch erscheinen (Artikel 1 Absatz 3 desselben Gesetzes).²⁵

Vor allem seit 2009 sieht die ZDDÜ sich folglich mit der Situation konfrontiert, dass sie einerseits einen jahrzehntelang angestauten Rückstand abzarbeiten und andererseits die neu verabschiedeten Gesetzestexte innerhalb einer angemessenen Frist zu übersetzen hat – ein kolossal anmutender Auftrag, dessen Ausführung zeitlich gestaffelt werden muss.²⁶

Welche Gesetze prioritär ins Deutsche zu übersetzen sind, wird gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes von 1961 bestimmt. Dort ist vorgesehen, dass der Justizminister²⁷ in regelmäßigen Abständen – laut Gesetz sind das alle drei Monate – eine Prioritätenliste, auf Vorschlag der ZDDÜ und nach Stellungnahme der Regierung²⁸, erstellen muss. Bei der Erstellung der Prioritätenliste ist die Bedeutung der Gesetze für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets zu beachten.²⁹ Außerdem wird den Haupttexten sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang eingeräumt.

Faktisch legte der Justizminister bislang fünf solcher Listen fest. Für die erste Liste haben der Terminologieausschuss und die ZDDÜ vier Vorrangskategorien von zu übersetzenden Rechtstexten auf der Grundlage der Gesetzbücher in Papierform und der Datenbank „Reflex“ des Staatsrats herausgearbeitet:

Kategorie 1 enthält Gesetzestexte, die absoluten Vorrang genießen, nämlich solche, die die Deutschsprachige Gemeinschaft direkt betreffen oder die bestehende Übersetzungen abändern.

Kategorie 2 umfasst Texte, die vor allem Behörden und öffentliche Instanzen betreffen.

25 Autorenvermerk: Die Formulierung „binnen einer angemessenen Frist“ lässt Raum zur Interpretation.

26 Gerd Zeimers, *Malmedy darf auf 28 neue Übersetzer hoffen, Übersetzung von Rechtstexten ins Deutsche – Collas-Gesetze treten in Kraft*, in: *GrenzEcho*, 18. Dezember 2008.

27 Der Justizminister ist zuständig für den Bereich Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten.

28 Die Regierung in Eupen dürfte, laut Gerd Zeimers, am besten in der Lage sein, abzuwägen, welche Gesetze für die Deutschsprachigen von Bedeutung sind.

Siehe Gerd Zeimers, *Hintergrund, Collas-Gesetze*, in: *GrenzEcho*, 18. Dezember 2008.

29 B. Christen, *La traduction en langue allemande des textes normatifs*; in: K. Stangherlin (éd.); *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, Bruxelles, 2005, S. 93-116.

Kategorie 3 beinhaltet Texte, die eine begrenzte Anzahl Nutzer betreffen.
Kategorie 4 enthält weniger dringlich zu übersetzende Texte.³⁰

Für das Jahr 2016 erfolgte die briefliche Festlegung der Prioritätenliste durch den Minister Koen Geens am 29. März 2016.^{31, 32}

Am 9. Juli 2015 richtete Frau Jadin eine schriftliche Frage an den Innenminister Jan Jambon bezüglich der deutschen Übersetzung juristischer Bestimmungen. Diese Frage trägt die Nummer 535.³³ In seiner Antwort wies der Minister darauf hin, dass die ZDDÜ neben der Übersetzung von Artikeln aus Gesetzbüchern 2012: 187, 2013: 129, 2014: 210 und 2015 von Januar bis Juli: 94 Gesetzestexte übersetzt habe.

Wenn zurzeit ein geringfügiger Rückstand bei der Übersetzung zu verzeichnen bleibe, dann liege dies seinen Aussagen zufolge einerseits daran, dass man weiterhin bemüht bleibe, den Rückstand bezüglich der Übersetzung älterer Texte abzubauen, und dass 2014 eine besonders große Flut an neuen Gesetzestexten zu übersetzen gewesen sei.

Trotz einer absolut erfreulichen und positiven Entwicklung muss man folglich feststellen, dass der Übersetzungsrückstand noch nicht abgebaut werden konnte, und dass die Übersetzung der Gesetzestexte bis heute nicht systematisch zeitnah erfolgen kann. Es wäre sicherlich interessant zu sehen, wie der Verfassungsgerichtshof die heutige Situation in Bezug auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots beurteilen würde. Es stellt sich die berechnigte Frage, ob man nach mehr als 20 Jahren tatsächlich noch von einer angemessenen Frist der Übersetzungen sprechen kann.

4. Schlussbetrachtung

Auch wenn in diesem Manuskript herausgestellt wurde, wo es Verbesserungsmöglichkeiten und -dringlichkeiten in der Sprachengesetzgebung und ihrer Umsetzung gibt, so können wir doch feststellen, dass die deutschsprachigen Bürger in Belgien

30 Vorliegende Informationen wurden mit freundlicher Unterstützung von Bernd Christen, leitender Mitarbeiter der ZDDÜ, zusammengefügt.

31 Für das Jahr 2015 erfolgte die Festlegung der Prioritätenliste durch den Justizminister am 15. Mai 2015.

32 Sowohl die aktuelle Prioritätenliste als auch das Schreiben des Justizministers sind auf der Webseite des ZDDÜ einsehbar: <http://www.scta.be/Wer-wir-sind/Was-wir-tun.aspx>.

33 Frage und Antwort wurden auf den Seiten 254-256 des Bulletin Nr. B040 veröffentlicht, sie sind nachzulesen unter: <http://www.lachambre.be/QRVA/pdf/54/54K0040.pdf>.

einen immer weitreichenderen Zugang zu den sie betreffenden Gesetzestexten in deutscher Sprache haben.

Nichtsdestotrotz dürfen wir diese Errungenschaft weder als ausreichend noch als ein auf ewig anerkanntes Recht ansehen. Wir müssen uns weiter dafür einsetzen, dass unsere deutschsprachigen Mitbürger auch in Zukunft von dem nach meinem Demokratieverständnis so wesentlichen Grundrecht auf Zugang in deutscher Sprache zu öffentlichen Informationen im Allgemeinen und zu Gesetzestexten im Besonderen Gebrauch machen können.³⁴ Denn nur so können wir von den deutschsprachigen Mitbürgern erwarten, dass sie sich über die sie betreffende Gesetzeslage kundig machen.

34 Siehe hierzu auch die Antwort des DG-Ministerpräsidenten Lambertz auf die mündliche Frage von Herrn G. Palm zu den Problemen bei einigen Dienstleistungen in Bezug auf den Respekt der deutschen Sprache, *Bulletin der Interpellationen und Fragen*, PDG, 2009-2010, Nr. 8, S. 21-23: „Wir haben Verbesserungen erreicht und können mit dem gesetzlichen Rahmen einigermaßen zufrieden sein, auch wenn es beim Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten noch keine perfekte Situation gibt. [...] Je schneller die Informationen wechseln, desto komplizierter wird es, sie den Bürgerinnen und Bürgern auch in deutscher Sprache zugänglich zu machen. Deshalb müssen wir diese Arbeit immer und immer wieder sozusagen als Sisyphusarbeit, als Schicksal unserer politisch Verantwortlichen sehen. [...] Wir brauchen klare Linien und einen ständigen Druck. Wir müssen auch unsere Rahmenbedingungen sehr genau kennen. Wir können handeln, wenn die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch betroffen ist.“

QUELLENANGABEN

Verzeichnis der anwendbaren Rechtstexte

- Belgische Verfassung (ursprüngliche Fassung von 1831 und koordinierte Fassung von 1994)
- Gesetz vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten
- Gesetz vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten
- Gesetz vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten
- Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen
- Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

Verzeichnis der parlamentarischen Dokumente und Publikationen

Abgeordnetenkommission:

- Bulletin Nr. B040 (2014-2015), Seiten 254-256:
<http://www.lachambre.be/QRVA/pdf/54/54K0040.pdf>

Senat:

- Dokumente 6-222 (2014-2015) 1-4

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- Dokument 163 (2003-2004) Nr. 3
- Bulletin der Interpellationen und Fragen (2009-2010) Nr. 8 vom 12. Juli 2010

Jurisprudenz

Schiedshofsurteil 59/94 vom 14. Juli 1994, B.S. 30. Juli 1994

Literaturverzeichnis

- P. Popelier, *De wet juridisch bekeken*, Brugge, 2004
- G. Van Istendael, *Le labyrinthe belge*, Le Castor Astral, 2004
- K. Stangherlin, B. Christen, *La Communauté germanophone de Belgique, Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, la Charta, 2005, S. 93-116
- K. Muylle, S. Thomas, *Der Gebrauch der deutschen Sprache im Föderalen Parlament und im Wallonischen Parlament*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Vol. 6, Nr. 4, 2013, S. 494-510
- M. Brüls, *Drei Sprachen- ein Recht, Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Vol. 6, Nr. 4, 2013, S. 511-528

Tageszeitungen

- C. Schmitz, *Deutsch ist offizielle Landessprache, aber...*, 28. Oktober 2011, in: *GrenzEcho*
- G. Zeimers, *Collas-Gesetze*, 18. Dezember 2008, in: *GrenzEcho*

Verzeichnis der konsultierten Webseiten (letztes Abrufdatum 18.12.2015)

Artikel

- E. Cerexhe, *Nul n'est censé ignorer la loi*, 8. Mai 2003, in: <http://www.lalibre.be/debats/opinions/nul-nest-cense-ignorer-la-loi-51b87dece4b0de6db9a89e15>
- De Vlaamse Rand, ohne Autorenangabe, *Sprachengesetzgebung*, in: <http://docu.vlaamserand.be/ned/webpage.asp?WebpageId=545>.
- A. Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Belgien*, Mai 2012, in: http://www.rechtsterminologie.be/PortalData/30/Resources/dokumente/Henkes_-_Die_Entwicklung_einer_deutschen_Rechtssprache_in_Belgien.pdf
- D. Ketels, *Nul n'est censé ignorer la loi*, Oktober, November 2010, in: <http://www.asm-be.be/fichierpdf/Justine27-7.pdf>
- A. Kockartz, *Deutsche Übersetzung von Gesetzestexten*, 21. August 2013, in: <http://dederactie.be/cm/vrtnieuwsw.deutsch/landundleute/1.1708528>

Datenbanken

- Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie:
<http://www.rechtsterminologie.be>
- Webseite der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen: <http://www.scta.be>

Politische Texte

- K. Geens, *ministerielle Festlegung der Liste der ins Deutsche zu übersetzenden Gesetze*, 29. März 2016, in:
<http://www.scta.be/MalmedyUebersetzungen/files/06/06dd29f1-63b0-4650-b11f-05a9b9bb2702.pdf>

Geschäftsordnungen der Parlamente

- http://www.dgparlament.be/PortalData/34/Resources/dokumente/koordek/Geschaeftsordnung_2014.pdf (Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft)
- <http://nautilus.parlement-wallon.be/archives/documentation/roi.pdf> (Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments)
- http://www.lachambre.be/kvvcr/pdf_sections/publications/reglement/Regl.%20all.%204%202%202015.pdf (Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung)
- http://www.senate.be/doc/BAT_Reglement_20150619_FR.pdf (Geschäftsordnung des Senats)

Deutsche Rechtsterminologie in Belgien¹

Leonhard Neycken

Stellvertretender Generalsekretär

des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie in Belgien

Dieser Artikel befasst sich in Kurzform mit der Frage des Bedarfs einer deutschen Rechtsterminologie in Belgien, dem Wesen der Terminologie als Fachwortschatz, der Festlegung der deutschen Rechtsterminologie für Belgien und der Arbeitsweise des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie in Belgien.

1. Bedarf

Es geht im Allgemeinen föderalen Zusammenhang zunächst um das belgische Recht in deutscher Sprache. Damit die sprachlichen Rechte der deutschsprachigen Bürger auch in Justiz und Verwaltung wahrgenommen werden können, bedarf es entsprechender Texte in Deutsch. Das ist sowohl ein staatsbürgerliches Recht wie ein Minderheitenrecht für die Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft – so wie die deutsche Terminologie insgesamt ein Element des Schutzes und der Veranschaulichung der Sprache darstellt und somit eine originäre kulturelle Angelegenheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Rechtstexte, seien es Urtexte oder Übersetzungen, bestehen zu einem guten Teil aus Begriffsbestimmungen, also Benennungen und Definitionen. Die Rechtsterminologie ermittelt den Wortschatz, analysiert ihn und macht ihn durch definitorische Leistungen für weitere Verwendungen zugänglich. In anderer Hinsicht legt sie damit die Benennung der Begriffe auch fest und schafft eine Bedeutungssicherheit für Leser und Anwender. In einigen Fällen müssen auch neue sprachliche Bezeichnungen geschaffen werden, wenn der vorhandene Wortschatz nicht zutrifft. Die Rechtsterminologie unterscheidet sich als Fachsprache von der all-

1 Auf der Grundlage des Textes einer Rede, die vom Autor am 18.12.2015 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehalten wurde. Das Script benutzt einige vom selben Autor entworfene Textstellen aus den vorbereitenden Arbeiten zum Dekret zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache sowie Teile einer Rede vom 14.01.2010.

gemeinen Terminologie und die belgische Rechtsterminologie – gleich welcher Sprache – unterscheidet sich aufgrund der Staatlichkeit der Rechtsetzung und der Eigenheit der Rechtssysteme als Fachsprache von der bundesdeutschen, österreichischen, Schweizer oder Südtiroler Rechtsterminologie.

Für eine funktionierende belgische Rechtssprache in Deutsch bedarf es einer spezifischen Terminologienormierung, damit Parlament, Regierung, Verwaltungen und Gerichte „dieselbe Sprache“ sprechen und dem Bürger eine babylonische Sprachverwirrung erspart bleibt. Dasselbe gilt für Übersetzungen der Texte anderer Normgeber, die für die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Bedeutung sind, wie z. B. föderale Gesetze und wallonische Dekrete.

2. Terminologie

„Terminologiearbeit“ ist eine vertrackte Sache und längst nicht dasselbe wie Übersetzen. Termini sind Fachwörter. Es sind spezielle Bezeichnungen für konkrete oder abstrakte Gegenstände in einem Fachgebiet, z. B. „Hirsch“, „Spaten“ oder „Urteil“. Der Prozess der Terminologiearbeit spielt sich in folgendem „semiotischen Dreieck“ ab, das einen interagierenden kognitiven Prozess darstellt:

Zunächst ist da der GEGENSTAND, das „objektive“ Ding an sich. Dieser Gegenstand kann, wie schon erwähnt, konkret oder abstrakt sein: „der Spaten“, „das Urteil“. Der Gegenstand steht zunächst für sich selbst und muss noch in unseren Sinnen Eingang finden. Dazu stellt das Gehirn eine Serie von Merkmalen fest, die den BEGRIFF bilden, den zweiten Winkel unseres Dreiecks. Man könnte auch sagen, es ist die Vorstellung, das Bild, die Einordnung, die wir uns von dem Ding machen. Wenn wir z. B. an einen Stuhl denken, sehen wir die Form (Sitzfläche, Lehne, Beine), das Material, die Größe usw. Wir nehmen aber auch intellektuelle Abgrenzungen vor z. B. im Vergleich zum Sessel, zum Sofa, zur Bank, ...

Vom Begriff ausgehend kommen wir schließlich zum dritten Punkt, der BENENNUNG. Das Ding muss einen Namen haben. Wir können die Begriffe im Kopf nur weiter verwenden, wenn wir ihnen einen Namen geben. Das ist die Voraussetzung für die Aneignung und den Gebrauch der Dinge, für deren Einordnung in unsere Vorstellungsstruktur und für jede Kommunikation. Ein Ding, meist aus Holz mit Sitzfläche, mehr als zwei Beinen und meist einer Rückenlehne, das zum Sitzen dient, nennt man „Stuhl“. Es wird offensichtlich, dass zu diesem Terminus eine Definition gehört. Die Terminologie bedingt in ihren sprachlichen und nichtsprachlichen Ausprägungen die menschliche Kommunikation zu spezifischen Themenfeldern.

Terminologiearbeit ist für die Erschließung und den zuverlässigen Gebrauch von Fachwortschätzen unerlässlich. Wissenschaftliche Arbeit, Wissensmanagement und fachliche Kommunikation sind ohne entsprechende Terminologie unmöglich. Denken wir nur an industrielle Produkte, die für den Anwender beschrieben werden müssen, an Arzneistoffe oder auch an Rechtsinstitute – und dies übrigens zunächst unabhängig von jeder Übersetzungsfrage, wenn auch korrekte Terminologiearbeit die unverzichtbare Grundlage für eine gültige Übersetzung darstellt.

Die Beschreibung des Gegenstandes erfolgt durch Definitionen. Wer Definition sagt, sagt auch Normung. Im jeweiligen Bereich muss zur sicheren Kommunikation der Fachwortschatz festgelegt werden. Wem leuchtet das insbesondere für das Rechtswesen nicht ein? Man denke nur an die Stichworte Rechtssicherheit, Fachkommunikation, Wissensmanagement, korrekte und konsistente Übersetzung. Terminologie vermeidet Verständnis- und Sicherheitsprobleme. Sie vermeidet Zeitverluste und hilft beim Gestalten kohärenter Rechtstexte.

3. Deutsche Rechtsterminologie in Belgien und die Arbeit des Ausschusses

Mit diesen Herausforderungen beschäftigt sich der Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie, den ich etwas näher beleuchten möchte.

Muss es z. B. Oberstaatsanwalt, Leitender Staatsanwalt oder Prokurator des Königs heißen, wenn vom Leiter der Staatsanwaltschaft auf Ebene des Gerichtsbezirks in Belgien die Rede ist? Für jede Möglichkeit spricht einiges. Bleibt nur eine konsequente wissenschaftliche Analyse unter Berücksichtigung auch der Anwendergesichtspunkte. Die Diskussion bis zur Entscheidung kann ein langer Prozess sein. Falls man nun für „Leitender Staatsanwalt“ plädierte in Anlehnung an bundesdeutsches Recht, müsste es dann nicht auch „Landgericht“ statt „Gericht erster Instanz“ heißen? Viele komplexe Fragen, auf die der Terminologieausschuss eine Antwort finden muss. Wie wäre in diesem Zusammenhang eigentlich eine deutsche Benennung für „le parquet“ ...? Eine Frage, auf die auch Staatsanwälte – oder heißt es „Substitute“? – manchmal keine Antwort wissen.

An dieser Stelle ist die definitorische und normierende Arbeit des Ausschusses entscheidend. Ob man beispielsweise eine bundesdeutsche Benennung in die belgische Rechtssprache übernimmt, hängt davon ab, ob der dahinter stehende Begriff, der Inhalt dieses Wortes, der Bedeutung des belgischen Rechtsinstituts, um das es geht, gleichkommt. Hier muss man also Definitionen miteinander vergleichen. Und wenn der Ausschuss eine Benennung festlegt, liefert er gleichzeitig

die Definition für das belgische Recht, damit jeder genau weiß, in welcher Bedeutung der Terminus verwendet werden kann. All diese Informationen finden sich in der Datenbank www.debeterm.be², die man unter diesem Namen im Internet öffentlich abrufen kann. Diese Datenbank ist übrigens dreisprachig niederländisch-französisch-deutsch, sodass auf einzigartige Weise die mehrsprachigen Äquivalente aufgefunden werden können.

Begonnen hat die „Saga“ 1976 mit dem „Ausschuss für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze und Erlasse“, der 1973 beim Rat der deutschen Kulturgemeinschaft, einem Vorläufer des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eingesetzt wurde. Die ersten Mitglieder waren Dr. Schmitz, Karl-Heinz Lambertz, Leo Stangherlin, Yves Kreins (aktueller Erster Vorsitzender beim Staatsrat) und Guido Arimont. Diesem ersten Ausschuss verdanken wir vor allem die Erarbeitung der Vorlage für die belgische Verfassung in deutscher Sprache – bis heute die einzige föderale Parlamentsnorm mit authentischer, gleichwertiger Fassung in deutscher Sprache.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gründete einen „Ausschuss für die offizielle deutsche Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen“ und zwar beim föderalen Innenministerium – Bezirkskommissariat Malmedy. Dort gab es schon seit 1976 die Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen (kurz ZDDÜ) des Innenministeriums, die mit der Übersetzung der für die deutschsprachige Bevölkerung relevanten föderalen Rechtstexte beauftragt war.

Per Gesetz von 1990 wird der Übersetzungsausschuss dann zum „Terminologieausschuss“, immer noch beim Bezirkskommissariat Malmedy. Das eigentliche Übersetzen ist Aufgabe der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen beim Bezirkskommissariat Malmedy (ZDDÜ) und das bis heute.

Das Gesetz wurde erst durch einen Königlichen Erlass von 1998 umgesetzt und 1999 konnte der Ausschuss für Rechtsterminologie endlich seine Arbeit aufnehmen.

Nachdem im Zuge der sogenannten Collas-Gesetze, die sich um die Verbesserung insbesondere der Übersetzungssituation bemühen, der föderale Gesetzesartikel zum Terminologieausschuss in Malmedy aufgehoben war, sah sich die eigentliche Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schutz und Veranschau-

2 Webseite, die vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrieben wird.

lichung der Sprache) wieder vollständig hergestellt. Das Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Januar 2009 nimmt diese Zuständigkeit wahr und richtet einen „Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie“ ein.

Zur Verbindlichkeit der Terminologie des Ausschusses heißt es im Dekret³:

„§ 2 - Alle politischen Körperschaften, öffentlichen Dienste und Einrichtungen sowie die den öffentlichen Diensten gleichgestellten Dienste wenden die verbindlich festgelegte Terminologie an.

Dasselbe gilt für die Einrichtungen und Vereinigungen, die Zuschüsse von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.“

Es handelt sich um dieselbe Formel, wie sie der Staatsrat, Abteilung Gesetzgebung, schon für das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Rechtschreibregelung⁴ akzeptiert hatte.

Dieser aktuelle Ausschuss für die deutsche Rechtsterminologie legt nicht nur die verbindliche deutsche Rechtsterminologie für Belgien fest. Er soll darüber hinaus beraten, als Koordinationsstelle dienen und nationale wie internationale Vernetzung und Öffnung betreiben.

Diese Öffnung und Vernetzung erscheint für die Zukunft besonders wichtig. Schon jetzt stützt sich der Ausschuss u. a. auf die Arbeiten von Terminologiegremien in der Schweiz, in Südtirol und den EU-Institutionen. Die innerbelgische Vernetzung wird entscheidend zur Verbreitung und Akzeptanz der Terminologienormung beitragen.

Die Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen in Malmedy ist in der täglichen Praxis der privilegiert Partner des Ausschusses. Die Übersetzer dieser Institution haben sehr viel Know-how entwickelt und verfügen über eine beeindruckende öffentliche Übersetzer-Datenbank in drei Sprachen, „SEMAMDY“⁵, mit abgestufter Validierung, wobei die Festlegung durch den Terminologieausschuss die höchste Validierung nach dem authentischen Verfassungswortschatz darstellt. Die Übersetzer der ZDDÜ sind Schlüsselanwender der Terminologie des Ausschusses. Die Datenbank ist in ganz Belgien und darüber hinaus eine Referenz-Datenbank im Netz.

3 Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache.

4 Dekret vom 26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung.

5 www.scta.be, eine Webseite des belgischen Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres.

Unverzichtbar sind die Kontakte zu den Organen der Rechtssetzung wie Parlament, Regierung und Gemeinden sowie zu den Organen des Gerichtswesens, die mit deutscher Rechtssprache umgehen. Hier wird in der Praxis deutsche Rechts-terminologie „gesetzt“ aber auch die vom Ausschuss schon festgelegte Terminologie „umgesetzt“.

Schlussendlich ist der wissenschaftliche Austausch von größter Bedeutung, der aktiv betrieben wird, u. a. durch die Verbindungen zum Deutschen Terminologietag und zum internationalen Rat für Deutsche Terminologie (RaDT).

Die beschriebene Öffnung des Ausschusses drückt sich insbesondere auch in seiner aktuellen Zusammensetzung aus:

Der Präsident, Jean-Marie Frères ist gleichzeitig Vizepräsident des Gerichtes Erster Instanz in Eupen. Björn Bullynck ist Gerichtsrat am Appellationshof Antwerpen. Erik von Heymbeek ist Erster Berater für deutsche Übersetzungen am Verfassungsgerichtshof. Nadja Düsseldorf ist Expertin in der Sprachstelle des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Autor arbeitet als Stellvertretender Generalsekretär im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die wissenschaftliche Zuarbeit und das Sekretariat werden gewährleistet durch Bernd Christen vom Zentralen Dienst für deutsche Übersetzungen in Malmedy und von der Linguistin des Ministeriums, Sandra Weber.

Ich hoffe schlussendlich, dass die Leser aus der Normierungsarbeit des Ausschusses Nutzen ziehen werden.

Meinungsaustausch

Synthese des Meinungsaustauschs mit Vertretern des Justizwesens im Anschluss an die Referate zum Statut der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache in Belgien¹

Stephan Thomas

1. Einleitung

Im Anschluss an die Referate, die im Rahmen der beiden akademischen Sitzungen vom 27. November und 18. Dezember 2015 zur Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache in Belgien vorgetragen wurden, fand ein Meinungsaustausch zwischen Rednern und Gästen statt. Die in diesem Rahmen formulierten Anmerkungen, Fragen und Kommentare werden im nachstehenden Text in Form einer Synthese veröffentlicht.

2. Zur Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ein erstes Gesprächsthema bildete die **bisherige Entwicklung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zuge der Föderalisierung Belgiens**. Dabei wurde die noch relativ bescheidene Autonomie zu Beginn der 1970er-Jahre mit dem heutigen, überaus gut ausgestatteten Statut verglichen.

-
- 1 Am Meinungsaustausch nahmen vonseiten der Justiz teil:
- Vom Verfassungsgerichtshof: André Alen, Erster Präsident, Jean Spreutels, Präsident,
 - Vom Kassationshof: Jean De Codt, 1. Präsident, Paul Maffei, Präsident, André Henkes, 1. Generalanwalt,
 - Vom Staatsrat: Yves Kreins, 1. Präsident, Roger Stevens, Präsident, Philippe Bouvier, Generalauditor, Marc Lefever, beigeordneter Generalauditor,
 - Vom Appellationshof in Lüttich: Marc Dewaert, 1. Präsident,
 - Vom Arbeitsgerichtshof in Lüttich: Katrin Stangherlin, Gerichtsärztin,
 - Vom Gericht Erster Instanz in Eupen:
Magistrate: Rolf Lennertz, 1. Präsident, Jean-Marie Frères, Vize-Präsident, Verena Reul, Untersuchungsrichterin, Catherine Brocal, Charles Heindricks und Marc Lazarus, Richter, Staatsanwaltschaft: Andrea Tilgenkamp, Prokuratorin des Königs, Nathalie Cormann und Frédéric Renier, Staatsanwälte,
 - Vom Sozialgericht in Eupen: Jean-Marc Tilmant, Arthur Jodocy, Hermann-Joseph Bernrath, Curt Meurer, Sozialgerichtsärzte,
 - Vom Handelsgericht Eupen: Michael Horn, Cécile Heukemes, Carl Baguette und Brigitte Willems Richter,
 - Vom Friedensgericht in St. Vith: Claudia Kohnen, Friedensrichterin,
 - Vom Friedensgericht in Eupen: Ralph Schmitt, Friedensrichter.

Während der Vorläufer des jetzigen Parlaments, der 1973 eingesetzte Rat der deutschen Kulturgemeinschaft, lediglich über sehr begrenzte verordnungsrechtliche Befugnisse verfügte, verabschiedet das heutige Parlament in ausgedehnten Zuständigkeitsbereichen eigene Gesetze, wählt und kontrolliert eine eigene Regierung und bestimmt vollkommen autonom den Verwendungszweck der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Statut der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat sich zweifelsfrei im Zuge der einzelnen Staatsreformen außerordentlich positiv entwickelt, so die allgemeine Feststellung.

Dabei hat der Föderalstaat nicht nur dafür gesorgt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mit den beiden anderen Gemeinschaften vollkommen gleichgestellt wurde; er hat zudem Sonderregelungen eingeführt, die der spezifischen Situation der Deutschsprachigen Rechnung tragen. Erwähnung fanden in diesem Zusammenhang das im Wesentlichen auf eine vom Föderalstaat gewährte Dotation aufgebaute Finanzierungssystem oder die durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015² gewährten zusätzlichen Finanzmittel, die dazu dienen sollen, die aufgrund der Kleinheit des deutschen Sprachgebiets fehlenden Größenvorteile auszugleichen. Mit der Verabschiedung von Artikel 139 hat der belgische Verfassungsgeber zudem einen Mechanismus vorgesehen, der durch die Übertragung regionaler Zuständigkeiten von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft eine dynamische, von gesamtbelgischen Reformen losgelöste Entwicklung des Autonomiestatuts ermöglicht, selbst wenn dabei natürlich das Einverständnis der Wallonen vonnöten ist.

Diesen eher allgemeinen Betrachtungen folgte ein Meinungsaustausch über die künftige Entwicklung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dabei wurde zunächst festgestellt, dass der Weg zur Realisierung des vom Parlamentspräsidenten propagierten Modells eines Belgien zu viert, bei dem die Deutschsprachige Gemeinschaft als gleichwertiger Bestandteil des Föderalstaats neben Gemeinschaftsbefugnissen auch (alle) regionalen Zuständigkeiten ausübt, im Wesentlichen davon abhängen wird, ob Flamen und Französischsprachige sich über das Statut Brüssels einigen können.

Mit Hinweis auf die Unabhängigkeitsbestrebungen in Katalonien, in Schottland und in der Ukraine wurde im Anschluss die Frage aufgeworfen, wie die Deutsch-

2 Gesetz vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 8. November 2016).

sprachige Gemeinschaft sich im Fall eines Auseinanderbrechens Belgiens positionieren wird. Dabei wurde festgestellt, dass man zwar Erkenntnisse aus den Entwicklungen in diesen Regionen ziehen kann, Rückschlüsse für die eigene Lage aufgrund des unterschiedlichen Rahmens aber schwierig sind. Auch wurde daran erinnert, dass es in der Geschichte der internationalen Staatengemeinschaft immer wieder zur Auflösung bestehender bzw. zur Gründung neuer Staaten gekommen ist. Teils geschah dies einseitig, wie bei der Abspaltung des Kosovo von Serbien, teils aber auch im Einvernehmen, wie bei der Auflösung der Tschechoslowakei. Die Diskussionsteilnehmer waren sich aber einig, dass es vermutlich besser ist, innerhalb eines bestehenden Staates nach Lösungen zu suchen, die alle mehr oder weniger zufriedenstellen. In diesem Sinne erklärte der Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dass es aus Sicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine wünschenswerte Alternative zu einem Autonomiemodell innerhalb Belgiens gibt.

In Bezug auf die Bemerkung von S. Thomas zu den relativ bescheidenen **Mitbestimmungsrechten der Deutschsprachigen**³ entwickelte sich ebenfalls ein reger Meinungsaustausch.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Mitsprache- bzw. Mitentscheidungsrechte, über die die Gliedstaaten – insbesondere in Bezug auf die eigene Rechtsstellung – auf Bundesebene verfügen, im vergleichenden Verfassungsrecht oft als Kriterium herangezogen werden, um einen Staat als echten Bundesstaat zu qualifizieren. In dieser Hinsicht ist Belgien tatsächlich kein vollkommener Bundestaat. Zum einen ist selbst das Mitspracherecht der Flamen und der Französischsprachigen weniger rechtlich, als vielmehr politisch – durch die Rechte der Sprachgruppen im föderalen Parlament – geregelt. Zum anderen entspricht die Funktionsweise des mittlerweile durch Vertreter der Gliedstaatenparlamente zusammengesetzten Senats nicht wirklich derjenigen einer zweiten Kammer in klassischen Bundesstaaten.

Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass zwischen Mitentscheidungsrechten und Mitspracherechten unterschieden werden muss. Auf der einen Seite verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über ein wirkliches Mitspracherecht: Tatsächlich ist ihre Regierung in dem für die Zusammenarbeit der einzelnen Komponenten Belgiens immer wichtiger werdenden Konzertierungsausschuss und in nahezu allen interministeriellen Konferenzen vertreten und kann dort völlig autonom ihre Meinung kundtun. Auf der anderen Seite ist die Frage des Mitentscheidungsrechts

3 Vgl. Seite 57.

durch die nach wie vor fehlende garantierte Vertretung in der Abgeordnetenkamer in der Tat nur auf unbefriedigende Weise gelöst. Beunruhigend sind zudem in diesem Zusammenhang die Bestrebungen, den belgischen Senat, dem derzeit der einzige, verfassungsrechtlich abgesicherte Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört, ganz abzuschaffen.

Die Frage, auf welche Weise denn den Deutschsprachigen ein effektives Mitentscheidungsrecht eingeräumt werden kann, wurde im Übrigen durch Hinweise auf die verfassungsrechtlichen Modelle in anderen europäischen Staaten beantwortet: So verfügen die Bewohner der Åland-Inseln in Finnland beispielsweise über eine Art „Veto-Recht“, wenn es um etwaige Veränderungen an ihrem Autonomiestatut geht. In der Schweiz nehmen im Grundsatz alle Kantone – unabhängig von ihrer Größe – durch eine entsprechende Vertretung in den beiden föderalen Gesetzgebungskammern am bundesstaatlichen Entscheidungsprozess teil.

Das Referat von P. Werner⁴ zur inhaltlichen Ausgestaltung der Autonomie in den Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft veranlasste einen Diskussionsteilnehmer zu der Frage, wie die Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Thema „**Vereinfachung der Gesetzgebung und der administrativen Abläufe**“ anpacken. Der Referent wies darauf hin, dass es im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – im Gegensatz zu anderen Gliedstaaten – keine besondere Dienststelle gibt, die sich strukturell mit dieser Frage befasst. Allerdings hat einer der stellvertretenden Generalsekretäre den Auftrag, die Verwaltungsvereinfachung innerhalb des Ministeriums voranzutreiben. Das Bestreben, möglichst einfache Verfahrensabläufe zu entwickeln, ist im Übrigen wahrscheinlich dem beinahe schon systematisch auftretenden Reflex zu verdanken, bei der Ausarbeitung von Regeltexten im In- und Ausland nach Best-Practices-Modellen Ausschau zu halten. Aufgrund der außerordentlich guten Vernetzung des Ministeriums mit den Verwaltungen anderer Gliedstaaten führt dies zu relativ guten Ergebnissen.

In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich drei Mal vor dem Verfassungsgerichtshof beanstandet wurde, was ganz allgemein den Schluss zulässt, dass die Dekrete des Parlaments offenkundig weitestgehend akzeptiert werden. In einem Fall wurde das entsprechende Dekret für verfassungskonform erklärt, in den beiden anderen Fällen stellte der Hof einen Verstoß gegen das Grundgesetz fest. Allerdings wies einer dieser beiden letztgenannten Fälle eine

4 Vgl. Seite 61-73.

Besonderheit auf: Einerseits kam die Annullierung des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft dadurch zustande, dass im Zuge der 6. Staatsreform die Zuständigkeit für den Bereich Tourismus regionalisiert wurde und die Deutschsprachige Gemeinschaft somit ihre Zuständigkeit verlor. Andererseits wurde diese Annullierung sehr rasch hinfällig, da die Tourismuspolitik nur kurze Zeit später von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft (rück-)übertragen wurde.

3. Zur Rechtsstellung der Deutschen Sprache in Belgien

3.1. Der Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten

Die im Referat von G. Modard-Girretz geschilderte Situation in Bezug auf die **Verfügbarkeit von föderalen Gesetzestexten in deutscher Sprache**⁵ wurde im Rahmen des Meinungs austauschs ausführlich besprochen. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass es – trotz beachtlicher Anstrengungen vonseiten der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (ZDDÜ) – bisher nicht gelungen ist, die föderalen Gesetze systematisch und innerhalb einer angemessenen Frist in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen, so wie dies der damalige Schiedshof in seinem richtungsweisenden Urteil vom 14. Juli 1994 angemahnt hat. Vor diesem Hintergrund wurde die Frage aufgeworfen, wie die Gerichte – und insbesondere der Verfassungsgerichtshof knapp 25 Jahre nach diesem Urteil – reagieren werden, wenn beispielsweise ein deutschsprachiger Angeklagter als Rechtsmittel anführen würde, dass ein Gesetz, dessen Verstoß ihm vorgeworfen wird, nicht in deutscher Sprache vorliegt und er es deshalb nicht zur Kenntnis hat nehmen können.

Zur Lösung der festgestellten defizitären Verfügbarkeit von föderalen Gesetzestexten in deutscher Sprache wurden mehrere Möglichkeiten besprochen. Dabei wurde der Vorschlag, den föderalen Gesetzgeber dazu zu verpflichten, seine Regeltexte in authentischer Form auch in Deutsch zu verabschieden, aufgrund der damit verbundenen Schwierigkeiten in Bezug auf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren als wenig erfolgsversprechend bewertet. Vielmehr wurde eine Lösung des Problems darin gesehen, dass der föderale Gesetzgeber dazu verpflichtet wird, die deutsche Übersetzung der Gesetzestexte zeitgleich mit der authentischen niederländischen und französischen Fassung zu veröffentlichen. Für die Regeltexte, die von der Wallonischen Region verabschiedet werden, gibt es bereits eine derartige Verpflichtung und es spricht eigentlich nichts dagegen, dem föderalen Gesetzgeber eine identische Verpflichtung aufzuerlegen.

5 Vgl. Seiten 75-86.

3.2. Der Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Der Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wurde im Rahmen der Diskussionsrunden nur kurz besprochen. Allgemein wurde festgestellt, dass die diesbezügliche Gesetzgebung einen grundsätzlich befriedigenden Schutz der deutschen Sprache vorsieht. Die **Umsetzung dieser Gesetzgebung** stellt sich in der Praxis allerdings **problematisch** dar. Diese Feststellung trifft insbesondere auf die zentralen föderalen Behörden zu, die oftmals ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Beispielhaft wurde auf deren Webseiten verwiesen, die in vielen Fällen lediglich Informationen in Französisch oder Niederländisch und manchmal sogar in Englisch aufweisen, nicht aber in Deutsch. Der jüngst erfolgte Beschluss des Parlaments, den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Aufgabe zu betrauen, bei Beschwerden über die Missachtung der Sprachengesetzgebung eine aufklärende und begleitende Rolle zu spielen, kann einen interessanten Ansatz zur Behebung der mangelhaften Umsetzung der geltenden Gesetzgebung darstellen.⁶

3.3. Der Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten

Zu Beginn des Meinungsaustauschs über die Rechtsstellung der deutschen Sprache im Gerichtswesen wurde eine **allgemeine Beurteilung der geltenden Gesetzgebung** vorgenommen. Die gesetzliche Regelung des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten wurde dabei im Allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet. Tatsächlich hat sich die Lage der deutschsprachigen Rechtssuchenden durch die Schaffung des Gerichtsbezirks Eupen im Jahr 1985⁷ grundlegend verbessert.

Während es in den 1970er- und zu Beginn der 1980er-Jahre noch beinahe unmöglich war, ein Gerichtsverfahren vollkommen in deutscher Sprache zu führen, haben die deutschsprachigen Rechtssuchenden mittlerweile eine Gewähr dafür, dass ihre Rechtsangelegenheit in ihrer Muttersprache behandelt wird: Tatsächlich wird jedes erstinstanzliche Verfahren vor den Handels-, Zivil-, Arbeits-, Polizei- und Korrekionalgerichten im Gerichtsbezirk Eupen in Deutsch geführt.⁸ Zudem kön-

6 Vgl. Art. 3 des Dekrets vom 25. Januar 2016 zur Abänderung des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 7. März 2016, 2. Ausgabe).

7 Gesetz vom 23. September 1985 über den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen (Belgisches Staatsblatt vom 5. November 1985). Die Gerichte des Eupener Gerichtsbezirks nahmen ihre Arbeit am 1. September 1988 auf.

8 Art. 2bis und 11-14 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

nen deutschsprachige Angeklagte, die vor ein anderssprachiges Polizei- oder Korrekionalgericht gestellt werden, eine Übersetzung der Prozessakten bzw. die Verweisung an ein deutschsprachiges Gericht beantragen.⁹ Für französischsprachige Rechtssuchende bzw. Angeklagte ist im Übrigen vorgesehen, dass das Verfahren im Gerichtsbezirk Eupen auf entsprechenden Antrag auch in Französisch durchgeführt werden kann.¹⁰ In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass etwa 85% der Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen in deutscher Sprache durchgeführt werden (circa 15% in Französisch). Für die Berufungsverfahren auf Ebene der Lütticher Appellations- und Arbeitsgerichtshöfe gilt allgemein, dass die Verfahrenssprache derjenigen entspricht, in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist¹¹: Wenn also das angefochtene Verfahren in Deutsch durchgeführt wurde, muss es in der Berufungsinstanz auch in Deutsch fortgesetzt werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass die Magistrate, die Verfahren in Deutsch zu betreuen haben, über entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.¹²

Die Rechtsstellung der deutschen Sprache am Kassationshof ist hingegen eingeschränkter, da Deutsch nicht zu den Verfahrenssprachen des Kassationshofs gehört. Gegebenenfalls wird also auf Übersetzungen oder Dolmetscher zurückgegriffen. Allerdings können die Kassations- bzw. Beschwerdeanträge sowie die Schriftsätze auf Deutsch formuliert werden.¹³ In Strafsachen haben die Angeklagten zudem das Recht, sich in Deutsch zu äußern. Die Urteile des Kassationshofs, die sich auf angefochtene Entscheidungen beziehen, die in Deutsch abgefasst wurden, werden darüber hinaus ins Deutsche übersetzt.¹⁴ Schließlich sieht der Gesetzgeber vor, dass mindestens ein Mitglied der Richterschaft und ein Mitglied der Staatsanwaltschaft die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.¹⁵

Die Rechtsstellung der deutschen Sprache beim Verfassungsgerichtshof ist vergleichbar, da Deutsch ebenfalls nicht zu den Verfahrenssprachen zählt,¹⁶ die Anträge, Schriftsätze und mündlichen Erklärungen jedoch in Deutsch formuliert werden dürfen.¹⁷ Im Unterschied zum Kassationshof verkündet der Verfassungs-

9 Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 Abs. 3 desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935.

10 Art. 7 §1 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 5 desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935.

11 Art. 24 desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935.

12 Art. 43 §1 Abs. 4, Art. 43bis §1 Abs. 2, Art. 43ter §1 Abs. 2 und Art. 45bis desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935.

13 Art. 27bis desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935. In Zivilsachen sind die Schriftsätze allerdings in der Verfahrenssprache abzufassen.

14 Art. 28 Abs. 3 desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935.

15 Art. 43quater Abs. 5 desselben Gesetzes vom 15. Juni 1935.

16 Art. 63 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

17 Art. 62 und 64 desselben Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

gerichtshof jedoch seine Urteile in deutscher Sprache, wenn es sich um Urteile handelt, die auf eine Nichtigkeitsklage hin erlassen worden sind, oder wenn die Sache in Deutsch anhängig gemacht worden ist.¹⁸ Die Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache sind wiederum vergleichbar mit denjenigen, die für den Kassationshof gelten: Mindestens ein Richter und mindestens zwei Referendare müssen entsprechend ausreichende Kenntnisse nachweisen.¹⁹

In Bezug auf das höchste Verwaltungsgericht, den Staatsrat, kann festgestellt werden, dass die Verfahren vor der Abteilung Rechtsprechung in der Praxis auf Deutsch geführt werden, wenn der Antrag zur Befassung des Staatsrats in Deutsch abgefasst wurde und der vom Staatsrat zu klärende Streitfall im deutschen Sprachgebiet lokalisiert bzw. dort lokalisierbar ist.²⁰ Wie für die anderen Gerichte auch, schreibt der Gesetzgeber eine Mindestanzahl von Magistraten vor, die die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.²¹ Demnach muss die Belegschaft des Staatsrats mindestens einen Richter, zwei Mitglieder des Auditorats und ein Mitglied der Kanzlei umfassen, die entsprechende Deutschkenntnisse nachweisen.

Trotz dieser allgemein positiven Einschätzung wurden auch einige **Mängel in Bezug auf die Regelung zur Rechtsstellung der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und deren Anwendung in der Praxis** aufgezeigt.

Eine erste Bemerkung in dieser Hinsicht betraf die Anstellung von deutschsprachigem Personal. Hier wurde hervorgehoben, dass der vom föderalen Justizminister für den Gerichtsbezirk Eupen festgelegte Stellenplan zwar auskömmlich ist, aber dessen Ausfüllung voraussetzt, dass entsprechende Anwerbungsprüfungen in deutscher Sprache organisiert werden. Bedauerlicherweise ist in dieser Hinsicht jedoch festzustellen, dass derartige Prüfungen für bestimmte Ämter seit geraumer Zeit nicht mehr organisiert worden sind. In diesem Zusammenhang wurde auch

18 Art. 65 desselben Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

19 Art. 34 §4 und Art. 35 Abs. 2 desselben Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

20 Parteien, die der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch nicht unterliegen, können ihre Anträge, Schriftsätze und Plädoyers in Deutsch auf der Grundlage von Art. 53 Abs. 2 und 66 Abs. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat formulieren. Die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets tun dies auf der Grundlage von Art. 64 Abs. 1 derselben Gesetze. Die Verpflichtung für die Behörden der Wallonischen Region und des Föderalstaats, ebenfalls Deutsch zu verwenden, leitet sich hingegen von der Rechtsprechung des Staatsrats ab, der zufolge diese Behörden Deutsch in ihren Beziehungen zu den Bürgern und Gemeinden des deutschen Sprachgebiets verwenden müssen (vgl. für die Behörden des Föderalstaats: Art. 39 §3 Abs. 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und für die Behörden der Wallonischen Region: Art. 36 §2 Abs. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen).

21 Art. 73 §3 Abs. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

auf die schwierige Umsetzung der Regelung zum Sprachengebrauch vor den Strafvollstreckungsgerichten hingewiesen. Zwar hat der Gesetzgeber in Artikel 23ter des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten festgelegt, dass die Akten von Verurteilten, die nur Deutsch beherrschen oder sich einfacher in dieser Sprache ausdrücken können, an das Strafvollstreckungsgericht in Lüttich übertragen werden. Doch konnte lange Zeit keine deutschsprachige Kammer eingesetzt werden, da kein deutschsprachiges Personal rekrutiert wurde. Inzwischen hat man entsprechendes Personal angeworben, sodass diese im Grunde positive Regelung endlich mit Leben erfüllt werden konnte.

Ein weiterer Kritikpunkt betraf das EDV-System, das den Richtern und dem Personal zur Verfügung gestellt wird. Eigentlich hätte man voraussetzen können, dass in einem Gerichtsbezirk, dessen Amtssprache Deutsch ist, entsprechendes Material in deutscher Sprache zum Einsatz kommt. Vermutlich aus Kostengründen ist das föderale Justizministerium diesem Anspruch bisher jedoch nicht gerecht geworden: Das EDV-System steht nur in französischer Sprache zur Verfügung, was zur Folge hat, dass man für zahlreiche administrative Vorgänge – beispielsweise bei der standardisierten Kommunikation mit den Rechtsanwälten – alternative Arbeitsmethoden nutzen muss. Als Paradebeispiel wurde die Erhebung von statistischen Angaben zur gerichtlichen Aktivität genannt. Das Justizministerium verpflichtet die Gerichte, jedes Jahr entsprechendes Zahlenmaterial vorzulegen. Im Gerichtsbezirk Eupen müssen diese Erhebungen in Ermangelung einer auf die Besonderheiten des Bezirkes angepassten Software manuell durchgeführt werden. Die statistische Abteilung des Justizministeriums weigert sich jedoch, dieses Material zu verarbeiten, da es nicht in digitaler Form zur Verfügung steht. Im statistischen Jahrbuch fehlen daher die entsprechenden Zahlen für den Gerichtsbezirk Eupen.

Im Rahmen des Meinungsaustauschs wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Regelung über den Sprachengebrauch bei der Ermittlung und der Untersuchung in Strafsachen ebenfalls zuweilen Probleme bereitet. Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zufolge müssen die Protokolle über die Ermittlung und Feststellung von Strafbeständen in der Sprache des jeweiligen Sprachgebiets abgefasst werden. In der Praxis wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass die Feststellungsbeamten die Sprache verwenden, die im Sprachgebiet ihres Amtssitzes Verwendung findet. Ein Beamter, der seinen Amtssitz in Lüttich hat, wird beispielsweise sein Feststellungsprotokoll auf Französisch abfassen, selbst wenn er sich für die Feststellung nach Eupen, also ins deutsche Sprachgebiet, begeben hat. Nun gibt es eine ganze Reihe von Behörden mit Polizeibefugnis, wie die Lebensmittelkontrollbehörde oder die Umweltpolizei, die für das deutsche Sprachgebiet zuständig sind, ihren Amtssitz aber in

Lüttich haben. Die Beamten dieser Behörden werden ihre Feststellungen, die sie im deutschen Sprachgebiet machen, folglich in Französisch abfassen. Obschon das Verfahren in den meisten Fällen Deutschsprachige betrifft, wird die Grundlage des Verfahrens somit in französischer und nicht in deutscher Sprache erstellt. Dies entspricht nicht dem Geiste des Gesetzes, so die abschließende Feststellung.

Eine weitere Bemerkung betraf die Prozessordnung für kollektive Schadensersatzklagen, die in Artikel 633ter des Gerichtsgesetzbuchs festgehalten ist. Diese Bestimmung schreibt vor, dass ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Brüssel für kollektive Schadensersatzklagen zuständig sind. Der Umstand, dass das Verfahren vor diesen Gerichten nur in Niederländisch oder in Französisch durchgeführt werden kann, hat zur Folge, dass deutschsprachige Kläger bzw. Beklagte nicht in ihrer Muttersprache prozessieren können und dies selbst dann, wenn darüber zwischen den Parteien Einvernehmen herrscht. Diese Regelung ist umso bemerkenswerter, da der Gesetzgeber in der Vergangenheit bei der Einführung von spezifischen Gerichtsverfahren der besonderen Situation der deutschsprachigen Rechtssuchenden Rechnung getragen hat. So sieht Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches eine Ausnahme zur allgemeinen Regel vor, wonach bei Verfahren in Steuerangelegenheiten ausschließlich die Gerichte am Sitz der Appellationshöfe zuständig sind: Wird das Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt, ist nicht das erstinstanzliche Gericht in Lüttich, sondern das erstinstanzliche Gericht in Eupen zuständig. In diesem Fall war der Gesetzgeber sich offensichtlich der Tatsache bewusst, dass es am erstinstanzlichen Gericht in Lüttich keine deutschsprachigen Magistrate gibt und es daher zwangsläufig zu Schwierigkeiten bei Verfahren in deutscher Sprache kommen wird. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass der Verfassungsgerichtshof die Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte bei kollektiven Schadensersatzklagen als nicht diskriminierend eingestuft und eine entsprechende Klage abgewiesen hat.²²

Eine abschließende Bemerkung betraf den Gebrauch der deutschen Sprache in den Haftvollzugsanstalten. Zunächst ist festzustellen, dass es im Gerichtsbezirk

22 Entscheidung Nr. 137/2015 vom 1. Oktober 2015 zur Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 27. März 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung der Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XVII „Besondere Gerichtsverfahren“ des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, um den Gerichtshöfen und Gerichten von Brüssel eine ausschließliche Zuständigkeit zu übertragen, über die in Buch XVII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte kollektive Sammelklage zu erkennen, erhoben von der Kammer der deutschsprachigen und französischen Rechtsanwaltschaften und von der VoG „Verbraucherschutzzentrale“ (Belgisches Staatsblatt vom 21. Oktober 2015, 1. Ausgabe).

Eupen keine eigene Haftanstalt gibt, obschon das Gesetz²³ dies eigentlich für jeden Gerichtsbezirk so vorsieht. Aufgrund der geringen Größe des Bezirks und der mit der Einrichtung einer Haftanstalt verbundenen Kosten – immerhin müsste die Haftanstalt über zweisprachiges Personal verfügen – ist die Entscheidung, keine Haftanstalt im Gerichtsbezirk Eupen zu bauen, nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass es in den umliegenden Haftanstalten von Lüttich und Huy, in denen auch Deutschsprachige ihre Strafe absitzen müssen, so gut wie kein deutschsprachiges Personal gibt. Zum einen erschwert dieser Umstand die Kommunikation zwischen dem Gericht in Eupen und der Haftanstalt, die die in Deutsch gefassten Beschlüsse des Gerichts ja ausführen muss. Das Gericht ist praktisch dazu gezwungen, seine Beschlüsse mit zusätzlichen, in französischer Sprache abgefassten Erläuterungen zu versehen. Das Fehlen von deutschsprachigem Personal hat aber noch weitaus gravierendere Folgen für die deutschsprachigen Inhaftierten, die praktisch von wichtigen sozialen Diensten, wie der medizinischen oder psychologischen Betreuung, ausgeschlossen werden. Wie dramatisch die Auswirkungen sein können, wurde am folgenden Beispiel veranschaulicht: Um in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung kommen zu können, bedarf es für bestimmte Straftaten eines psychologischen Gutachtens. Letzteres konnte aber nicht erstellt werden, weil kein entsprechendes deutschsprachiges Personal zur Verfügung stand. Die Folge war, dass der deutschsprachige Straftäter schlicht und ergreifend bis zum letzten Tag seiner Strafe in Haft bleiben musste, während ein französischsprachiger Inhaftierter, der für die selbe Tat verurteilt worden war, vorzeitig entlassen wurde. Die Forderung nach Einstellung von deutschsprachigem Personal wurde bisher mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich die Haftanstalten im französischen Sprachgebiet befinden und daher nur französischsprachiges Personal angestellt werden darf. Diese Haltung führt zwangsläufig zur Forderung nach Einrichtung einer eigenen Haftanstalt im Gerichtsbezirk Eupen zurück.

23 Art. 603 des Strafprozessgesetzbuches sieht vor: „Abgesehen von den Strafanstalten, die für die Strafvollstreckung bestimmt sind, gibt es in jedem Bezirk beim Gericht Erster Instanz eine Untersuchungshaftanstalt, um die Beschuldigten aufzunehmen [...]“.

Autorenverzeichnis

Karl-Heinz Lambertz, Jahrgang 1952. Studium der Rechtswissenschaften. Seit 1981 Mitglied der SP-Fraktion des Rates und später des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von 1990 bis 1999 Gemeinschaftsminister. Von 1999 bis 2014 Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von 2014 bis zum 19.09.2016 Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, seitdem Gemeinschaftssenator. Von 2010 bis Oktober 2017 Präsident der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG). Seit Oktober 2016 Vizepräsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE). Seit Juli 2017 Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen bei der EU (AdR).

Gaby Modard-Girretz, Jahrgang 1972. Lizentiat der Rechte. Von 1997 bis 2000 juristische Beraterin in der Abteilung „Unterrichtspersonal“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von 2000 bis 2010 juristische Beraterin und Betreuerin des „Ausschusses für Allgemeine Politik, Petitionen, Finanzen und Zusammenarbeit“ im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, seit 2010 Leiterin des Dienstes „Expertise und Publikationen“ im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Leonhard Neycken, Jahrgang 1959. Lizentiat der Rechtswissenschaften. Sonderstipendium der deutschen Bundesregierung (Einführung in das deutsche Recht). Ab 1984 juristischer Berater im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab 1997 Verwaltungsdirektor „Dienste des Generalsekretärs“, ab 2002 Abteilungsleiter „Kulturelle Angelegenheiten“, ab 2008 Abteilungsleiter „Kulturelle und soziale Angelegenheiten“. Seit 2013 Stellvertretender Generalsekretär für Personal und Organisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Seit 1999 Mitglied des Ausschusses für deutsche Rechtsterminologie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, stellvertretender Vorsitzender. Seit 2000 Mitglied des Rates für Deutsche Terminologie (RaDT), Vizepräsident. Aktives Mitglied des Deutschen Terminologietages (DTT).

Oliver Paasch, Jahrgang 1971. Lizentiat der Rechte. Von 1997 bis 2004 Abgeordneter im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Mitglied der PJU-PDB. Von Juni 2008 bis Anfang 2013 Vorsitzender von ProDG. Von 2004 bis 2014 Gemeinschaftsminister. Seit 2014 Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Stephan Thomas, Jahrgang 1967. Lizentiat der Rechte (*Université catholique de Louvain*) und Lizentiat der internationalen Politik (*Universitaire Instelling Antwerpen*). Von 1991 bis 2006 Leiter des juristischen Dienstes im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, seit 2006 Greffier des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Autor mehrerer Veröffentlichungen über die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Pascal Werner, Jahrgang 1985. Lizentiat der Rechtswissenschaften und Master in Raumordnungs- und Umweltrecht. Seit 2012 Leiter des Fachbereichs „Lokale Behörden und Kanzlei“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einschließlich des zentralen juristischen Dienstes.

Ostbelgien 



ISBN: 978-3-9817449-4-1